



2
Tafel

Bericht

über die

Verwaltung und den Stand der

Gemeinde-Angelegenheiten,

enthaltend zugleich verschiedene statistische Nachrichten

der Bürgermeisterei Merscheid

im Kreise Solingen,

in der Zeit von 1808 bis 1868.

Hierzu als Anlagen:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. den Gemeinde-Haushalt-Etat | } pro 1869. |
| 2. den Armen-Etat | |
| 3. den Armenstützungs-Etat | |
| 4. den Sparkassen-Etat | |

Silden, 1869.

Gedruckt bei Friedrich Peters.

*Gelesen aus frühem Naturwissenschaften Karl Hult-
hausen in Baverz.*

Vorwort.

Der § 55 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 schreibt vor, daß der Bürgermeister jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalt-Stat beschäftigt, in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten hat.

Dieser Vorschrift hat Berichterstatter während seiner sechs jährigen Dienstperiode genügt; es hat auch auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung der Druck dieser Berichte und die Vertheilung an die Bürger alljährlich stattgefunden, so daß dieselben mit den wesentlichsten Vorkommnissen in der Verwaltung seit dem Jahre 1863 sich haben vertraut machen können.

Dagegen fehlen derartige Mittheilungen aus früheren Jahren gänzlich und es hat sich Berichterstatter deshalb zur Abfassung gegenwärtiger Darstellung veranlaßt gesehen, um den Einwohnern ein möglichst vollständiges Bild über die Verhältnisse unserer Gemeinde zu geben und durch vergleichende Zusammenstellungen die stattgehabte Entwicklung nachzuweisen, oder das, was im Interesse der Gemeinde noch anzustreben ist, auseinanderzusetzen resp. anzudeuten.

Wenn dieses Ziel vielleicht nur theilweise erreicht ist, so dürfte eine Entschuldigung dafür darin zu finden sein, daß die Akten und Nachweisungen aus früheren Jahren außerordentlich mangelhaft sind und ein großer Theil der Notizen aus den Jahren 1808 — 1850 nur mit großer Mühe und dann auch mitunter nur unvollständig haben erlangt werden können.

Ohligs, im Mai 1869.

Kelders,

Bürgermeister von Merscheid.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Vorwort	1
I.	Entstehung der Bürgermeisterei, Lage, Grenze und Größe	1
II.	Gemeindevverwaltung	
	A Im Allgemeinen	1
	B Im Speziellen	
	1. Bürgermeister und Beigeordnete	2
	2. Stadtverordneten-Versammlung	2
	3. Commissionen	4
III.	Bevölkerung	6
IV.	Grund und Boden, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft	12
V.	Gebäude, Feuerversicherung und Feuerlöschgeräthschaften	16
VI.	Fabrik, Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr	
	A Fabrik- und Gewerbebetrieb	18
	B Eisenbahn	20
	C Wege	22
	D Bäche	35
VII.	Abwehr der Verarmung	
	A Sparsasse	37
	B Gewerbliche Unterstützungskasse	45
	C Sonstige Kranken- und Sterbeladen	46
VIII.	Wohltätigkeit und Armenpflege	47
IX.	Unterrichtswesen	
	A Höhere Privatschule	60
	B Elementarschulen	
	a. Im Allgemeinen	61
	b. Im Speciellen	62
X.	Kirchliche Angelegenheiten	
	A Evangelische	72
	B Katholische	74
	C Dissidenten	74
	D Kirchensteuer	74
XI.	Polizeiwesen	75
XII.	Militairwesen	76
XIII.	Steuerverhältnisse	
	A Im Allgemeinen	77
	B Im Speciellen	
	1. Grund- und Gebäudesteuer	79
	2. Klassen- und classifizierte Einkommensteuer	80
	3. Gewerbesteuer	81
	4. Communalsteuer	83
XIV.	Gemeinde-Haushalt, Vermögen, Schulden und Finanzlage überhaupt	
	A Resultate der Gemeinde-Rechnungen	87
	B Vermögen	
	1. Immobilien	98
	2. Kapitalien	105
	C Schulden	106
XV.	Verschiedenes	
	Kreis-Provinzial- und Landes-Vertretung	107
	Schiedsgericht	107
	Etats	110—124

I. Entstehung der Bürgermeisterei, Lage, Grenze und Größe.

Die Bürgermeisterei Merscheid wurde in Folge des großherzoglich-bergischen Decrets vom 18. December 1808 über die Verwaltungs-Organisation gebildet und die ehemaligen Honnschaften Schnittert, Barl und Merscheid ihr zugetheilt, nachdem vorher und zwar bei der im August 1808 stattgehabten Kirchspiels-Grenz-Eintheilung von der Honnschaft Schnittert der nördlich der Chaussee gelegene Theil von Scheuer bis an die Capelle der Walder Honnschaft Berg, als Entschädigung für die ausgeschiedenen „Kloster Gräfrather Gründen“ zugetheilt worden war.

Die Honnschaften gehörten bis zum Jahre 1809 zum Amte Solingen, wurden durch Scheffen vertreten und von dem Amtsverwalter in Solingen verwaltet. Durch Kaiserliches Decret vom 14. November 1808 wurde die Gemeinde dem Kanton Solingen zugetheilt; an dessen Spitze ein Unterpräfect stand.

Die Bürgermeisterei Merscheid, welche zu den nordöstlichen Gemeinden des Kreises Solingen gehört, wird östlich von der Gemeinde Wald, südlich von der Gemeinde Höhscheid, westlich von den Gemeinden Richrath und Hilden und nördlich von der Gemeinde Haan begrenzt.

Der Flächen-Inhalt der Bürgermeisterei beträgt 6458 Morgen oder $0\frac{3}{10}\frac{2}{00}\frac{9}{00}$ preussische Quadratmeilen.

II. Gemeinde-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

Nach der Verwaltungsordnung des Großherzogthums Berg vom 18. December 1808 wurde die Bürgermeisterei von einem Maire, zwei Beigeordneten und einem Municipalrath, bestehend aus 16 Mitgliedern, verwaltet. Die Ernennung der Beigeordneten erfolgte von 5 zu 5, die der Municipal- (später Gemeinderäthe) von 2 zu 2 Jahren und zwar fand die Ernennung auf den Vorschlag des Maires (Bürgermeisters) durch den Präfecten (Regierung) statt.

Die Ernennung des Maires, später Bürgermeisters erfolgte auf den Vorschlag des Unter-Präfecten (Landraths) durch den Präfecten (Regierung).

Erst die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 räumte der Gemeinde das Recht der Wahl ihrer Vertreter d. i. der Mitglieder des Gemeinderathes ein und durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wurde dieses Recht auch auf die Wahl der Beigeordneten und des Bürgermeisters ausgedehnt. Die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856, welche an die Stelle der letztgedachten Gemeinde-Ordnung getreten, hat hieran nichts geändert.

Der Bürgermeisterei Merscheid, welche auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten ist, wurde die Städte-Ordnung mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. October 1856 verliehen.

B. Im Speziellen.

1. Bürgermeister und Beigeordnete.

Als Bürgermeister fungirten:

von 1808 bis August	1811	Herr Johann Abr. Köller.
" da "	November 1837	" Pet. Dan. Köller.
" Ende 1837 bis Nov.	1848	" Franz v. Falderen.
" da bis zum 19. März	1863	" Herr F. W. Tilmes. F

Von letztgenanntem Tage ab fungirt der Berichterstatter als Bürgermeister. Die Wahl erfolgte am 4. November 1862, die Bestätigung der königlichen Regierung am 17. nämlichen Monats. Die Amtsdauer beträgt 12 Jahre, so daß solche am 19. März 1875 ihr Ende erreicht.

Gegenwärtig sind drei Beigeordnete, sämmtlich auf 6 Jahre gewählt, in Function nämlich:

- I. Herr Hugo Putsch, eingeführt in das Amt den 9. December 1868.
- II. Herr Benjamin Linder, eingeführt in das Amt den 1. Juli 1867.
- III. Herr Carl Kamphausen, eingeführt in das Amt den 26. Juli 1864.

2. Stadtverordneten-Versammlung.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 18 Mitgliedern.

Zum Zwecke der Wahl sind die stimmfähigen Bürger in 3 Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung enthält das erste Drittel der von sämmtlichen Wählern zu zahlenden directen Steuern, die zweite Abtheilung das zweite Drittel und die dritte Abtheilung den Rest. Stimmfähig ist jeder selbständige Preusse, welcher seit einem Jahre Mitglied der Gemeinde ist, keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzt oder 3 Thlr. Grund- oder 4 Thlr. Klassensteuer zahlt.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt auf 6 Jahre, jede Abtheilung wählt 6 und alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus.

Nach der Bürgerrolle waren Wahlberechtigte vorhanden in der

	III. Abtheilung.	II. Abtheilung.	I. Abtheilung.	Summa.
1851.	286.	81.	18.	385.
1853.	298.	104.	24.	426.
1855.	381.	98.	24.	503.
1857.	139.	67.	25.	231.
1859.	136.	69.	29.	234.
1861.	137.	70.	28.	235.
1863.	242.	89.	33.	364.
1865.	365.	111.	43.	519.
1867.	370.	116.	44.	530.

Es betheiligen sich bei den Wahlen:

1851.	49 resp. 72	26	13	88 resp. 111
	oder 17% — 25%	32%	72%	23% — 29%
1853.	3	14 — 29	13	30 — 45
	oder 1%	13% — 28%	54%	7% — 11%
1855.	5	14	10	29
	oder 1 1/3%	14%	42%	6%
1857.	62	35	18	115
	oder 45%	52%	72%	50%

*F. Tilmes: geboren 1800 zu Pipers by Himmelpf
gestorben 21.10.1870 zu Guf*

1859.	27	25	24	76
oder	20%	36%	83%	32%
1861.	40	38 — 31	24	102 — 95
oder	29%	54% — 44%	86%	43% — 40%
1863.	100	61 — 59	29 — 26	190 — 185
oder	41%	69% — 66%	88% — 79%	52% — 51%
1865.	71	51	31 — 29	153 — 151
oder	19%	46%	72% — 67%	29% — 29%
1867.	99 — 15	72	33	204 — 120
oder	27% — 4%	62%	75%	38% — 23%

Die erhebliche Differenz in der Zahl der Wahlberechtigten in den Jahren 1857 — 1863 findet seinen Grund darin, daß in diesen Jahren nur solche Einwohner in die Wahllisten aufgenommen zu sein scheinen, welche mindestens 4 Thlr. Klassensteuer zahlen, während auch solche Einwohner wahlberechtigt sind, die weniger als 4 Thlr. Klassensteuer zahlen, jedoch ein eigenes Haus in der Gemeinde besitzen.

Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sind

a. von der III. Abtheilung gewählt:

Herr Robert Bauermann	}	gewählt für die Zeit von 1864 bis inc. 1869.
„ Samuel Steingans		
„ Julius Buchmühlen	}	1866 bis incl. 1871.
„ Friedrich Tesche		
„ Carl Melcher	}	1868 bis inc. 1873.
„		

Der von der III. Abtheilung für die Periode 1868 bis 1873 gewählte Herr Peter Herder ist am 7. September 1868 mit Tode abgegangen. In der Sitzung vom 8. Septbr. 1868 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung von einer sofortigen Ersatzwahl abzusehen, solche vielmehr bei Gelegenheit der Ende 1869 stattfindenden allgemeinen Ergänzungswahlen vorzunehmen.

b. von der II. Abtheilung gewählt:

Herr Daniel Kürten	}	1864 bis inc. 1869.
„ Fried. Wilh. Marcus		
„ Carl Scharrenberg	}	1866 bis inc. 1871.
„ Abrah. Schlemper		
„ Fried. Wilh. Hartkopf	}	1868 bis inc. 1873.
„ Gust. Heipert		

c. von der I. Abtheilung gewählt:

Herr Friedr. Holthausen	}	1864 bis inc. 1869.
„ Friedr. Wilh. Schimmelbusch		
„ Dan. Bomsman	}	1866 bis inc. 1871.
„ Robert Klaas		
„ Ferd. Fehlenberg	}	1868 bis inc. 1873.
„ Rob. Franzen		

Es fanden Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen statt in den Jahren:

1851	—	16	verhandelt	wurden	61	Gegenstände
1852	—	16	"	"	73	"
1853	—	9	"	"	50	"
1854	—	11	"	"	66	"
1855	—	11	"	"	52	"
1856	—	11	"	"	71	"
1857	—	13	"	"	66	"
1858	—	18	"	"	78	"
1859	—	14	"	"	67	"
1860	—	13	"	"	70	"
1861	—	12	"	"	64	"
1862	—	18	"	"	80	"
1863	—	16	"	"	87	"
1864	—	15	"	"	83	"
1865	—	11	"	"	81	"
1866	—	11	"	"	76	"
1867	—	15	"	"	101	"
1868	—	11	"	"	69	"

III. Commissionen.

Von der Stadtverordneten-Versammlung resortiren folgende Commissionen, deren Vorsitzender gemäß § 54 der Städte-Ordnung stets der Bürgermeister ist:

a. Finanz-Commission.

Dieselbe besteht aus 4 Stadtverordneten und wird alle zwei Jahre erneuert.
Mitglieder derselben sind:

Herr	L. R. Bauermann	}	gewählt für die Jahre:
"	F. W. Hartkopf		
"	F. W. Marcus		
"	Carl Melder		
			1868 und 1869.

b. Communal-Bau-Commission.

Dieselbe besteht aus 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und wird alle zwei Jahre erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr	Lerd. Lehlenberg	}	gewählt für die Jahre:
"	Rob. Franzen		
"	Gust. Heipert		
"	Lerd. Holthausen		
			1868 und 1869.

c. Wege-Bau-Commission.

Dieselbe besteht aus 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und wird alle zwei Jahre erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr	Pet. Dan. Bousmann	}	gewählt für die Jahre: 1868 und 1869.
"	Fried. Holthausen		
"	Carl. Melcher		
"	Sam. Steingans		

d. Einquartierungs-Commission.

Dieselbe besteht aus 6 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und wird alle zwei Jahre erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr	Rob. Bauermann	}	gewählt für die Jahre: 1868 und 1869.
"	Rob. Franzen		
"	F. W. Hartkopf		
"	Fried. Holthausen		
"	Rob. Klaas		
"	F. W. Marcus		

e. Commission zur Beaufsichtigung der Feuer-Löschgeräthe.

Dieselbe besteht aus 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und wird alle zwei Jahre erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr	Rob. Klaas	}	gewählt für die Jahre: 1868 und 1869.
"	F. W. Marcus		
"	Carl Scharrenberg		
"	Abr. Schlemper		

f. Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

Bestehend aus 9 Mitgliedern und wird jedes Jahr erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr	Rob. Bauermann	}	pro 1869.
"	Carl Melcher		
"	Ferd. Fehlenberg		
"	F. W. Marcus		
"	Abr. Schlemper		
"	Rob. Franzen		
"	Carl Hartkopf		
"	Herm. Lauterjung		
"	Benjamin Linder		

g. Communal-Einkommen-Einschätzungs-Commission.

Besteht aus 6 Mitgliedern und muß halb aus der Stadtverordneten-Versammlung und halb aus der Bürgerschaft gewählt werden. Dieselbe wird jedes Jahr erneuert.

Mitglieder derselben sind:

Herr F. W. Schimmelbusch	}	pro 1869.
" J. F. Plümacher		
" H. Engelsberg		
" Rob. Franzen		
" Fried. Holthausen		
" Fried. Gräf		

III. Bevölkerung.

Die am 3. Dezember 1867 stattgehabte allgemeine Volkszählung, an welcher sich 40 Bürger als Zähler und als Mitglieder der Zählungscommission mit lobendem Eifer betheiligten, ergab für die Bürgermeisterei eine Bevölkerung von 7732 Seelen und zwar männlich 4055, weiblich 3677. Dieselben lebten in 1475 Haushaltungen.

	männlich.	weiblich.
Unverheirathete waren	2659,	2182 = 4841
Verheirathete "	1272,	1266 = 2538
Verwitwete "	122,	227 = 349
Geschiedene "	2,	2 = 4
	<hr/>	<hr/>
	4055,	3677 = 7732
Davon		
evangelisch	3173,	2966 = 6139
katholisch	862,	698 = 1560
Dissidenten	20,	13 = 33
	<hr/>	<hr/>
	4055,	3677 = 7732
Es befanden sich im Alter von	männlich.	weiblich.
1 bis incl 5 Jahren (6 Jahrgänge)	700,	711 = 1411
6 " " 13 " (8 ")	669,	684 = 1353
14 " " 19 " (6 ")	559,	438 = 997
20 " " 29 " (10 ")	709,	603 = 1312
30 " " 39 " (10 ")	534,	444 = 978
40 " " 49 " (10 ")	420,	350 = 770
50 " " 59 " (10 ")	243,	230 = 473
60 " " 69 " (10 ")	155,	147 = 302
70 " " 79 " (10 ")	58,	58 = 116
80 " " 89 " (10 ")	6,	11 = 17
90 " " 99 " (10 ")	2,	1 = 3
	<hr/>	<hr/>
	4055.	3677 = 7732

In der Gemeinde waren vorhanden

	männlich.	weiblich.	
Blinde	1	2	= 3
Taubstummen	3	2	= 5
Blödsinnige	5	1	= 6
Geistesfranke	1	—	= 1
	<u>10</u>	<u>5</u>	<u>= 15</u>

Die Bevölkerung vertheilte sich nach den Berufsverhältnissen, wie folgt:

	Selbstthätige		Angehörige	
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
1. Landwirtschaft zc.	264	133	149	322
2. Industrie	1907	62	1188	2466
3. Handel	103	11	63	155
4. Landverkehr	132	1	52	100
5. Erquickung und Beherbergung	35	"	36	95
6. Persönliche Dienstleistung	1	146	1	4
7. Gesundheitspflege	3	3	5	7
8. Erziehung und Unterricht	15	1	8	14
9. Künste und Litteratur	5	"	"	6
10. Kirche, Gottesdienst	3	"	" 2	7
11. Staatsverwaltung	1	"	"	1
12. Armee	1	"	"	"
13. Gemeindeverwaltung	5	"	" 5	13
14. Personen ohne Berufsausübung	29	54	42	76
	<u>2504</u>	<u>411</u>	<u>1551</u>	<u>3266</u>

Summa . . 7,732.

Auf die einzelnen Wohnplätze vertheilte sich die Bevölkerung:

N ^o	Bezeichnung der Wohnplätze.	Bevölkerung am 3. December 1867.				Gegen 1864		Gegen 1855	
		Evangelische	Katholiken.	Disserdenten.	Summa.	mehr	weniger	mehr	weniger
1	Merscheid	390	73	16	479	26	—	139	—
2	Scheuer	232	80	—	312	33	—	136	—
3	Heide	190	105	—	295	30	—	124	—
4	Bech	247	32	—	179	35	—	63	—
5	Scharrenbergerheide	112	117	—	229	5	—	29	—
6	Limminghofen	167	27	—	194	4	—	24	—
7	Bockstiege	116	77	—	193	31	—	—	2
8	Tiefendick	144	46	—	190	24	—	27	—
9	Weyer	173	12	—	185	15	—	61	—
10	Wahnentamp	144	38	—	182	47	—	96	—
11	Oben-Mankhous	152	13	—	165	4	—	28	—
12	Bavert	137	22	—	159	—	1	9	—
13	Reusenhof	132	18	—	150	7	—	11	—

№	Bezeichnung der Wohnplätze.	Bevölkerung am 3. December 1867.				Gegen 1864		Gegen 1855	
		Evangelische.	Katholiken.	Disserdenten.	Summa.	mehr	weniger	mehr	weniger
14	Barl	104	37	—	141	—	20	25	—
15	Biefeldick	98	30	—	128	31	—	49	—
16	Bofchheide	96	23	1	120	—	5	—	30
17	Broßhaus	95	20	2	117	—	17	—	1
19	Engelsberg	106	9	—	115	—	8	—	8
18	Hülßen	97	19	—	116	—	21	28	—
20	Dhligß	68	43	—	111	35	—	59	—
21	Scharrenberg	107	4	—	111	16	—	13	—
22	Fürk	82	21	8	111	26	—	28	—
23	Hüttenhaus	83	28	—	111	33	—	—	9
24	Schnittert	88	16	—	104	2	—	23	—
25	Siebels	81	21	—	102	—	1	—	19
26	Löhdorf	79	21	—	100	—	—	—	12
27	Rottendorf	42	56	—	98	17	—	5	—
28	Heipertz	91	6	—	97	1	—	23	—
29	Piepers	72	24	—	96	—	7	23	—
30	Unten-Mankhaus	85	11	—	96	—	6	14	—
31	Anfer	70	23	—	93	40	—	69	—
32	Rosenkamp	71	16	—	87	10	—	21	—
33	auf der Bech	75	8	—	83	32	—	33	—
34	Dahl	74	8	—	82	12	—	—	15
35	Garzenhaus	77	1	—	78	—	1	14	—
37	Häuschen	68	7	—	75	7	—	18	—
36	Engelsbergerhof	49	27	—	76	21	—	24	—
38	Deusberg	66	7	—	73	8	—	3	—
39	Hübßen	68	5	—	73	—	17	—	44
40	Bäckershof	58	11	—	69	—	—	—	9
41	Kullen	54	14	—	68	6	—	11	—
42	Dunkelnberg	42	25	—	67	—	21	—	5
43	Wilzhaus	62	5	—	67	—	9	—	9
44	Braband	57	6	—	63	9	—	15	—
45	Suppenheide	61	1	—	62	—	2	—	—
46	Anfang	29	32	—	61	6	—	—	11
47	Beckshäuschen	51	10	—	61	6	—	13	—
48	Kennpatt	55	5	—	60	—	8	7	—
49	Molterkifte	48	11	—	59	5	—	9	—
50	Capelle	50	6	—	56	6	—	15	—
51	Pfaffenbusch	40	11	1	52	5	—	10	—
52	Schmalzgrube	36	16	—	52	13	—	52	—
53	Itter	51	—	—	51	2	—	10	—
54	Haffels	34	16	—	50	—	1	—	2
55	Strußen	43	2	5	50	15	—	12	—
56	Maubeshaus	47	1	—	48	11	—	—	—
57	Riefnacken	43	4	—	47	—	12	—	4
58	Ufer (neuen)	44	2	—	46	1	—	—	1

Nr.	Bezeichnung der Wohnplätze.	Bevölkerung am 3. December 1867.				Gegen 1864		Gegen 1855	
		Evange- lische.	Katho- liken.	Diffi- denten	Sum- ma.	mehr	weniger	mehr	weniger
59	Siebelskamp	41	3	—	44	—	3	17	—
60	Troghilden	32	12	—	44	4	—	—	3
61	Scheidt	29	14	—	43	6	—	—	4
62	Ruckesberg	34	8	—	42	—	1	7	—
63	Scheuren	39	3	—	42	—	5	—	8
64	Manbes	35	5	—	40	—	5	7	—
65	Schwarzenhäuschen	35	3	—	38	12	—	15	—
66	Fürker-Irlen	32	4	—	36	6	—	18	—
67	Loch	34	2	—	36	—	—	4	—
68	Oben-Merscheid	24	11	—	35	—	1	35	—
69	Bauernmannsheide	16	17	—	33	—	2	11	—
70	Ufer (alten)	31	2	—	33	—	9	—	2
71	Dahlerfeld	31	1	—	32	—	7	6	—
72	Greuel	31	1	—	32	—	6	7	—
73	Diepenbruch	15	15	—	30	9	—	14	—
74	Grunewald	23	7	—	30	3	—	10	—
75	Klein-Heipertz	24	5	—	29	4	—	29	—
76	auf der Höhe	19	6	—	25	1	—	—	5
77	Junkernhäuschen	24	1	—	25	6	—	7	—
78	Heiligenstock	21	4	—	25	4	—	5	—
89	Wardt	24	—	—	25	1	—	8	—
80	Heiduser	11	9	—	20	—	2	20	—
81	Klein-Ohlige	13	7	—	20	—	8	—	10
82	Pohlighshof	16	4	—	20	—	10	—	7
83	Pothhof	6	13	—	19	—	1	—	—
84	Simonsberg	14	4	—	18	—	1	—	—
85	Götsche	6	12	—	18	—	2	18	—
86	Auenberg	6	11	—	17	2	—	2	—
88	Blech	16	—	—	16	3	—	—	—
89	Caspersbruch	15	1	—	16	—	8	6	—
90	Honigsheide	5	11	—	16	2	—	—	6
87	Weißenhäuschen	13	4	—	17	5	—	7	—
91	Scharrenbergermühle	9	6	—	15	—	3	6	—
92	Monhof	5	9	—	14	3	—	—	2
93	Schorberg	7	6	—	13	3	—	4	—
96	Börkhaus	4	6	—	10	—	1	2	—
94	Dahlerhammer	10	1	—	11	5	—	5	—
95	Neu-Löhdorf	11	—	—	11	—	—	—	1
97	Merscheider-Busch	10	—	—	10	—	1	2	—
98	Pöschheidermühle	6	3	—	9	—	2	2	—
99	Auerberg	9	—	—	9	—	—	9	—
100	Schleifersberg	9	—	—	9	—	—	—	—
101	Zammerthal	6	—	—	6	—	2	—	—
102	Neuenhaus	5	—	—	5	—	2	—	2
Summa		6139	1560	33	7732	716	219	1657	231

Die Einwohnerzahl betrug:

1816	3350	Seelen					
1819	3463	"	also mehr	113	oder	$3\frac{25}{67}$	$\frac{0}{0}$
1829	3585	"	"	122	"	$3\frac{9}{17}$	"
1825	3726	"	"	141	"	$3\frac{11}{20}$	"
1828	3895	"	"	169	"	$4\frac{12}{37}$	"
1831	4064	"	"	169	"	$4\frac{1}{3}$	"
1834	4244	"	"	180	"	$4\frac{17}{40}$	"
1837	4484	"	"	240	"	$5\frac{2}{3}$	"
1840	4885	"	"	401	"	$8\frac{1}{2}$	"
1843	5214	"	"	329	"	$6\frac{3}{4}$	"
1846	5478	"	"	264	"	5	"
1849	5688	"	"	210	"	$3\frac{5}{4}$	"
1852	6011	"	"	323	"	$5\frac{10}{28}$	"
1855	6296	"	"	285	"	$4\frac{11}{13}$	"
1858	6673	"	"	377	"	6	"
1861	6919	"	"	246	"	$3\frac{5}{8}$	"
1864	7241	"	"	322	"	$4\frac{5}{8}$	"
1867	7732	"	"	497	"	$6\frac{16}{35}$	"
1868	7841	"	"	109	"	$1\frac{4}{15}$	"

	1816	1819	1822	1825	1828	1831	1834	1837	1840	1843	1846	1849	1852	1855	1858	1861	1864	1867	1868
Es wurden geboren	116	132	143	134	164	164	186	210	213	217	209	243	260	259	304	297	321	315	332
Darunter Uneheliche	4	5	7	5	4	2	2	13	7	7	9	18	13	14	23	9	10	7	10
Todtgebörne	2	7	5	4	8	14	10	12	9	12	13	6	12	15	23	18	21	19	19
Zwillinge	—	—	1	1	1	1	2	1	2	1	1	2	3	1	5	6	—	3	4
Es starben incl. der Todtgeburten	70	113	95	109	87	113	125	131	127	135	134	126	136	163	208	159	201	159	195
Mithin (geboren mehr) gestorben	46	19	48	25	77	51	61	79	86	82	75	117	124	96	96	138	120	156	134
Ehen wurden geschlossen	33	35	35	35	28	30	50	48	42	51	42	57	68	41	57	58	81	78	65
Darunter gemischter Confession	geht aus	den	Acten	nicht	her	vor						5	6	4	2	6	8	9	11
Den Jahreszeiten nach wurden geboren																			
Januar, Februar und März	36	36	44	37	50	49	46	60	54	74	61	62	65	70	103	80	86	95	88
April, Mai u. Juni	26	34	43	29	33	39	40	62	57	47	59	68	79	61	80	81	91	61	85
Juli, August und September	25	25	23	35	42	33	52	47	54	49	39	48	62	48	63	62	77	90	77
October, November und December	29	37	33	33	39	43	48	41	48	47	50	65	54	80	58	74	67	69	82
starben:																			
Januar, Februar und März	27	38	26	33	25	43	36	35	35	41	39	35	49	55	68	47	73	48	50
April, Mai u. Juni	16	26	32	22	20	36	35	47	37	33	21	35	36	41	42	40	47	34	43
Juli, August und September	16	22	9	24	23	13	28	18	29	29	37	27	25	17	55	27	35	33	40
October, November und December	11	27	28	30	19	21	26	31	26	32	37	29	26	50	43	45	46	44	62

IV. Grund u. Boden, Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft.

Der Grund und Boden vertheilt sich wie folgt:

Kulturart.	Mor- gen- zahl.	Davon fallen auf Klasse						Rein- Ertrag.	
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Thlr.	Dej.
Ackerland	3581	867	1306	637	486	247	48	10634	45
Gärten	133	92	24	17	—	—	—	666	28
Wiesen	477	43	224	95	78	37	—	1938	39
Heide	1308	—	1063	245	—	—	—	350	23
Holzungen	375	29	157	47	97	45	—	238	01
Wasser	13	13	—	—	—	—	—	9	51
Hofräume	411	—	—	—	—	—	—	—	—
Wege	160	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	6458								

Der Rein-Ertrag beträgt:

Kulturart.	K l a s s e													
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.			
	Thlr.	Dej.	Thlr.	Dej.	Thlr.	Dej.	Thlr.	Dej.	Thlr.	Dej.	Thlr.	Dej.		
Ackerland	3902	17	43	12	17	15	27	75	680	47	196	40	15	49
Gärten	549	81	85	43	31	04	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen	304	50	1107	53	334	27	157	57	34	52	—	—	—	—
Heide	—	—	317	63	32	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzungen	34	94	125	43	28	25	39	13	10	46	1	80	—	—
Wasser	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Pro 1868 war vom Thaler Rein-Ertrag an Grundsteuer zu zahlen 3 Sgr. 3 Pfg.

Nach Besitzungen ist der Boden vertheilt in

2	Besitzungen von 100 Morgen und mehr
1	" " 90 bis 100 Morgen
—	" " 80 " 90 "
1	" " 70 " 80 "
2	" " 60 " 70 "
4	" " 50 " 60 "
20	" " 40 " 50 "
32	" " 30 " 40 "
36	" " 20 " 30 "
206	" " 10 " 20 "
592	" " 1 " 10 "

Auf jeden Besitzer kommen demnach durchschnittlich 7 Morgen.

Die Beschaffenheit des Bodens ist eine sehr verschiedene. Ein großer Theil, circa $\frac{1}{3}$, ist Sandboden, der Rest besteht etwa zur Hälfte aus kaltem Lehm- oder Thonboden, zur anderen Hälfte aber aus einem fruchtbaren mit Thon gemischten Lehmboden.

Von der vorhandenen Fläche des Acker- und Gartenlandes sind in den letzten Jahren benutzt worden zum Anbau von

Weizen	circa	2	$\frac{\circ}{\circ}$	==	74	Morgen
Roggen	"	28	"	==	1040	"
Gerste	"	5	"	==	186	"
Hafer	"	20	"	==	743	"
Buchweizen	"	10	"	==	371	"
Kartoffeln	"	20	"	==	743	"
Delgewächsen	"	4	"	==	149	"
Handelskräutern	"	3	"	==	111	"
Klee und Futterkräutern	"	6	"	==	223	"
Es liegen durchschnittlich brach	"	2	"	==	74	"
					100	$\frac{\circ}{\circ}$ == 3714 Morgen

Der Ertrag der Wiesen kann durchschnittlich per Morgen auf 25 Centner Heu und Grummet angeschlagen werden.

Im Jahre 1868 war die Erndte im Allgemeinen als eine mittlere zu bezeichnen; Kartoffeln waren gut; Weizen und Roggen mittel gut; Buchweizen aber durchgängig schlecht gerathen. Auch die Obst-Ernte war eine befriedigende.

In Folge der außergewöhnlichen Dürre im letztverflossenen Sommer war der Mangel an Futterkräutern ein sehr erheblicher und hat dieser Mangel auf die Preise aller Lebensmittel einen gewaltigen Einfluß ausgeübt.

Die Durchschnittspreise der Consumtibilien waren Ende 1868 folgende:

Weizen	per 200 Pfd. Zollgewicht	6	Thlr.	20	Sgr.	--	Pfg.
Roggen	" "	5	"	15	"	--	"
Gerste	" "	5	"	20	"	--	"
Buchweizen	" "	6	"	14	"	--	"
Kartoffeln	" "	1	"	25	"	--	"
Erbfen	" "	6	"	5	"	--	"
Hafer	" "	5	"	20	"	--	"
Heu	" "	3	"	6	"	--	"
Stroh	" "	1	"	25	"	--	"
Rindfleisch	per Zollpfund			5	"	--	"
Kalbtfleisch	" "			3	"	6	"
Lammfleifch	" "			4	"	--	"
Schweinefleifch	" "			7	"	6	"
Butter	" "			12	"	--	"
Eier	$\frac{1}{4}$ Hundert			15	"	--	"
Das 11 Pfd.ge Schwarzbrod				8	"	7	"

Von Felfchäden wurde die Gemeinde in den Jahren 1832 und 1856 durch Hagel-
schlag erheblich, sonst nur wenig betroffen.

Nach der am 7. Dezember 1867 vorgenommene Viehzählung waren vorhanden:

I.	Pferde	125							
	a.	Fohlen geboren	1867	. . .	1				
		"	1866	. . .	—				
		"	1865	. . .	1				
	b.	Pferde	1864						
				und früher	123.				
	Von den Pferden wurden vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzt . . .							75	
		als Lastpferde . . .						46	
		andere Pferde waren vorhanden . . .					"	2	
II.	Esel 1.								
III.	Rindvieh 723.								
	Darunter								
	a.	Kälber, geboren nach dem 1. Juli 1867 . . .		24					
	b.	Jungvieh, " vom 1. Januar bis 1. Juli 1867 . . .		34					
		" 1866 . . .		37					
	c.	Rindvieh							
		1.	Zuchttiere					2	
		2.	Kühe					623	
		3.	Ochsen					3	
IV.	Schaafe . . . 606								
V.	Schweine . . . 386								
VI.	Ziegen . . . 1036								
	Darunter 5 Böcke								
VII.	Hunde . . . 314								
VIII	Bienenstöcke . 213								

Es waren vorhanden:

Ende	Pferde	Esel	Rindvieh	Schaafe	Schweine	Ziegen	Hunde	Bienenstöcke
1819	48	—	519	244	26	490	Eine spezielle Aufnahme der Hunde und Bienenstöcke hat vor 1864 nicht stattgefunden.	
1822	54	—	534	321	31	442		
1837	111	—	751	433	15	524		
1849	115	—	777	400	17	425		
1852	110	1	732	582	24	462		
1855	83	—	734	695	18	460		
1858	81	1	671	700	28	470		
1861	127	2	554	480	6	341		
1864	117	1	728	709	322	862	327	296
1867	125	1	723	606	386	1036	314	213

Aus den Jahren 1816, 1825 — 1834 und 1840 — 1846 finden sich in der Registratur Notizen über den Viehstand nicht vor.

Inwiefern die Notizen aus der Zeit bis 1864 Anspruch auf Zuverlässigkeit haben, vermag Berichterstatter nicht zu beurtheilen; bei den Ziegen und Schweinen scheinen die Angaben jedoch nicht richtig zu sein. Die Angaben von 1864 und 1867 beruhen auf spezielle von Haus zu Haus erfolgte Aufnahme.

Eine Vermehrung der Zuchttiere ist dringend zu wünschen.

In der Gemeinde bestehen folgende Rindvieh-Versicherungsgesellschaften:

Bezeichnung des Vereins.	Derselbe erstreckt sich auf die Bohnplätze.	Grün- dungs- Jahr.	Zahl der Ende 1867 ver- sicher- ten Kübere.	Ver- siche- rungs- Capital Ende 1867. Thlr.	Bemerkungen.
Rub-Assicuranz- Gesellschaft.	Weyer, Bock, Garzenhaus, Pavert und Hänschen.	1830	65	2105	
do.	Pöschheide, Deussberg, Engelsberg, Schlei- fersberg, Kennpatt und Kullen.	1838	40	1680	
do.	Wieselbick, Heiperth, Riefnacken, Hülsen, auf der Bock, Ufer, Bail, Scharrenberger- mühle und Scharrenberg.	1840	75	2208	
do.	Keusenhof, Kottendorf, Schnittert, Wilz- haus, Maubes und Kuckesberg.	1848	40	1570	
do.	Schwarzenhäuschen, Fürk, Weckshäuschen, Merscheid und Manthaus.	1855	60	1815½	
do.	Scharrenbergerheide, Hüttenhaus, Wahren- kamp, Siebelskamp, Suppenheide, Broß- haus, Ohligs, Piepers, Klein-Obligs, Diepenbruch, Melterfisse, Troshilden, Mau- beshaus und Steeg (Gemeinde Hilden).	1858	47	1706	

Sonstige Viehversicherungsgesellschaften existiren hier nicht. Die Pferde, Schweine, Ziegen etc. sind in der Regel gegen Feuerchaden, sonst aber nicht versichert.

Mit Ausnahme der zu dem Schlosse Hachhausen gehörenden Waldungen ist der Holzbestand hier ein außerordentlich geringer und beschränkt sich auf einzelne kleinere Büsche und Gesträuche. Von Jahr zu Jahr vermindern Letztere sich, da fortwährend ausgerodet wird.

Der Holzmangel macht sich immer fühlbarer und hiermit im Gefolge steht die Steigung des Holzwerthes.

In dem westlichen Theile der Gemeinde, begrenzt von den Gemeinden Nidtrath und Hilden ist die sogenannte Heide gelegen. Es befinden sich hier circa 1500 Morgen, die früher mit Holz bepflanzt waren und bei der Gemarkentheilung im Jahre 1810 in Parzellen von 2 bis 10 Morgen verschiedenen Einwohnern zugefallen sind. Das Holz ist vor und nach verschwunden und es ist jetzt fast die ganze Fläche uncultivirt. Von diesen 1500 Morgen eignet sich mehr als die Hälfte zur Wiederbewaldung und es wird solche auch im Wege der Bildung einer Genossenschaft projectirt.

Dem Projecte wird sofort näher getreten werden, wenn der dem Landtage in der letzten Session vorgelegte Entwurf eines Waldgenossenschaftsgesetzes wirklich zum Gesetze erhoben wird.

Mit Hilfe einer Staats-Unterstützung würde auf Grund gedachten Gesetzes die Ausführung dieses für unsere Gemeinde so hoch wichtige Project vorausichtlich nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Die Jagd ist hier von sehr geringer Bedeutung.

Die Gemeinde ist in 3 Jagdbezirke getheilt;
 der 1. Jagdbezirk umfaßt circa 1600 Morgen und bringt 22 Thlr. Pacht auf;
 der 2. Jagdbezirk umfaßt circa 2000 Morgen und bringt 15 Thlr. Pacht auf;
 der 3. Jagdbezirk umfaßt circa 2000 Morgen und bringt 85 Thlr. Pacht auf.
 Die Pachtzeit endet am 31. Januar 1874.

Am 22. Juli 1867 wurde hier zu Ohligs ein landwirthschaftliches Casino gegründet, dessen Mitgliederzahl anfänglich sich auf 19 belief und gegenwärtig 35 beträgt.

Das Casino versammelt sich in der Regel monatlich einmal und zieht Alles, was auf Landwirthschaft, Handel und Verkehr Bezug hat, in seinen Gesichtskreis.

Der Initiative des Casino's haben wir u. A. die Gründung einer Gewerbebank am hiesigen Orte zu verdanken, welche gute Geschäfte und Fortschritte macht.

Außerdem dürfte die erfolgte Beschaffung von künstlichem Dünger (Guano) für gemeinschaftliche Rechnung hervor zu heben, auch zu erwähnen sein, daß, wesentlich in Folge der Besprechungen in den Versammlungen des Casino's, die Drainirung mehrerer Morgen Wiesen stattgefunden hat und zwar mit gutem Erfolge. Weitere; in die Augen springende Vortheile hat das Casino zwar noch nicht aufzuweisen, indessen unterliegt es keiner Frage, daß durch die in den Versammlungen stattfindenden Erörterungen zur Hebung der Landwirthschaft hieselbst im Allgemeinen beigetragen wird und es würde der Erfolg ein viel größerer sein, wenn eine regere Theilnahme statt fände.

Jeder unbeholtene Einwohner der Bürgermeisterei Merscheid und Umgegend kann Mitglied des Casinos werden. Eintrittsgeld wird nicht, dagegen ein jährlicher Beitrag von 10 Sgr. gezahlt, welcher zu landwirthschaftlichen Zwecken zur Verwendung kommt.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus dem Berichterstatter als Präses; dem Herrn F. Schmidt als dessen Stellvertreter; dem Herrn B. Linder als Rentant; dem Herrn Lehrer Meister als Schriftführer und dem Herrn Rentmeister Schmidt als dessen Stellvertreter.

V. Gebäude, Feuerversicherung und Feuerlöschgeräthschaften.

In der Bürgermeisterei waren vorhanden

	1819	1822	1838	1849	1858	1867
Öeffentliche Gebäude	3	4	8	5	5	15
Privat-Wohnhäuser	551	567	659	682	915	1120
Fabrikgebäude, Mühle zc.	176	177	19	13	35	36
Ställe, Scheunen, Schuppen zc.	446	458	560	571	797	853
Summa	1176	1206	1247	1271	1752	2024

2 Kirchen, 5 Schulen, 8 Spritzenhäuser

Die Zahlen pro 1867 beruhen auf die am 3. December 1867 stattgehabte specielle Aufnahme und sind als richtig anzunehmen. Inwiefern die Zahlen aus den früheren Jahrgängen Anspruch auf Richtigkeit haben, vermag jetzt nicht beurtheilt zu werden; sie sind den statistischen Tabellen entnommen.

Zu den Fabrikgebäuden, Mühlen zc. scheinen in den Jahren 1819 und 1822 die Schmiedewerkstätte gerechnet worden zu sein, daher die erhebliche Differenz gegen die folgenden Jahre.

Die Gebäulichkeiten sind größtentheils aus Lehmfachwerk erbaut; theils mit Schiefeln beschlagen, alle mit Ziegeln gedeckt. Strohdächer sind nicht vorhanden. Die in den letztern Jahren entstandenen neuen Gebäulichkeiten sind größtentheils massiv aufgeführt.

Die Bauten haben in den letztern Jahren — wesentlich in Folge des Eisenbahnbaues — sehr zugenommen.

Es wurde die polizeiliche Erlaubniß zu Neu- und größeren Reparatur-Bauten ertheilt

	1865	1866	1867	1868
	41	60	54	83

Unter den Neubauten sind die Bemerkenswertheiten:

1 Kirche (die ev.), die Bahnhofsgedäude, das Gemeindehaus, die Acienschleiferei, die Pastorath.

Von den in der Bürgermeisterei vorhandenen Gebäulichkeiten waren 1867 bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät 1364 versichert. Die Versicherungssumme betrug 630,380 Thlr. wovon an Beitrag zu zahlen waren 1123 Thlr. 25 Sgr. 9 Pfg. oder durchschnittlich pro 1000 Thlr. annähernd 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pfg.

Das Versicherungs-Kapital und die Beiträge vertheilten sich in folgende Klassen:

Klasse	Ia	Kapital.		Beitrag pro 100 Thlr.			Zusammen.			
		Thlr.		1	Sgr.	3 Pfg.	— Thlr.	— Sgr.	— Pfg.	
	Ib	3000	"	1	"	8 "	1	"	20 "	— "
	IIa	114,380	"	2	"	6 "	95	"	9 "	6 "
	IIb	36,540	"	3	"	9 "	45	"	20 "	3 "
	IIIa	121,550	"	3	"	9 "	151	"	28 "	1 "
	IIIb	18,920	"	5	"	— "	31	"	16 "	— "
	IVa	65,640	"	5	"	— "	109	"	12 "	— "
	IVb	8,590	"	7	"	6 "	21	"	14 "	3 "
	Va	247,080	"	7	"	6 "	617	"	21 "	— "
	Vb	12,390	"	10	"	— "	41	"	9 "	— "
	VIa	2,030	"	10	"	— "	6	"	23 "	— "
	VIb	—	"	12	"	6 "	—	"	— "	— "
	VIIa	260	"	12	"	6 "	1	"	2 "	6 "
Summa		630,380.					1123	"	25 "	7 "

Die übrigen Gebäulichkeiten sind bei verschiedenen Privatgesellschaften versichert.

Die Zahl der vorhandenen Feuerspritzen beträgt 8 und sind stationirt:

Zu Weyer, Merscheid, Limminghofen, Heiperth, Ohligs, Keusenhof, Engelsberg und

Pöschheide. Bei jeder Spritze befinden sich durchschnittlich 3 Schläuche à 20 bis 25 Fuß, 8 Eimer

2 Haken und 2 Leitern. Es fungiren für jede Spritze zwei Spritzenmeister. Der Erste führt speciell die

Aufsicht über die Spritze nebst Schläuchen und Eimer, der Andere über die Haken und Leitern.

Alljährlich finden im Frühjahr und im Herbst Spritzen-Revisionen statt.

Zur Zeit fungiren als Spritzenmeister	zu Weyer	die Herren	C. L. Deus	und	W. Heidelberg
" Merscheid	"	"	C. Wingenrath	"	G. Gottfried
" Limminghofen	"	"	C. W. Langenberg	"	Edm. Langenberg
" Heiperth	"	"	Ferd. Subberg	"	Ch. Stöcker
" Ohligs	"	"	Alfred Engelsberg	"	F. Küll
" Keusenhof	"	"	Ab. Klopheus	"	Pet. Kemmann
" Engelsberg	"	"	Aug. Linder	"	Rob. Küpper
" Pöschheide	"	"	Ludw. Herder	"	Ferd. Schmachtenberg.

Brände fanden statt

1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.
3.	6.	3.	2.	3.	7.

Von besonderer Erheblichkeit war kein Brand.

Die hiesige Bürgermeisterei bildet mit den Bürgermeistereien Gräfrath und Wald einen Kreisbezirk. Als Schornsteinfeger dieses Bezirks ist der zu Wald wohnende August Schäfer angestellt.

Nach dem Reglement ist das Reinigen der Schornsteine dreimal im Jahre zu bewirken.

Für das jedesmalige Reinigen eines Schornsteines ist zu zahlen:

a.	in einem einstöckigen	Hause	1	Sgr.	—	ßg.
b.	" " zweistöckigen	"	2	"	6	"
c.	" " dreistöckigen	"	3	"	—	"
d.	" " vier- und mehrstöckigen	"	4	"	—	"

Wenn der Schornstein in einem mehrstöckigen Hause auf dem Speicher angefest ist, so ist die für den Schornstein eines einstöckigen Hauses festgesetzte Taxe zu bezahlen.

VI. Fabrik - Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr.

A. Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Es waren vorhanden:

a. Fabriken und gewerbliche Anstalten:

Bezeichnung.	1819			1849			1867		
	Zahl	Beschäftigte Arbeiter		Zahl	Beschäftigte Arbeiter		Zahl	Beschäftigte Arbeiter	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
Färbereien	—	—	—	1	1	—	1	2	—
Gerbereien	2	5	—	2	4	—	2	4	—
Eisengießereien	—	—	—	—	—	—	2	10	—
Bügelabriken	—	—	—	—	—	—	3	77	29
Fabriken für Sonnen- u. Regenschirmgestelle.	—	—	—	—	—	—	2	138	9
Wassermühlen	4	9	Ma hlg.	4	8	Ma hlg.	4	12	Ma hlg.
Bierbrauereien	—	—	—	—	—	—	3	5	—
Branntweinbrennereien	—	—	—	—	—	—	2	5	—
Stärkefabriken	—	—	—	1	3	—	—	—	—
Dampfschleifereien	—	—	—	—	—	—	2	200	—
Holzschraubensabriken	—	—	—	1	21	—	—	—	—
Schleismühlen (Kotten)	15	176	—	14	188	—	14	153	—
Rechhämmer	2	4	—	2	4	—	2	4	—
Waffen-Fabriken	—	—	—	—	—	—	1	32	—

b. An selbstständigen Handwerkern waren vorhanden:

	1819.	1849.	1867.
Zimmerleute	13	12	18
Mauer	—	11	14
Schieferdecker	13	—	3
Müller	7	7	5
Bäcker	17	25	19
Metzger	2	7	7
Gerber	5	2	3
Schuhmacher	20	29	31
Sattler	—	2	2
Anstreicher und Glaser	1	6	6
Buchbinder	—	—	1
Schreiner	10	27	30
Schneider	17	20	28
Stellmacher	—	3	2
Drechsler	2	2	2
Grob- und Hufschmiede	4	5	6
Klempner	—	1	3
Weber und Wirker	—	27	11

Hiervon betrieben Ende 1867 64 Personen das Gewerbe in einem steuerpflichtigen Umfange.

In unserer Bürgermeisterei ist seit Jahrhunderten die Eisen- und Stahlwaarenfabrikation vorherrschend. Früher wurden nur Messer, Gabeln und Scheeren fabricirt; im Jahre 1850 fand die Geld- und Cigarrentaschen-Bügelfabrikation hier Eingang. Dieser Fabrikzweig florirte in den ersten Jahren ganz bedeutend, eine Masse Schleifer und Arbeiter die bis dahin an der Messer-, Gabel- und Scheerenfabrikation beschäftigt, wandten sich dem neuen einträglicheren Industriezweige zu. Dieses dauerte jedoch nur etwa zwei Jahre lang, der Absatz an Bügeln fing an zu stocken, die Preise und damit die Arbeitslöhne sanken derart, daß ein großer Theil der Arbeiter ihre frühere Beschäftigung wieder aufnahmen und es sind zur Zeit nur circa 100 Arbeiter bei der Bügelfabrikation beschäftigt.

Fast um die nämliche Zeit wurde eine Regen- und Sonnenschirm-Garnitur-Fabrik gegründet, der vor einigen Jahren eine zweite gefolgt ist und welche jetzt circa 150 Arbeiter beschäftigt, während die Zahl der Arbeiter vor 5 Jahren kaum die Hälfte betrug.

Die Waffenfabrik, welche seit 6 Jahren hier besteht und in der früher fast ausschließlich Bayonnette angefertigt wurden, nahm im vorigen Jahre in Folge der vielen Bestellungen in Chassepot-Gewehren, einen bedeutenden Aufschwung und es wurden in derselben eine Zeitlang circa 800 Chassepot's wöchentlich gefertigt.

Gegenwärtig wird jedoch nur sehr wenig fabricirt und es ist die Zahl der Arbeiter auf 7 herunter gegangen.

Die Calamitäten, welche in früheren Jahren bei anhaltender Dürre und in Folge dessen kleiner Wasserstände eintraten, indem einerseits die auf den Bächen beschäftigten Schleifer kaum einige Stunden des Tages arbeiten konnten, wodurch viele Familien in ihren pecuniären Verhältnissen zurück gegangen, andererseits aber auch die Fabrikanten die bestellte Waare nicht zu liefern vermochten, in Folge dessen anderen Gegenden manche Aufträge zu Theil wurden, die sonst hier hätten effectuirt werden können, sind durch die Errichtung von Dampf-Schleifereien als beseitigt zu betrachten.

Von den in den Jahren 1850—1854 hier erbauten Dampfschleifereien brannte eine ab, die Andere ging ein, da der Eigenthümer fallirte und nur die auf dem Bahnenkamp, an welcher 10 Einwohner theilhaftig und worin 70 Schleifer beschäftigt sind, blieb bestehen.

Der trockene Sommer 1865 machte den Mangel einer zweiten Dampfschleiferei so fühlbar, daß viele Schleifer zusammen traten und die Errichtung eines solchen Etablissements beschloßen. Es bildete sich eine Actiengesellschaft, das Grundkapital wurde zu 10,000 Thlrn. (in Actien á 100 Thlr.) angenommen und es gelang nach großer Mühe sowie unter der größten Anstrengung vieler Arbeiter die Actien unterzubringen, da leider der bemitteltere Einwohner und namentlich der Fabrikantenstand, der doch auch ein wesentliches Interesse an das Zustandekommen dieses gemeinnützigen Unternehmens hatte, sich nur äußerst wenig theilhaftig. Die größte Zahl der Actien ist im Besitze der Arbeiter. Das Statut der Gesellschaft erhielt die königliche Genehmigung unter'm 5 August 1867 und damit das Unternehmen Corporationsrechte. —

Das Etablissement ist auf dem von F. Benner angekauften, zu Ohligs an der Merseider-Bezirksstraße belegenen Grundstücke gebaut, wurde anfänglich für 120 Stellen (für 90 Schleifer) eingerichtet und am 15. Juni 1867 dem Betriebe übergeben. — Im Laufe des Jahres 1868 wurde das Etablissement vollständig besetzt und da noch sehr viele Schleifer einzuziehen wünschten, so wurde der Aufbau des bis dahin einflüchtigen Kesselhauses beschloßen, auch auf dem Speicher Stellen eingerichtet, so daß die Zahl der gegenwärtig in dem Etablissement beschäftigten Schleifer sich auf 130 beläuft. Es verursachte dieses zwar einen Kosten-Aufwand von circa 1,000 Thlr., die Rentabilität des Unternehmens wurde jedoch bedeutend dadurch gefördert. — Da das Grundcapital nur 10,000 Thlr. betrug, so wurde bei der Sparkasse hieselbst eine Anleihe von 4000 Thlr. beantragt und als erste Hypothek gewährt. Der Rest ist schwebende Schuld. — Nach Maafgabe der Resultate des Geschäftsjahres 1868 ist begründete Hoffnung vorhanden, daß die ganze Schuld innerhalb weniger Jahre gedeckt ist.

B. Eisenbahn.

Die Verkehrs und Erwerbsverhältnisse unserer Gegend. erlitten durch den Bau der Eisenbahn von Elberfeld nach Cöln resp. der Zweigbahn nach Solingen die größte Umwälzung, welche hier je vorgekommen sein mag. Namentlich wurde unsere Gemeinde davon in der vortheilhaftesten Weise betroffen, da die Eisenbahn Elberfeld — Cöln die Gemeinde von Norden nach Süden, die nach Solingen von Westen nach Osten durchschneidet. —

Mit dem Baue wurde im Herbst 1865 begonnen, zu Hüttenhaus der Bahnhof Ohligs-Wald angelegt, von wo aus die Bahn nach Solingen abzweigt und beide Linien am 25. September 1867 anfänglich für Personen, bald darauf auch für Güter dem Verkehre übergeben. Der Grund und Boden ist in Folge des Eisenbahnbaues, namentlich in der Umgegend des Bahnhofes außerordentlich gestiegen. Vor dem Baue der Eisenbahn war die Rute durchschnittlich für 15 Sgr. zu haben, jetzt kostet dieselbe 5 Thlr. und mehr.

Der Verkehr auf dem Bahnhofe hieselbst ist ein großer und steigt fortwährend; damit ist auch eine außerordentliche Vermehrung der Bevölkerung verknüpft und die Baukunst im stetigem Wachsen begriffen.

Nach dem Verwaltungsbericht der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft pro 1867 war die Frequenz auf dem Bahnhofe zu Ohligs in der Zeit vom 25. September v. Js., dem Tage der Eröffnung, bis Ende v. Js. folgende:

1. Personen-Verkehr.

a. Ankommende Personen.

1. Klasse	108
2. "	2,484
3. "	9,560
4. "	13,696
	<hr/>
	25,848

b. Abgehende Personen.

	14
	1,333
	9,746
	13,616
	<hr/>
	24,709

oder per Tag

256

245

2. Güter-Verkehr.

a. Ankommend

	Zoll = Centner
Eisgut	245
I. Klasse (Normal)	1,323
II. Klasse (ermäßig)	
excl. Steinkohlen	16,413
Steinkohlen	88,000
Betriebsdienstgut	54,413
Dienst = Baugut	62,500
	<hr/>
	222,896
oder durchschnittlich	
per Tag	2,274

b. Abgehend.

	Zoll = Centner
	213
	507
	3,680
	1,200
	3,717
	<hr/>
	9,317
	95

3. Vieh-Verkehr.

a. Ankommend

Pferde	—
Ochsen	—
Rühe	21
Rinder, fette Schweine	64
Magere Schweine	—
Schaafe, Ziegen, Kälber	1
Ferkel	27
	<hr/>
	113

b. Abgehend

	—
	1
	—
	1
	—
	15
	—
	<hr/>
	17

im Gewichte von

311 Centner, im Gewichte von 26 Centner.

4. Depeschen-Verkehr.

Es wurden aufgegeben 1 Staats-Depesche und 98 Privat-Depeschen. Es kamen an 54 Depeschen.

Die Einnahme betrug:

Aus dem Personen-Verkehr	2793	Thlr.	—	Sgr.	—	Pfg.
" " Güter-Verkehr	342	"	18	"	2	"
Extraordinair	203	"	9	"	6	"
	<hr/>					
Zusammen	3284	"	27	"	8	"

Verausgabt wurden:

An Gehalt	1012 Thlr. — Sgr. — Pfg.
An Lohn	830 " — " — "
Zusammen	1842 " — " — "

Stationsbeamten waren vorhanden:

Bahnhofs-Vorsteher	1
Güter-Expedit	1
Wiegemeister	1
Portier	1
Weichensteller	4
Nachwächter	1

Die Zahl der durchschnittlich täglich beschäftigten Güterboden-, Bahnhofs p. Arbeiter betrug 15.

Zahl der Tageszüge 19, der Nachtzüge 5.

	Es waren angekommen.	abgegangen.
Locomotiven	855	855
oder durchschnittlich täglich	9	9
Personenwagen-Achsen	1810	1810
oder durchschnittlich täglich	17	17
Güterwagen-Achsen	3849	1965
oder durchschnittlich täglich	38	19

In Reserve befanden sich

- 1 im Feuer stehende Locomotive
- 1 Locomotive in kalter Reserve.

C. W e g e.

a. Staats-Straßen:

Die Bürgermeisterei wird von folgenden Staatsstraßen berührt:

1. die Benrath = Focher Staatsstraße, tritt bei Troghilden in den Bereich der Bürgermeisterei, verläßt dieselbe zu Capelle und berührt folgende Ortschaften:

Troghilden, Broßhaus, Rottendorf, Schleifersberg, Engelsberg, Neuenhaus, Weyer, Scheuer und Capelle.

2. die Landwehr = Broßhauser Straße verbindet die vorstehende mit der von Langenfeld nach Solingen führenden Straße, mündet in die Erstere zu Broßhaus und berührt die Ortschaften Klein-Ohligs, Piepers, Ohligs und Broßhaus.

b. Bezirks-Straßen:

Die Merscheider = Bezirksstraße durchzieht die Bürgermeisterei von Ohligs, wo sie beginnt, bis Limminghofen (Grenze von Wald) und berührt folgende Ortschaften:

Ohligs, Hüttenhaus, Wahnenkamp, Anker, Fürker-Irlen, Weckhäuschen, Merscheid und Limminghofen.

Der Ausbau dieser Straße wurde im Jahre 1863 vollendet und dieselbe am 1. Juli nämlichen Jahres auf den Bezirksstraßenfonds übernommen.

Der Gemeinde waren durch den Ausbau
Kosten erwachsen.

8000 Thlr. 4 Sgr. 6 Pfg.

Von der Staatsregierung war eine Prämie
bewilligt von 6000 Thlrn. pro Meile oder für den in
der Gemeinde Merscheid belegenen Theil

	3118	"	21	"	6	"
Blieben	4881	"	13	"	—	"
Dazu die Kosten der Baumpflanzung mit 250 Thlr. worauf im vorigen Jahre auf Beschluß des Pro- vinziallandtages erstattet wurden 139.—28.—2.	= 110	"	1	"	10	"
So daß der Gemeinde der Ausbau überhaupt gekostet hat	4991	"	14	"	10	"

c. Communal-Wege.

1. I. Klasse.

Eisenbahn-Zufuhrweg.

Führt von der Bentrath-Focher Staatsstraße unterhalb Schleifersberg zum Bahnhofe
Dhligs und hat eine Länge von 150 Fuß, die Breite beträgt 24 Fuß.

Zur Herstellung einer guten Verbindung zwischen dem Bahnhofe Dhligs = Wald und
der Stadt Wald sowie eines Theiles der Gemeinde Merscheid wurde der Bau dieses Zufuhr-
weges im Jahre 1863 in Anregung gebracht.

Nachdem die beteiligten Gemeinden Merscheid und Wald den Ausbau beschlossen
und sich dahin geeinigt, daß erstere Gemeinde $\frac{2}{3}$ der Bau- und die Unterhaltungskosten ganz,
die andere Gemeinde dagegen $\frac{1}{3}$ der Baukosten zu übernehmen hatten, erklärte sich die Direk-
tion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bereit, die zur Anlage dieses zwei Ruthen
breiten, in unmittelbarem Anschlusse an den Damm der Saan-Cölner Eisenbahn herzustellenden
Zufuhrweges erforderliche Anschüttung einschließlich der Hergabe des hierzu nöthigen Terrains,
der entsprechenden Verlängerung des Lochbach-Durchlasses, der Bodengewinnung und der Re-
gulirung und Begrünung der Böschungen gegen Zahlung eines Pauschquantums von 3,900
Thlr. ausführen zu lassen.

Im Jahre 1867 wurde der Weg im Planum hergestellt und es erfolgte die Ueber-
nahme am 4. November ej. a., nachdem die Eisenbahn-Verwaltung vorher eine Garantie von
zehn Jahren für den Durchlaß des Lochbaches übernommen hatte.

Die Befestigung des Weges wurde diesseits ausgeführt und diese Arbeit Anfangs
Juli 1868 vollendet. Der Weg wurde am 10. ej. m. dem Verkehr übergeben. Die Befesti-
gungskosten incl. Anlage einer Pflasterrinne von der Chaussee bis zur Unterführung zu Rennpatt
haben 2042 Thlr. 3 Sgr. 1 Pfg. betragen, der ganze Weg hat also 5942 Thlr. 3 Sgr. 1 Pfg.
gekostet, woran die hiesige Gemeinde mit $\frac{2}{3}$ theilhaftig ist, was 3565 Thlr. 7 Sgr. 10 Pfg.
ausmacht.

Da die Ansicht der hiesigen Gemeinde-Vertretung bei Fassung des Beschlusses wegen
Anlegung des Weges, daß der Weg bis auf die Merscheider-Bezirksstraßen geleitet und dadurch
eine Verbindung zwischen der letztgenannten Straße und der Chaussee nach Wald auch für
fremdes Fuhrwerk erzielt würde, sich im Laufe der Zeit als unrichtig erwies, so wurden
Anfangs 1867 mit der königlichen Eisenbahn-Direktion wegen Durchführung des Zufuhrweges
auf die Bezirksstraße Verhandlungen angeknüpft, die, damals scheiterten, neuerdings aber
wieder aufgenommen sind und ein günstiges Resultat erhoffen lassen.

2. II. Klasse.

a. Löhndorf-Mangenberger-Weg.

Führt von Höhe, wo derselbe von der Solinger Chaussee abzweigt über Löhndorf, Siebels, Jammerthal, Greuel, Strassen pp. nach Mangenberg und mündet dort in die Merseider Bezirksstraße.

Der Weg berührt die Gemeinden Merseid, Höhscheid, Wald und Solingen.

Nach einer im Jahre 1848 zwischen den beteiligten Gemeinden getroffenen und von Königlicher Regierung genehmigten Uebereinkunft hat die Gemeinde Merseid die Strecke von Höhe bis Strassen in einer Länge von 561 $\frac{1}{2}$ Ruthen zu unterhalten. Der Weg hat durchweg eine Breite von 24 Fuß.

Auf mehrfache Eingaben der Anstehenden und nachdem Letztere freiwillige Beiträge angeboten, wurde in einer Versammlung der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden beschlossen, den Weg, der bis dahin nur höchst nothdürftig unterhalten worden, vollständig auszubauen und mit einer 6zölligen Steindecke zu versehen. Die Gemeinde-Vertretungen von Wald und Merseid lehnten den Ausbau ab, worauf Königliche Regierung durch Verfügung vom 15. Mai 1860 denselben von Aufsichtswegen anordnete, die Bauzeit auf 3 Jahre festsetzte und eine Beihilfe zu diesem Wegebau in Aussicht stellte.

Mit dem Ausbau wurde nun im nämlichen Jahre begonnen und die Strecke des ersten Drittels von Höhe bis Siebels (163 Ruthen lang) vollendet. Die Kosten betragen 737 Thlr. 23 Sgr. 9 Pfg.

In dem folgenden Jahre unterblieb in Folge des inzwischen begonnenen Ausbaues der Merseider Bezirksstraße die Inangriffnahme des 2. Drittels und es wurde damit erst im Herbst 1863, nachdem die Merseider-Strasse vom Bezirksstraßenfonds übernommen worden, begonnen.

Nachdem Königliche Regierung auf diesseitigen Antrag eine Beihilfe von 450 Thlr durch Verfügung vom 9. Januar 1864 in Aussicht gestellt, auch von den Interessenten ferner freiwillige Beiträge (29 Thlr.) gezeichnet worden (von den in 1860 gezeichneten freiwilligen Beiträgen hat die hiesige Gemeinde 44 Thlr. erhalten) beschloß Stadtverordneten-Versammlung den Rest des Weges im Laufe des Jahres 1864 vollständig auszubauen, was denn auch geschehen ist.

Die gesammten Kosten des Ausbaues haben betragen

a. Strecke von Höhe bis Siebels (163 Ruthen)	737 Thlr. 23 Sgr. 9 Pfg.
b. Strecke von Siebels bis Strassen (398 $\frac{1}{2}$ ")	1218 " 9 " 7 "
	= 1956 " 3 " 4 "

Davon ab an Beihilfe
aus Staatsfonds 450 Thlr.
von Interessenten 73 "

	523 " — " — "
bleiben =	1433 " 3 " 4 "

Die Unterhaltungskosten des ganzen Weges haben betragen

1865.	132 Thlr. 14 Sgr. 4 Pfg.
1866.	40 " 16 " 6 "
1867.	119 " 2 " — "
1868.	32 " 2 " 11 "

b. Junkernhäuscher Weg.

Führt von der Löhdorf-Mangenberger-Straße bei Siebels über Neu-Löhdorf und Junkernhäuschen und mündet unmittelbar oberhalb Manthaus in die Merseider Bezirksstraße. Der Weg hat eine Länge von 544 Ruthen, die Kronenbreite beträgt durchschnittlich 12 Fuß.

Derselbe mündete früher zu Beckshäuschen in die Bezirksstraße. In Folge Anlage der Eisenbahn wurde eine Verlegung des Weges an der Kirbergsbach erforderlich und es wurde unter'm 15. August 1865 seitens des Richterstatters mit der Eisenbahnverwaltung ein Abkommen dahin getroffen, daß die zur Anlage der neuen, in einer Breite von 18 Fuß herzustellenden Begegstrecke erforderlichen Erdarbeiten und Durchlaßbauten seitens der Eisenbahnverwaltung, dagegen seitens der Gemeinde Merseid und zwar gegen eine Pausch-Entschädigung von 1300 Thlr. der weitere Ausbau und die Unterhaltung dieser Begegstrecke unter Verzichtleistung auf alle, aus der Wegeverlegung etwa herzuleitenden weiteren Ansprüche übernommen wurden.

Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte dieses Abkommen am 12. September 1865 unter folgenden Bedingungen:

a., daß etwaige durch diese in Folge der Eisenbahn-Anlage nöthige Wegeverlegung sich ergebenden Entschädigungs-Ansprüche einzelner Interessenten, insofern diese Ansprüche darin begründet, daß sie von ihren in der Nähe belegenen Grundstücken abgeschnitten würden oder einen Umweg zu machen haben, von der Eisenbahn-Verwaltung zu realisiren seien und b., die Zahlung des Pauschquantums ad 1300 Thlr. in einer Rate gleich nach erfolgter Ueberweisung des fertiggestellten neuen Wegeplanums an die Gemeinde zu erfolgen habe.

Am 27. nämlichen Monats erklärte die Eisenbahn-Direction sich hiermit einverstanden, die Verlegung des Weges wurde im Jahre 1866 bewirkt und die verlegte Strecke am 18. October ej. a. von der Gemeinde übernommen.

Am 21. Januar 1867 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung den Weg von der Stelle, wo die Eisenbahn denselben kreuzt, in möglichst gerader Richtung auf die Merseiderstraße zu leiten und in der Sitzung vom 27. Febrnar ej. a. wurden die mit den betreffenden Eigenthümern wegen Erwerb des zu dieser Verlegung erforderlichen Grund und Bodens abgeschlossenen Verträge, lautend auf zusammen 240 Thlr. genehmigt.

Der Weg wurde ausgebaut wie folgt:

a. die Strecke von Siebels bis gegen die Eisengießerei zu Heipertz, 177 Ruthen lang, im Jahre 1860 mit einem Kosten-Aufwande von	529	Thlr.	19	Sgr.	9	Psfg.
b. von da bis zum Kanal gegen Heipertz 66 Ruthen lang, im Jahre 1866 mit einem Kosten-Aufwande von	153	"	7	"	11	"
c. von da bis auf die Merseider-Bezirksstraße, 301 Ruthen lang, in den Jahren 1867 und 1868 mit einem Kosten-Aufwande von	1723	"	10	"	4	"

Gesamtkosten	2406	"	8	"	—	"
--------------	------	---	---	---	---	---

Hiervon die von der Eisenbahnverwaltung gezahlte Entschädigung von	1300	"	—	"	—	"
Bleiben	1106	"	8	"	—	"

c. Tiefendicker Weg.

Führt von der Benrath-Focher Staatsstraße zu Scheuer über Tiefendick zur Merseider-Bezirksstraße.

Der Weg hat eine Länge von 296 $\frac{1}{2}$ Ruthen, die Kronenbreite beträgt 10 bis 15 Fuß. Derselbe wurde im Jahre 1848 angelegt, im Planum vollendet und die Strecke von Scheuer bis Dahlerfeld mit einer Steindecke versehen.

Die Strecke von Dahlerfeld bis zur Merseiderstraße wurde in den Jahren 1864 und 1866 mit einer 6zölligen Steindecke versehen, was 315 Thlr. 28 Sgr. 2 Pfg. gekostet hat.

d. Baverter Weg.

Führt von der Benrath-Focher Staatsstraße zu Weyer über Bavert und Unten-Ztter zur Grenze der Gemeinde Haan (Kraßheidberg.)

Der Weg hat eine Länge von 427 $\frac{1}{2}$ Ruthen. Derselbe wurde in den Jahren 1848 und 1849 auf der Strecke von der Chaussee bis Bavert ausgebaut und mit einer Steindecke versehen.

Im Jahre 1865 ist die Strecke durch Bavert (27 Ruthen Länge) mit einem Kosten-Aufwande von 118 Thlr. 7 Sgr. 8. ausgebaut worden.

Von Bavert bis zur Grenze (233 $\frac{1}{2}$ Ruthen Länge) liegt der Weg noch in einem fast unfahrbaren Zustande. Der vollständige Ausbau dieser Strecke erfordert einen Kosten-Aufwand von circa 1200 Thlr. und es hat die Stadtverordneten-Versammlung unter'm 14. August 1868 beschlossen, den Ausbau vor und nach auszuführen. Zu diesem Zwecke sind im Etat pro 1869 Thlr. 200 beigegeben, womit im Laufe dieses Jahres die Strecke von Bavert bis auf den nach Garzenhaus führenden Weg wird ausgebaut werden können.

Der Weg hat, soweit er ausgebaut ist, eine Kronenbreite von 12 Fuß und wird diese Breite auch bei der noch auszubauenden Strecke angenommen werden.

3. Wege III. Klasse.

Hierzu gehören alle übrigen, oben nicht genannten öffentlichen Wege. Nach dem Lagerbuche nehmen diese Wege in unserer Gemeinde eine Länge von 18,864 Ruthen ein, sie haben eine Breite von 4 bis 16 Fuß.

Als die wichtigeren dieser Wege dürften folgende angesehen werden:

a. Weg von der Benrath-Focher-Chaussee am Neuenhaus über Deusberg nach Wahnkamp.

Dieser Weg hat eine Länge von 384 Ruthen. Die Strecke von der Chaussee bis oberhalb Deusberg (170 Ruthen Länge) wurde 1848 im Planum hergestellt und mit einer schwachen Steindecke versehen.

Im Jahre 1864 wurde von den Bewohnern der Hofstadt Deusberg der Antrag um Ausbau der Strecke von oberhalb Deusberg bis Pöschheidermühle gestellt. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte jedoch in der Sitzung vom 3. März 1865 auf den Antrag nur dann näher eingehen zu wollen, wenn außer der unentgeltlichen Abtretung des zur Erbreiterung des Weges erforderlichen Grund und Bodens von den Interessenten zu den Kosten der Befestigung freiwillige Beiträge geleistet würden, da eine Verpflichtung der Gemeinde zum Ausbaue des in Rede stehenden Weges, welcher in der Kategorie der Communalwege nicht gehöre, keineswegs vorhanden sei. Die unentgeltliche Abtretung des Grund und Bodens wurde zwar angeboten, freiwillige Beiträge aber nicht gezeichnet.

Am 1. Februar 1868 wurde von den Bewohnern der Hofstädte Deusberg, Pöschheid und Suppenheid der Antrag wiederholt, in dem Antrage die unentgeltliche Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zwar wiederholt angeboten, jedoch die Leistung freiwilliger Beiträge abgelehnt. Auf diesen erneuerten Antrag beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 29. April ej. a. „die Summe von 100 Thlr. zur Steindecke für die Strecke vom Hohlwege

bis Deusberg an Bug Garten zu bewilligen, wenn die Deusberger Antragsteller diese Strecke des Weges nach einem von dem Wegewärter aufgestellten Kosten-Anschlage im Planum herstellten."

Letzteres ist bis jetzt nicht geschehen und die bewilligte Summe daher noch nicht zur Verwendung gekommen.

b. Weg von Wahnenkamp über Siebelskamp, Scharrenbergerheide nach Piepers.

Die Länge dieses Weges beträgt 392 Ruthen.

Die Bewohner von Wahnenkamp, Siebelskamp und Scharrenbergerheide stellten im Jahre 1865 den Antrag um Ausbau des Weges von Wahnenkamp (Merscheider Bezirksstraße) nach der Scharrenbergerheide und begründeten den Antrag vorzugsweise damit, daß der Weg nicht allein für Fuhrwerk, sondern auch für die Besucher der katholischen Kirche zu Scharrenbergerheide unpracticabel sei; gleichzeitig wurden außer unentgeltlicher Bereitstellung des etwa erforderlichen Grund und Bodens, 25 Thlr. baar und die Leistung verschiedener Naturaldienste (Fuhren und Handarbeiten) angeboten.

In Folge dessen beschloß Stadtverordneten-Versammlung unterm 29. September 1864 den Ausbau dieser Strecke, der denn auch im nämlichen Jahre vorgenommen wurde. Es wurde eine Strecke von 75 Ruthen Länge von der Merscheider-Bezirksstraße bis an den damals nach Scharrenberg führenden, jetzt in Folge Anlage der Eisenbahn vergänglich gewordenen Fahrweg ausgebaut, der Weg erhielt eine 6zöllige Stein- und eine 1zöllige Kiesdecke, sodann eine Kronenbreite von 20 Fuß.

Der Ausbau hat nach Abzug des freiwilligen Beitrages zc. einen Kosten-Aufwand von 84 Thlr. verursacht.

Die Strecke von dem vorgedachten Fahrwege bis zur Eisenbahnbrücke — 15 Ruthen Länge — wird im Laufe dieses Jahres ausgebaut werden.

c. Weg von Neulöhndorf durch die Honnschaft Barl zum Bahnhofs Ohligs.

Dieser Weg führt in zwei Richtungen von dem Junkernhäuscher Weg (2 ad b) durch die Honnschaft Barl zur Merscheider-Bezirksstraße, nämlich 1) von der Schule zu Neulöhndorf längs Wieselbick, durch Barl zur Scharrenbergmühle und 2) von der Schule zu Neulöhndorf oberhalb Heipers längs Niefnacken und Hülsen über auf der Bech zur Scharrenbergmühle. Von hier geht derselbe über Scharrenbergerheide zur Merscheider-Bezirksstraße und mündet in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes.

Die Länge des Weges beträgt circa 700 Ruthen. Derselbe liegt durchschnittlich in einer Breite von 8 bis 12 Fuß und ist mit Ausnahme der Strecke, welche an dem Eisenbahnkörper vorbeiführt — 50 Ruthen Länge — für Fuhrwerk fast nicht practikabel. Der Weg hat indessen mit Rücksicht auf die Verbindung mit dem Bahnhofs zu Ohligs für den ganzen südlichen Theil der Gemeinde Merscheid und einen großen Theil der Gemeinde Höhscheid eine große Wichtigkeit und ist der Ausbau desselben als Bedürfnis anzusehen.

Die Bewohner der ganzen Gegend haben denn auch unterm 2. Februar 1868 in einer von 135 Einwohnern vollzogenen Petition den Antrag um Ausbau des Weges gestellt. Dieser Antrag ist von der Stadtverordneten-Versammlung in deren Sitzung vom 22. Februar 1869 mit Stimmenmehrheit ohne nähere Motivirung des Beschlusses abgelehnt worden, obgleich Berichterstatter durch eine Denkschrift, die nachstehend wörtlich aufgenommen ist, den Nachweis glaubte geliefert zu haben, daß die Herstellung eines chausfirten Weges von der Höhe durch die Honnschaft Barl zum Bahnhofs Ohligs-Wald, im Anschlusse an den bereits

ausgebauten Zufuhrweg vom Bahnhofe zur Benrath-Focher-Staatsstraße, abgesehen von den Rücksichten der Parität gegen die Bewohner der Honnschaft Barl, ganz entschieden im Vortheile der Gemeinde liege.

Denkschrift,

die Herstellung

eines chausfirten Weges von der Laugenfeld-Solinger Chaussee zu auf der Höhe durch die Honnschaft Barl nach dem Bahnhofe Ohligs-Wald betr.

I.

Als in den Jahren 1863/64 mit dem Bau der Haan-Cölnner resp. Ohligs-Solinger Eisenbahn begonnen und seitens der Gemeinde Wald sowie der Bewohner des östlichen Theiles der Gemeinde Merscheid der Ausbau eines Zufuhrweges von der Chaussee unterhalb Schleifersberg zum projectirten Bahnhofe angestrebt wurde, kam die Herstellung eines Zufuhrweges auf der Höhe durch die Honnschaft Barl zum Bahnhofe ebenfalls zur Sprache.

Bezüglich des erstgedachten Projectes gelangten Eingaben und Anträge an die Stadtverordneten-Versammlung und es wurde auch, wie bekannt, der Bau dieses Weges von den beiden theilnehmenden Gemeinden Merscheid und Wald beschlossen und ausgeführt.

Hinsichtlich des zweiten Projectes — des südlichen Zufuhrweges — wurde ein Antrag seitens der Interessenten direkt nicht gestellt und da das Bedürfnis zur Anlage desselben nicht in dem Maße vorhanden zu sein schien, wie für den östlichen Zufuhrweg, so fand der Unterzeichnete sich nicht veranlaßt, die Angelegenheit sofort ex officio zur Sprache zu bringen.

Da sich die Nützlichkeith der Anlage des südlichen Zufuhrweges indessen durchaus nicht in Abrede stellen läßt, auch aus Rücksichten der Parität gegen die Bewohner des südlichen Theiles der Gemeinde die Herstellung der in Rede stehenden Verbindung in der Billigkeit liegt, so setzte ich mich im Jahre 1866, nachdem der Ausbau des östlichen Zufuhrweges gesichert war und die Eröffnung der Eisenbahn Herbst 1867 in bestimmte Aussicht stand, mit dem Herrn Bürgermeister von Höhscheid wegen des südlichen Zufuhrweges in Verbindung, da ein Theil der letztgenannten Gemeinde an das Zustandekommen dieses Projectes ein wesentliches Interesse hat.

Die Stadtverordneten-Versammlungen von Höhscheid und Merscheid beschlossen im Herbst 1866 zur Bestreitung der Kosten der Aufnahme des Alignements und vorläufigen Veranschlagung des qu. Weges die erforderlichen Mittel zur Disposition zu stellen und es wurde der Königl. Steuer-Inspector Herr Stiehl zu Solingen mit der Anfertigung des Alignements und Kosten-Ueberschlages beauftragt.

Es stellte sich bei einer darauf vorgenommenen Ortsbesichtigung heraus, daß sich für den projectirten Weg zwei Linien eignen, die eine über auf der Bech, die andere über Barl. Herr Stiehl übernahm es, Alignement und Kosten-Anschlag über beide Linien aufzustellen und hat den Auftrag im Sommer 1868 erledigt.

Nach den vorläufigen Ueberschlägen wird der Ausbau incl. Grund-Entschädigung zc. kosten

a) per auf der Bech	10,854 Thlr.,
b) per Barl	9,565 Thlr.

Es traten hierauf die Wegebau-Commissionen von Höhscheid und Merscheid unter dem Vorsitze des Herrn Landrath Melbeck am 14. September v. Js. zu Solingen zusammen, um über das Projekt zu verhandeln.

Das Resultat dieser Verhandlung war, daß, obgleich man allseitig von der Noth-

wendigkeit und Nützlichkeit der Anlage sich durchdrungen fühlte, eine Verständigung über das Beitrags-Verhältniß zu den Baukosten nicht erzielt wurde.

Die Vertreter Merscheids verlangten Folgendes:

1. Für den Fall der projectirte Weg auf den Bezirksstraßenfonds übernommen und eine entsprechende Prämie bewilligt wird, so daß das Baukapital 7000 Thlr. beträgt, soll Höhscheid die Summe von 2500 Thlr. leisten, mit der Modifikation, daß, wenn die Baukosten sich geringer stellen, Höhscheid an der Ersparniß verhältnißmäßig partizipirt.
2. Für den Fall der Weg nicht als Bezirksstraße übernommen wird, soll Höhscheid die Hälfte der Baukosten, also im Falle dieselben 7000 Thlr. betragen, 3500 Thlr. beitragen und die Hälfte der Unterhaltungskosten, abzüglich der Barrieregelde-Einnahmen, übernehmen.

Die Vertreter Höhscheids glaubten, daß diese Gemeinde im Falle No. 1 höchstens 2000 Thlr. billigerweise zu leisten hätten.

Die beiden Bürgermeister übernahmen es, die resp. Stadtverordneten-Versammlungen zu einer nähern Beschlußnahme hierüber zu veranlassen.

Die Sache ist am 12. November vor. Js. in der Höhscheider Stadtverordneten-Versammlung zur Verhandlung gekommen und hat dieses Collegium mit Stimmenmehrheit erklärt: „das Project zwar nicht überhaupt abzulehnen, daß aber das Anerbieten resp. die „Forderung Merscheids für Höhscheid nicht annehmbar sei.“

III.

Der Weg soll der Honschaft Barl (Gemeinde Merscheid), circa 1500 Seelen haltend und einem Theile der Gemeinde Höhscheid (etwa 1000 Seelen umfassend) eine angemessene Verbindung mit dem Bahnhofe Ohligs-Wald verschaffen.

Die in genannte Honschaft führenden Wege sind — mit Ausnahme des Weges von Manthaus über Junkernhäuschen nach Siebels, der aber seiner starken Steigungen wegen und da er nur eine Breite von durchschnittlich 12 Fuß zwischen den Gräben hat, für schwerere Frachten nicht practicable ist — in der Regel kaum mit leerem Fuhrwerk, geschweige mit beladenen Karren zu passiren.

Genannte Gegend, welche früher die Bedürfnisse an Kohlen zc. von Bohnwinkel resp. Langensfeld bezogen, ist ihrer geringeren Entfernung und territorialen Lage wegen auf den Bahnhof Ohligs-Wald angewiesen und wenn gegen früher die Frachten für Kohlen, Baumaterialien und sonstige Lebensbedürfnisse überhaupt bereits mäßiger sind, so würden solche noch erheblich geringer sein, wenn der projectirte Weg ausgebaut wäre.

Bei weiterer Erwägung des Projectes ist die Idee aufgetaucht, den Weg nicht allein bis an den Bahnhof Ohligs-Wald, sondern bis an die Benrath-Focher Staatsstraße durchzuführen, also beide Zufuhrwege, nämlich den vorhandenen östlichen und den jetzt projectirten südlichen zu verbinden und dadurch eine direkte Verbindung der Staatsstraße von Langensfeld nach Solingen mit der Merscheider Bezirksstraße und der Benrath-Focher Staatsstraße herzustellen.

Diese Verbindung würde alsdann auch für weiter gelegene Orte von dem größten Nutzen sein und der Weg den Charakter einer Bezirksstraße annehmen.

Es würden die Gemeinden damit Anspruch auf

- 1) die Staatsprämie von etwa 6000 Thlr. pro Meile und
- 2) das Recht der Erhebung von Barriergeld resp.
- 3) an Stelle des Letzteren begründete Hoffnung auf Uebernahme des Weges auf den

Bezirksstraßenbaufonds haben.

Für die Gemeinde Merscheid ergeben sich speciell noch folgende Vortheile, die ganz erheblich und daher nicht zu übersehen sind:

- a) der ganze Weg in einer Länge von etwa $\frac{1}{2}$ Meile liegt auf Merseider Gebiet. Der anschließende Grund und Boden, welcher jetzt für 1 Thlr. die Ruthe durchschnittlich zu kaufen ist, steigt unbedingt um das Doppelte und berechnet sich der Vortheil demgemäß allein in dieser Beziehung nach vielen Tausenden Thalern.
- b) der Verkehr nach Ohligs wird wesentlich vermehrt; es werden im Laufe der Zeit an dem Wege Häuser gebaut, Geschäfte errichtet, überhaupt die Steuerkräfte bedeutend vermehrt werden.
- c) da ein Theil des Verkehrs, der jetzt noch von Höhscheider Seite sich theilweise den Bahnhöfen Solingen und Langensfeld zuwendet, dem Bahnhofe Ohligs-Wald zufallen würde, so würde die Einnahme bei dem Letzteren dadurch vergrößert und damit eine höhere Einschätzung zur Communal-Einkommensteuer bedingt werden.
- d) von ganz besonderem Vortheile und dieses ist der größte für unsere Gemeinde, ist es, wenn in Folge der projectirten Anlage die Unterhaltungslast des östlichen Zufuhrweges fort fällt und diese vom Bezirksstrafenfonds übernommen wird.
Sodann würde
- e) die Unterhaltungslast des Weges von der Löhdorfer Schule bis auf der Höhe fortfallen.

III.

Wenn nach dem vorstehend Gesagten es nicht zweifelhaft sein kann, daß das Project durchaus im Interesse nicht allein des südlichen Theiles der Gemeinde, sondern der ganzen Bürgermeisterei liegt, so dürfte es doch angemessen erscheinen, die finanzielle Frage noch einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen, um so mehr, da es auf den ersten Blick scheint, als ob die Schulden der Gemeinde durch die Ausführung des Projectes wesentlich vermehrt würden.

Daß Letzteres in der Wirklichkeit aber nicht der Fall ist, beweiset folgende Aufstellung:

	Der Ausbau incl. Grund-Erwerb kostet nach dem Ueberschlage	
	9567 Thlr. oder 10,850 Thlr.	
	Nehmen wir die mittlere Summe von rund	10,000 Thlr.
an.	Die Staatsbeihilfe würde betragen rund	3,000 Thlr.
	Das Pauschquantum der Gemeinde Höhscheid	
	wird angenommen zu	2,000 "
		5,000 "
	Bleiben für unsere Gemeinde	5,000 Thlr.

Obgleich es wahrscheinlich ist, daß die Interessenten der Gemeinde den erforderlichen Grund und Boden zum Theile unentgeltlich zur Disposition stellen (es sind in dieser Beziehung bereits Anerbietungen gemacht worden), so habe ich von den Kosten des Grund und Bodens, welche mit 1,140 Thlr., beziehungsweise 1,058 Thlr. in den Ueberschlagskosten vorgeesehen sind, doch nichts in Abzug gebracht, da erfahrungsmäßig bei Ausführung von Wege-Arbeiten die Kosten-Anschläge in der Regel überschritten werden und durch dieses Ersparniß die etwaigen Mehrkosten gedeckt würden.

Es würde also die Summe von 5,000 Thlrn. anzuleihen sein.

Dagegen würde die Unterhaltung des östlichen Zufuhrweges fort fallen. Die Kosten dieser Unterhaltung sind pro Jahr auf mindestens 200 Thlr. anzuschlagen.

Kapitalisiren wir diesen Betrag, so ergibt solches zum 25fachen Betrage 5,000 Thlr., gleicht sich sohin mit der erforderlichen Anleihe aus.

Mit der alljährlich im Etat beizunehmenden Summe der Unterhaltungskosten des östlichen Zufuhrweges können die Zinsen der Anleihe vollständig gedeckt und mit den ersparten Unterhaltungskosten einer Strecke des Löhborfer Communalweges kann das Kapital vor und nach getilgt werden; eine Erhöhung der Gemeinde-Abgaben würde durch die Ausführung des vorliegenden Projectes demnach **nicht** eintreten.

Nimmt man dazu noch die übrigen, oben zum Theile angeführten Vortheile, welche unserer Gemeinde aus der Ausführung des Projectes erwachsen, so sind, Alles zusammen genommen, die Vortheile für die Bürgermeisterei Merscheid so erheblich, daß Letztere an dem Ausbaue des südlichen Eisenbahn-Zufuhrweges das allergrößte Interesse hat.

Ich werde deshalb den vorliegenden Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen der Stadtverordneten-Versammlung bringen und folgenden Antrag stellen:

Stadtverordneten-Versammlung wolle den Bau eines chaussirten Weges von auf der Höhe durch die Honschaft Barl nach dem Bahnhofs Ohligs-Wald im Anschlusse an den von da zur Benrath-Focher Staatsstraße führenden, bereits ausgebauten Zufuhrweg unter folgenden Bedingungen beschließen:

- 1) daß seitens des Staates eine Beihilfe von mindestens 6,000 Thlr. pro Meile = circa 3,000 Thlr. für diesen Weg gezahlt wird;
- 2) daß die Gemeinde Höscheid an die Gemeinde Merscheid eine Beihilfe von 2,000 Thlr., als Pauschquantum, zahlt;
- 3) daß der ganze Weg von auf der Höhe bis zur Benrath-Focher Staatsstraße auf den Bezirksstraßenbaufonds übernommen wird, resp. bis dahin, daß solches der Fall, der Gemeinde Merscheid das Recht der Barrieregeld-Erhebung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingeräumt wird, und
- 4) daß Allerhöchsten Ortes zu dem Erwerbe des erforderlichen Grund und Bodens der Gemeinde das Expropriationsrecht verliehen wird.

Ohligs, den 1. Februar 1869.

Der Bürgermeister von Merscheid:
Kelders.

a. Weg von der Benrath-Focher-Staatsstraße östlich der Haan-Kölnener-Eisenbahn nach Schnittert.

Derjelbe hat eine Länge von 115 Ruthen und eine Kronenbreite von 12 Fuß.

Die Honschaft Schnittert war von jeher von guten Wegen gänzlich abgeschnitten; sie hatte zwei Verbindungswege die beide zur Benrath-Focher-Staatsstraße führten, nämlich die sogenannte Wasserstraße, welche bei Kottendorf und das sogenannte Schnitterter Sträßchen, welches am Weyer in die genannte Staatsstraße münden, welche indessen bei trockener Witterung kaum, jedenfalls und höchstens nur mit halben Frachten zu passiren waren.

Der Bau der Eisenbahn von Haan nach Köln gab Hoffnung, daß eine neue, parallele mit der Bahn laufende Verbindung unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Kosten herzustellen sei. Es wurden dieserhalb mit der königlichen Eisenbahn-Direction Verhandlungen angeknüpft, die dahin führten, daß die genannte Direction sich bereit erklärte, die Ausführung der zur Herstellung des Planums für den Weg erforderlichen Erd- und Böschungsarbeiten, incl. der nothwendigen Verlängerung der beiden Röhrendurchlässe sowie der Setzung der Einfriedigungen auf ihre Kosten zu übernehmen, wogegen die Gemeinde sich zu verpflichten habe, der Direction die Kosten für den Erwerb des zu dem Wege erforderlichen Grund und Bodens nach Maßgabe der dafür gezahlten Preise zu erstatten und außerdem die Summe von 300 Thalern als Beitrag für die Ausführung der oben genannten Arbeiten pp. zu zahlen.

Nachdem die Bewohner der Hofstadt Schnittert sich bereit erklärt hatten, zur Bestreitung der Kosten des erforderlichen Grund- und Bodens den Betrag von 185 Thlr. freiwillig aufzubringen, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung unter'm 21. October 1864 den zwischen dem Eisenbahn-Baumeister Mechelen und dem Berichterstatter am 4. nämlichen Monats abgeschlossenen, die obigen Bedingungen enthaltenden Vertrag zu genehmigen und die Summe von 300 Thlr. aus Gemeindemitteln zu bewilligen, unter der Bedingung jedoch, daß dieser Weg, so lange derselbe nicht nach Haan durchgeführt, nicht als Communalweg betrachtet werden soll, vielmehr lediglich von den Bewohnern Schnittert's unterhalten werden muß.

Der Ausbau hat in den Jahren 1865/6 stattgefunden, die Zahlung des Beitrages von 300 Thlrn. erfolgte im Mai 1865, die für den Grunderwerb im November 1867.

Noch vor Inangriffnahme des Weges wurde von den Bewohnern der hinter Schnittert belegenen Hofstädte Wilzhaus, Maubes und Rudesberg sodann von dem Pächter des Ritterfides Caspersbruch und dem Eigenthümer der Brucher-Mühle der Wunsch ausgesprochen, den Weg von Schnittert auf Caspersbruch zu weiter und zwar in den für das Gut Caspersbruch projectirten Kulturweg zu führen, wodurch eine gute Verbindung mit Haan hergestellt sein würde.

Die Königliche Eisenbahn-Direction, welcher dieser Wunsch vorgetragen wurde, erklärte in einem Schreiben vom 18. Mai 1865 u. a. Folgendes wörtlich:

Zur Förderung des anerkennungswerthen Strebens der Gemeinde Merscheid nach Gewinnung guter Wegeverbindungen mit dem Bahnhofe Ohligs und in Bethätigung des Interesses, welches die Bergisch-Märkische-Eisenbahn-Gesellschaft als Besitzerin des Rittergutes Caspersbruch hieran zu nehmen hat, haben wir beschlossen, die Ausführung der erwähnten Planungsstrecke gegen Zahlung eines Beitrages von 800 Thlr., welchen die Gemeinde Merscheid, etwa in 2 Raten, im Laufe dieses Jahres an unsere Hauptkasse abzuführen haben würde, zu übernehmen, außerdem aber den die Fortsetzung bildenden Kulturweg von Station No. 135 bis zur Haaner Grenze bei Caspersbruch gleichfalls in einer Breite von 15 bis 16 Fuß anzulegen und mit einer hölzernen Steindecke zu versehen, wenn die Gemeinde Merscheid nach der Erklärung ihres Bürgermeisters die ganze Wegestrecke vom Bahnhofe Ohligs bis zur Haaner Grenze demnächst als Communalweg übernimmt und sich zu dessen gehöriger Instandhaltung verpflichtet.

Die Eisenbahnverwaltung würde hiernach, da die Herstellung dieser Wegeverbindung zu 1200 Thlr. veranschlagt, einen Beitrag von 400 Thlr. geleistet haben.

Die Wegebau-Commission erklärte sich bereit bei der Stadtverordneten-Versammlung die Uebernahme des Weges als Communalweg zu befürworten, wenn der fehlende Betrag von 800 Thlr. von den Interessenten freiwillig aufgebracht würde.

Letzteres ist jedoch nicht zu ermöglichen gewesen und es beschloß die Stadtverordneten-Versammlung unter'm 12. September 1865 auf die Ausführung des Projectes zu verzichten.

e. Weg von Oben-Merscheid nach Dahl resp. Verlängerung desselben über Hübben zur Mangenberg-Löhdorfer Straße.

Die Hofstadt Hübben, welche 73 Seelen zählt und einen Klassensteuerbetrag von 57 Thlr. aufbringt, entbehrt einer Verbindung nach dem Innern der Gemeinde, so daß im Falle eines Brand-Ausbruches die 10 Minuten davon entfernt stationirte Feuerspritze (zu Merscheid) die Hofstadt nicht erreichen kann. Auch bei Beerdigungen tritt der Uebelstand ein, daß die Leiche auf einem sehr eingeeengten beschwerlichen Fußpfade durchs Thal hinab und weiter wieder hinauf in die Nähe von Scheuren getragen werden muß, bis wohin der Todtenwagen nur kommen kann.

In einer Eingabe vom 3. Dezember 1866 stellten die Bewohner von Hübben den

Antrag um Ausbau des Weges von Dahl nach Hübben. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 21. Januar 1867 diesen Antrag der Wegebau-Commission zur näheren Untersuchung und Verhandlung zwischen den Interessenten zu überweisen.

Den Bemühungen der Wegebau-Commission gelang es nicht, sämtliche Interessenten zur freiwilligen, unentgeltlichen Hergabe des zu dem Wege erforderlichen Terrains zu bestimmen, was Stadtverordneten-Versammlung zu der Erklärung veranlaßte, auf den Antrag einzustellen nicht einzugehen und zwar so lange nicht, als das Terrain angeboten werde.

Für Wegezwede kamen zur Verwendung
(bis zum Jahre 1818 nichts).

Jahrgang.	Betrag			Bemerkungen.	Jahrgang.	Betrag			Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pfg.			Thlr.	Sgr.	Pfg.	
1818	7	6	2		1844	204	—	2	
1819	—	—	—		1845	192	12	5	
1820	101	23	—		1846	288	13	11	
1821	144	18	10		1847	207	6	9	
1822	31	18	—		1848	198	21	10	} außerdem 3742 Thlr. zur Beschäftigung brodloser Arbeiter.
1823	35	21	3		1849	225	8	2	
1824	50	22	8		1850	47	24	—	
1825	130	27	6		1851	232	13	—	
1826	101	3	8		1852	145	5	8	
1827	75	—	3		1853	372	16	3	
1828	47	23	3		1854	184	12	2	
1829	162	4	—		1855	243	21	5	
1830	58	27	8		1856	481	12	1	
1831	48	—	3		1857	520	—	—	
1832	42	22	3		1858	805	10	—	
1833	37	12	9		1859	775	24	6	
1834	27	10	6		1860	1789	17	6	} Beginn des Ausbaues des Ebbdorfer Weges und der Merscheider Bezirksstraße.
1835	—	—	—		1861	2095	6	11	
1836	57	16	—		1862	4150	20	3	} Darunter 4700 Thlr. für die jetzige Merscheider Bezirksstraße.
1837	38	12	3		1863	2100	21	4	
1838	180	15	—		1864	1563	29	3	} Beendigung des Ausbaues des Ebbdorfer Weges und 1200 Thlr. für den Eisenbahn-Zufahrtsweg an die Eisenbahn-Verwaltung.
1839	483	14	6		1865	2370	7	4	
1840	309	21	11		1866	745	26	6	
1841	288	26	5						
1842	167	9	2		1867	4239	6	9	} Ausbau des Funternhäusdener und des Eisenbahn-Zufahrtsweges.
1843	180	27	2		1868	2536	15	5	

Die unterm 31. Juli 1866 erlassene und vorschriftsmäßig publizierte Wegepolizei-Ordnung lautet wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit zur Förderung der Sicherheit und Instandhaltung der öffentlichen Wege nachstehende polizeiliche Wegeordnung für die Bürgermeisterei Merscheid erlassen:

§. 1. Jeder Besitzer eines an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks ist verpflichtet, zwischen diesem und dem Graben oder Banquett einen Raum von mindestens einem Fuß von der Beackering frei zu lassen.

Das Umwenden mit dem Zugvieh und Ackergeräthe auf den Banquets oder in den Gräben, sowie überhaupt jede Beschädigung derselben ist verboten. Die beim Reinigen der Gräben überflüssige Erde müssen die Besitzer der anliegenden Grundstücke auf dieselben aufnehmen.

§. 2. Gebäude, Mauern, Zäune, Hecken oder sonstige Bewehrungen von Grundstücken und Ueberbrückungen dürfen nur nach schriftlicher Anzeige und Entscheidung des Bürgermeisters, gemäß Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 12. März 1853, an den öffentlichen Wegen neu angelegt, schon bestehende, unter Beobachtung der nämlichen Vorschrift durch An- oder Aufbau vergrößert oder ausbeßert werden.

§. 3. Hochstämmige Bäume, wozu alle Obstbäume gehören, dürfen an öffentlichen Wegen nicht näher wie sechs Fuß fünf Zoll vom äußern Grabenrande angepflanzt werden. Die Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind verbunden, alle überhängenden Aeste und Zweige der auf denselben befindlichen Bäume wegzunehmen und die Hecken stets kurz geschnitten zu halten.

Die Hecken dürfen die Höhe von vier Fuß nicht überschreiten.

§. 4. Die zur Verbindung der öffentlichen Wege mit anschließenden Grundstücken, Gebäuden oder anderen Wegen erforderlichen Ueberbrückungen und Kanäle müssen von den angrenzenden Grundbesitzern auf ihre Kosten nach der von der Orts-Polizei-Behörde hierzu erteilten Anweisung von Bruch- oder Ziegelsteinen so angelegt und stets offen gehalten werden, daß der Wasser-Durchlaß eine lichte Weite von mindestens ein Viertel Quadratsfuß hat, und daß hierdurch keine Stauung des Wasser-Abflusses, Beschädigung oder Veränderung des Weges entsteht.

Auf Holz angelegte Ueberbrückungen sind verboten. Einzelne, durch die Lokalität gebotene Abweichungen hiervon können von der Orts-Polizei-Behörde gestattet werden. Der Abfluß des Wassers in den Gräben darf nicht gehemmt und in die Ableitungen aus denselben an den hierzu benutzten Stellen dürfen nicht gestört oder verändert werden.

§. 5. Alle den im §. 4. festgesetzten Erfordernissen nicht entsprechenden Ueberbrückungen und Kanäle müssen innerhalb sechs Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Wegeordnung Seitens der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke beseitigt und vorschriftsmäßig hergestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Wegschaffung und nöthigenfalls Erneuerung derselben bei Säumigen auf ihre Kosten durch die Ortspolizeibehörde in Ausführung gebracht.

§. 6. Die zur Vermeidung von Geleisen gelegten Sperrsteine, Faschinen oder andere Merkzeichen dürfen nicht überfahren oder weggelegt werden.

§. 7. Das Treiben des Viehes durch die Gräben oder an den Ufern der öffentlichen Wege, sowie das Abweiden oder Abschneiden des in denselben wachsenden Grases ist untersagt.

§. 8. Es ist verboten Pflanzen-Absfall, Unkraut, Urath, Mistjauche, Wasser oder sonstige Gegenstände auf öffentliche Wege oder in deren Gräben zu bringen oder zu leiten. Ebenjowenig dürfen die Gräben eigenmächtig ausgehoben oder mit Erde theilweise oder ganz angefüllt, die Gräben oder Ufer durch Fahren oder in anderer Weise verletzt werden. Das Anhäufen von Dünger oder Urath, das Anlegen von Kalk- oder anderen Gruben ist nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom äußern Grabenrande gestattet.

§. 9. Die öffentlichen Wege dürfen weder durch stillhaltendes oder aufgestelltes Fuhrwerk noch durch Baumaterialien, Baurüstungen, Holzhausen oder sonstige Gegenstände gesperrt oder beengt werden. Ist die Nothwendigkeit zu einer solchen Aufstellung vorhanden, so muß die Stelle mit einer hellbrennenden Laterne vor Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch vollständig beleuchtet werden.

§. 10. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen nach der rechten Seite halb ausweichen; von zwei Fuhrn, welche sich einholen, muß die vordere nach der linken Seite soweit ausweichen, daß die nachfolgende mit halber Spur zur rechten Seite vorbeifahren kann.

§. 11. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, wenn nicht im Gesetze eine höhere Strafe vorgesehen, mit einer Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu drei Thalern geahndet, wofür im Zahlungsunvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt. Außerdem ist der Uebertreter zum Ersatz des Schadens und der Herstellungskosten verbunden.

§. 12. Die Polizei-Verordnung über die Instandhaltung der hiesigen Communalwege vom 6. Januar 1840 ist aufgehoben.

Die gegenwärtige polizeiliche Begeordnung soll sowohl durch die hiesigen öffentlichen Blätter, als in anderweiter ortsüblicher Weise, nämlich durch Anheften an das Gemeindehaus und Verlesen auf den einzelnen Hofstätten, nach vorherigem Zeichnen mit einer Schelle, bekannt gemacht werden und tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Merscheid, den 31. Juli 1866.

Der Bürgermeister: Kelders.

D. B ä c h e.

Die Bürgermeisterei wird von drei Bächen in der Richtung von Osten nach Westen der Länge nach durchzogen und zwar:

a. Itterbach.

Derfelbe hat eine Breite von 4 bis 16 Fuß, die Länge beträgt in der hiesigen Gemeinde 842 Ruthen. Er entspringt zum Teiche und im Klosterbusche zu Grästrath, erreicht zu Unten-Itter die Bürgermeisterei Merscheid, geht dann in mehrfachen Krümmungen an Caspersbruch und Rudesberg vorbei bis an den Steeg (Grenze unser Bürgermeisterei). Von da fließt er nach Hilben, Benrath und ergießt sich zu Urdenbach in den Rhein.

Der Itterbach bildet, soweit er die Bürgermeisterei Merscheid berührt, die Grenze zwischen dieser und der Gemeinde Haan.

Auf diesem Bache befinden sich soweit derselbe die hiesige Gemeinde berührt folgende Werke:

1. Der Breitfotten, zum Schleifen von Stahl und Eisenwaaren benutzt	18	Fuß	Gefälle.
2. Der Schaafentotten,	do.		
3. Die Brucher Mühle, Fruchtmahlmühle,	21½	"	"
4. Der Brucher Kotten, wie ad 1	9½	"	"
5. Der Rudesbergerfotten, do.	20	"	"
6. Der Klaasfotten, do.	13½	"	"
	14½	"	"

b. Lochbach.

Die Breite dieses Baches wechselt zwischen 1½ und 10 Fuß, die Länge desselben beträgt in der diesseitigen Gemeinde 1220 Ruthen.

Der Bach entspringt zum Scheidt und in der Heide, Bürgermeisterei Wald und erreicht im Loch die hiesige Gemeinde. Er fließt an den Hofstädten Tiefendick, Besh, Pöschheide, Kottendorf und Raubeshaus vorbei und ergießt sich unterhalb Rudesberg in den Itterbach. Innerhalb der Bürgermeisterei Merscheid befinden sich auf diesem Bache folgende Werke:

1. Der Lochfotten, zum Schleifen von Stahl und Eisenwaaren benutzt,	16	Fuß	Gefälle.
2. Der Weckfotten, do.	15	"	"
3. Der Lindesfotten, do.	20	"	"
4. Der Becherhammer, Eisenhammer	25	"	"

5. Die Bechermühle, Fruchtmahlmühle	20	Fuß	Gefälle.
6. Der Schaafenkotten, wie ad 1,	9 $\frac{1}{2}$	"	"
7. Der Fürkerkotten,	14	"	"
8. Der Buntekotten,	13	"	"
9. Die Poscheidermühle, Fruchtmahlmühle	26	"	"
10. Der Kullerkotten, zur Drathstiftenfabrik eingerichtet	22	"	"
11. Der Raimerskotten, wie ad 1	15 $\frac{1}{2}$	"	"
12. Die Broßhausermühle, Fruchtmahlmühle	11 $\frac{3}{4}$	"	"
13. Der Maubeshauferkotten, wie ad 1	10 $\frac{1}{2}$	"	"

c. Der Viehbach.

Durchfließt die Bürgermeisterei Merfcheid in einer Länge von 736 Ruthen, die Breite wechselt zwischen 1 $\frac{1}{2}$ und 8 Fuß.

Der Viehbach entspringt in der Gemeinde Wald, zwischen Schaafshausen und Lehnerkreuzweg, tritt bei der Waardt zuerst in unsere Gemeinde, geht dann bei Hübben, Dahl, Manckhaus und Scharrenberg vorbei bis zur Grenze. Von da berührt er Hackhausen, Krüdersheide, Götche, Nehrthermühle und Garath und ergießt sich bei Urdenbach in den Itterbach.

Auf der Viehbach befinden sich, soweit derselbe die hiesige Gemeinde berührt, folgende Werke:

1. Der Dahlerhammer, Eisenhammer	16	Fuß	Gefälle.
2. Der Neulskotten, zum Schleifen von Stahl- und Eisenwaaren benutzt	16	"	"
3. Der Henkelskotten	17	"	"
4. Die Scharrenbergermühle, Fruchtmahlmühle	18	"	"
5. Der Barlerkotten, wie ad 2	20	"	"

Die Verpflichtungen zur Reinigung dieser Bäche, Anlage der Stauvorrichtungen, Flößen der Wiesen aus denselben u. s. w. sind durch Reglement vom 1. December 1843, genehmigt von Königlichcr Regierung den 6. April 1844, geregelt und wird die Ausführung dieser Bestimmungen durch eine für jeden Bach gebildete Schaucommission beaufsichtigt.

Zur Zeit bestehen diese Commissionen, zu welcher je zwei Wiesen- und zwei Wasserwerksbesitzer gehören, aus folgenden Mitgliedern:

a. Für den Itterbach:	Carl Hartkopf	} als Wiesenbesitzer.
	Carl Stamm	
	Nath. Clauberg	} als Wasserwerksbesitzer.
	Daniel Herder	
b. Für den Lochbach:	Fr. Wilh. Hartkopf	} als Wiesenbesitzer.
	Benj. Linder	
	Ferd. Schlenberg	} als Wasserwerksbesitzer.
	Carl Scharrenberg	
c. Für den Viehbach:	F. R. Alaas	} als Wiesenbesitzer.
	H. Lauterjung	
	Aug. Henkels	} als Wasserwerksbesitzer.
	J. F. Plühmacher	

Vorsitzender dieser Commissionen ist stets der zeitige Bürgermeister, die Mitglieder werden alle drei Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung neu gewählt.

VII. Abwehr der Verarmung.

a. Sparkasse.

Im Jahre 1843 wurde in der Stadt Solingen unter Garantie der Gemeinden Solingen, Gräfrath, Höhscheid, Dorp, Wald und Merscheid eine Sparkasse errichtet, um den Bürgern, deren Kindern, Dienfiboten, Gesellen und Lehrlingen Gelegenheit zu geben, das Ersparte sicher und gegen Zinsen anzulegen.

Die Betheiligung der hiesigen Einwohner an der Sparkasse in Solingen war eine verhältnißmäßig schwache, was einerseits darin seinen Grund gehabt haben dürfte, daß den diesseitigen Bewohnern, namentlich der arbeitenden Klasse durch den weiten Weg nach Solingen die Gelegenheit, ihre Ersparnisse rentbar anzulegen, äußerst erschwert war; andererseits und dieses gilt besonders von den letzten zehn Jahren, war es bekannt, daß namentlich die Bewohner des untern Theiles der Bürgermeisterei Merscheid die Sparkassen zu Hilden und Haan frequentirten.

Es veranlaßte dieses die hiesige Gemeinde=Vertretung unterm 13. April 1864 die Gründung einer Sparkasse für den Umfang der Bürgermeisterei Merscheid zu beschließen und den Antrag um Entlassung aus dem Solinger Verbands, sowie Ueberweisung des der hiesigen Gemeinde zufallenden Antheils an dem von Errichtung der Sparkasse bis zum Austritte erzielten Gewinne, zu stellen.

Nach vielen Verhandlungen erhielt das von der Stadtverordneten=Versammlung am 13. April 1864 festgestellte Statut unterm 30. Mai 1865 die Genehmigung des königlichen Ober=Präsidiums, die Gemeinde Merscheid wurde Ende 1865 aus dem Solinger Sparkassen=Verbands entlassen und die Sparkasse für die Bürgermeisterei Merscheid trat am 1. Januar 1866 in's Leben.

Die Kapital=Einlagen und gut geschriebenen Zinsen von Einwohnern der Gemeinde Merscheid hatten in den Jahren 1843 bis 1866 im Ganzen nur annähernd 36,000 Thlr. betragen und es belief sich der Antheil der hiesigen Gemeinde an dem seitens der Solinger Sparkasse erzielten Reingewinn auf 1604 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfg., welcher am 31. März 1866 der hiesigen Sparkasse überwiesen wurde.

Die hiesige Sparkasse hat sich bis jetzt einer recht regen Theilnahme zu erfreuen gehabt. Wenn auch ein Theil der Einlagen von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden gemacht worden ist, so rührt der größte Theil doch von hiesigen Einwohnern her und es trägt dieser Theil jetzt (also in 3 Jahren) schon mehr als in der 22jährigen Periode, während welcher die hiesige Gemeinde an der Solinger Sparkasse theilhaftig war.

Ueber den Verkehr bei der hiesigen Sparkasse in den Jahren 1866, 1867 und 1868 giebt folgende Uebersicht speciell Auskunft:

Jahrgang.	Zahl der Eingänge.	Darunter				Betrag der Gesamteinfagen.		Betrag der Rückzahlungen.		Bleiben			Dazu dem Schlusse des Jahres zugeschriebenen Zinsen.				Mitteln Bestand an Einlagen am Ende des Jahres.				Sparkassenbücheln waren im Umlauf Ende des Jahres				Es wurden in dem betr. Jahre ausgeliehen			Summa							
		unter 20 Thl.	v. 20 bis 50 Th.	v. 50 bis 100 Th.	v. 100 Th. u. höher	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.						
1866	301	140	40	41	80	18566	110	3604	5	4	14961	26	6	233	7	5	15195	3	11	31	31	40	49	4024	29	9	6650	—	—	6800	—	—	17474	29	9
1867	252	91	35	41	85	21278	—	9842	24	9	11435	5	3	562	18	2	11997	23	5	35	37	40	104	5134	29	8	11000	—	—	3000	—	—	19134	29	8
1868	332	110	81	58	83	20480	29	14075	4	9	6405	25	1	829	—	10	7234	25	11	30	52	42	160	2934	29	11	9900	—	—	—	—	—	12834	29	11
																	34427	22	3																

Jahrgang.	Zurückgezahlt wurden						Summa	Bleiben Ende des Jahres ausgeliehen				Summa	Der Brutto-Gewinn betrug	Die Verwaltungskosten betragen	Also Netto-Gewinn	Betrag des Reservefonds am Ende des Jahres																		
	auf Hand-scheine		Hypotheken		Staats-Papiere			Hand-scheine		Hypothek							Staats-Papiere																	
	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.		Thlr.	S.	Pf.	Thlr.						S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.										
1866	1525	—	—	—	—	—	1525	—	—	2499	29	9	6650	—	—	6800	—	—	15949	29	9	160	26	10	109	25	4	51	1	6	1655	6	4	
1867	4659	29	9	2055	18	9	6715	18	6	474	29	11	8944	11	3	3000	—	—	12419	11	2	417	7	9	83	13	7	333	24	2	1989	—	6	
										2974	29	8	15594	11	3				28369	10	11													
1868	3109	4	11	3444	11	3	6553	16	2	—	—	—	6455	18	9	—	—	6281	13	9	499	10	8	117	26	2	381	14	6	2370	15	—		
										in us	174	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										2800	24	8	22050	—	—	9800	—	—	34650	24	8													

Das Statut für die Sparkasse lautet wie folgt:

Bei dem unverkennbaren Nutzen, welchen die Sparkassen für die arbeitenden Klassen erzeugen, indem sie denselben Gelegenheit bieten, ihre Ersparnisse sicher anzulegen, und dadurch zur Sparfamkeit spornen, wird eine Sparkasse für die Bürgermeisterei Merscheid, mit Rücksicht auf das Allerhöchste Reglement vom 12. December 1838 und unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, unter folgenden Bedingungen errichtet.

§. 1.

Die Sparkasse soll den diesseitigen Bewohnern, besonders aber den Fabrikarbeitern, Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten, sowie den Kranken- und Sterbeladen Gelegenheit bieten, ihr erspartes Geld gleich sicher und rentbar anzulegen.

§. 2.

Die Garantie für alle in die Sparkasse einzulegenden Gelder übernimmt die Gemeinde Merscheid.

§. 3.

Die Verwaltung der Sparkasse hat ihren Sitz in der Bürgermeisterei Merscheid, wo-
bst sich auch die Kasse befinden muß.

§. 4.

Die Sparkasse bildet einen besondern, von den übrigen in der Gemeinde unvermischelt zu erhaltenden Fonds. Alle Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, müssen abgefordert verwahrt werden und die davon eingehenden Zinsen lediglich dem Fonds der Sparkasse zu Gute kommen.

§. 5.

Die zu erlangenden Zinsenüberschüsse, welche sich aus den Kapitalien in Vergleich mit den, den Einlegern zu gewährenden Zinsen ergeben, müssen der Sparkasse so lange verbleiben, auch wieder zinsbar angelegt werden, bis sich ein Reservefonds zur Höhe von 10 Prozent der Gesamt-Einlagen gebildet hat, so daß es möglichst vermieden wird, die allgemeine Vertretung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Sollten indessen die Ueberschüsse eine höhere Summe erreichen, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint und die Verwaltung beabsichtigt, dieselben zu öffentlichen Zwecken der Gemeinde zu verwenden, so kann dies nur mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums geschehen.

§. 6.

Wünscht die Gemeinde zu eigenen Bedürfnissen Darlehen aus derselben zu entnehmen, so muß sie dazu die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums nachsuchen.

§. 7.

Jede Summe von zehn Silbergroschen bis zweihundert Thaler wird angenommen. — Wenn jedoch der Betrag der, einem und demselben Einleger gehörenden Einlage, einschließlich der Zinsen, zweihundert Thaler übersteigt, so soll es der Verwaltung frei stehen, entweder die Summe baar zurückzuzahlen, oder für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier zu erwerben, welches nach Gattung, Littera und Nummer vermerkt und wobei der dafür gezahlte Courspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet wird. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, daher er den, durch etwaiges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auslösung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat.

An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet; der Ueberschuß kommt dem Institute zu Gute.

§. 8.

An jährlichen Zinsen werden $3\frac{1}{2}$ Prozent oder 1 Sgr. vom Thaler bezahlt. Die Zinsen werden nur nach Monaten berechnet. Einlagen tragen erst nach Ablauf des Monats, in welchem sie geschehen, also vom ersten des darauf folgenden Monats an, Zinsen. Ebenso werden bei Rückzahlung aus der Sparkasse die Zinsen davon nur bis zum Schlusse des verfloßenen Monats berechnet und mitvergütet. Nur ganze Thaler und keine Groschen und Pfennige werden verzinst. Die Zinsen werden, wenn sie am Schlusse des Jahres und längstens bis zum 15. Januar nicht eingefordert werden, zum Capital geschlagen.

Der der Sparkasse nach den §§. 16 und 17 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Amtsblatt pro 1853, Seite 420) und nach dem Reglement vom 24. November 1853 (Amtsblatt pro 1854, Seite 58) aus dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse zur Prämii- rung von Sparkassen-Interessenten zufallende Betrag soll zunächst dazu verwendet werden, die Einlagen sämmtlicher, zur Prämii- rung nach §. 1 des bezogenen Reglements berechtigter In- teressenten mit höheren Zinsen als $3\frac{1}{2}$ Prozent, nämlich bis zu 5 Prozent zu verzin- sen. Aus- geschlossen von dieser Vergünstigung bleiben diejenigen Personen, deren Einlagen überhaupt die Summe von 200 Thlr. und für das Sparjahr die Summe von 20 Thlrn. übersteigen.

Aus den hiernach verbleibenden Ueberschüssen werden Extraprämien für die ersten zwanzig Thaler des Guthabens bis zur Höhe von 4 Sgr. 6 Pfg. vom Thaler vergütet, und diese nicht nur von den Einlagen selbst, sondern auch von den Zinsen, welche beim Rechnungs- Abschlusse in das Guthaben übergehen, berechnet. Diese Extraprämie wird indessen erst dann wirklich erworben und geht in das Gutachten über, wenn sie volle drei Thaler beträgt und außerdem erst beim ersten regelmäßigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniß. So lange die Extraprämie nicht in das Guthaben übergegangen ist, wird sie dem Sparer für Erspar- niß und Zinsen in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belastung gebracht. Nur bei den in Folge von Todesfällen oder besonderen Unglücksfällen in der Haushaltung und Wirthschaft nothwendig werdenden Rückzahlungen der Ersparnisse ist auch die vorläufig gutgeschriebene Prämie dem Sparer als wirkliches Guthaben auszus zahlen. Diese Extraprämie ist nur einmal zu vergüten; wer sie einmal wirklich erworben hat, kann sie nur in so weit zum zweitenmal in Anspruch nehmen und empfangen, als ein Sparer nach der vorhergehenden Bestimmung weniger als drei Thaler an Extraprämie erworben und empfangen hat.

Für den Fall, daß die Zuschüsse aus der Provinzial-Hülfskasse nicht ausreichen sollten, alle Guthaben bis zu der bestimmten Höhe von 200 Thlr. höher als zu den sonst festgesetzten Zinsen und bis zu 5 Prozent zu verzin- sen, so werden nur die geringeren Guthaben, so weit der Fonds ausreicht, auf den vollen Satz gebracht.

§. 9.

Jeder Einleger erhält bei seiner ersten Einlage ein auf seinen Vor- und Zunamen lautendes, von dem Director, einem Mitgliede der Verwaltung und dem Buchführer unter- zeichnetes und mit dem Amtssiegel der Bürgermeisterei gestempeltes Sparkassenbuch, wofür er 1 Sgr. entrichtet und worin die geschehene Zahlung mit Buchstaben und Zahlen eingetragen wird. Jedes Buch erhält eine fortlaufende Nummer, die mit der Nummer der Bücher der Kasse, worin gleichfalls der Name des Einlegers eingetragen wird, stimmt. Auch enthält das- selbe nebst den Statuten eine Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von einem Thaler bis zur Höhe von 100 Thlrn. in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 10.

Es können die eingelegten Summen ganz oder theilweise nach erfolgter Kündigung nebst den Zinsen stets zurückgenommen werden:

bei 1 bis 10 Thlr.	gleich,
" 11 " 50 "	nach 14 Tagen,
" 51 " 100 "	" " 4 Wochen,
" 101 " 200 "	" " 3 Monaten.

Es steht der Sparkasse frei, auch binnen den vorbezeichneten Fristen die Rückzahlungen zu leisten. Die Rückzahlung des eingelegten Betrages geschieht ohne weitere Legitimation an jeden Inhaber des Sparkassenbuches, und leistet die Gemeinde nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr, in so fern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist.

Wird nur ein Theil der Einlage zurückgefordert, so wird solcher mit den davon erfallenen Zinsen gegen Quittung ausbezahlt und die Rückzahlung im Sparkassenbuche vermerkt. Schreibens unerfahrene Personen erhalten in diesem Falle gegen Zurückreichung des alten Sparkassenbuchs über das Restcapital jedesmal ein neues ausgehändigt, wofür sie die Kosten mit 1 Sgr. tragen müssen. Bei gänzlicher Zurückzahlung der eingelegten Gelder werden die Sparkassenbücher der Verwaltung der Sparkasse zurückgestellt, nachdem diejenigen Einleger, welche schreiben können, zuvor den Empfang der Einlage bescheinigt haben.

§. 11.

Um den Inhaber jedes Sparkassenbuchs beim Verluste desselben möglichst sicher zu stellen, ist Folgendes festgesetzt:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Einlagebuch verloren gegangen oder gänzlich vernichtet worden ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Vorstände der Sparkasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in den Kassenbüchern vermerkt.

b) Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Einlagebuchs auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugende Art darthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Einlagebuch durch einen andern, als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem zuständigen Gerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Sparkassenbuchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Einlagebuch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Einlagebuches, — beides gegen bloße Erlegung der Copial-Gebühren.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Einlagebuche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation beim Friedensgerichte nachsuchen.

e) Letzterer hat den Verlust des Aufgebuchs unter Aufgabe:

1) der Nummer desselben;

- 2) der Namen, sowol dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;
- 3) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt des Kreises Solingen mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß ein Jeder, der an dem verlorenen Einlagebuche irgend ein Anrecht zu haben glaube, sich bei dem betreffenden Gerichte und zwar spätestens in dem näher zu bezeichnenden Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle. Beläuft sich der Betrag des Einlagebuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edictal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, ange setzt und letztere einmal in das Solinger Kreisblatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr. ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlrn. und darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Edictal-Termine und in demselben Niemand, der auf das Einlagebuch Anspruch macht und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab: „daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,“ so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und vierzehn Tage an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Einlagebuch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto, Copialien und Insertionsgebühren in Ansatz zu bringen, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen ist.

§. 12.

Meldet sich ein Interessent von der letzten Präsentation seines Einlagebuches an binnen 30 Jahren nicht bei der Sparkasse, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 13.

Die Verwaltung der Sparkasse besteht:

- 1) aus dem Bürgermeister oder dem denselben vertretenden Beigeordneten als Director;
- 2) vier Administratoren;
- 3) einem Rendanten und Buchführer.

Der Director und die Administratoren versehen ihre Stellen unentgeltlich, und nur der Buchführer, der zugleich Rendant, erhält eine jährliche Entschädigung. — Die Administratoren und den Rendanten wählt die Stadtverordneten-Versammlung mittelst Abstimmung durch Stimmzettel und zwar die Administratoren zur Hälfte aus ihrer Mitte und zur Hälfte aus den übrigen Gemeindegliedern. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Administratoren, zuerst durch das Loos und dann nach der Anciennität, aus. Die Ausscheidenden können aber wiedergewählt werden. Die königliche Regierung ist befugt, unqualifizierte oder unordentliche Mitglieder der Verwaltung der Sparkasse, ingleichen den Rendanten, zu removiren.

§. 14.

Die Verwaltung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber sämtliche Beschlüsse wird ein Protokollbuch geführt.

§. 15.
Die Vergütung des Rendanten wird contractlich, vorbehaltlich der Genehmigung des Ober-Präsidiums geregelt; dieselbe soll indessen $\frac{1}{2}$ des reinen Gewinns nicht übersteigen.

§. 16.
Bei allen Geldgeschäften müssen der Director oder dessen Stellvertreter, sowie ein Mitglied der Verwaltung unterschrieben und der Rendant contrasignirt haben.

§. 17.
Der Rendant muß eine von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Ober-Präsidiums zu bestimmende Caution oder Bürgschaft stellen, welche auch verhältnißmäßig erhöht werden kann.

§. 18.
Die Ein- und Rückzahlungen finden an einem näher zu bestimmenden und öffentlich anzuzeigenden Tag jeder Woche in der Wohnung des Rendanten oder in einem vom Director zu bestimmenden, sonst geeigneten Locale statt.

§. 19.
Die Gelder und Effecten der Sparkasse sollen in einer eisernen Kiste aufbewahrt werden, welche mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wozu der Buchhalter den einen und der Director den andern Schlüssel in Verwahr haben.

§. 20.
Die Administration der Sparkasse ist für die Verwaltung derselben und für die Befolgung der Statuten zunächst verantwortlich; die Sicherheit und Anlegung aller ihr anvertrauten Gelder ist ihre erste Pflicht und soll sie dadurch und durch eine gewissenhafte Verwaltung überhaupt ernstlich bemüht sein, dem Institut Zutrauen und Gedeihen zu verschaffen. Sie repräsentirt und vertritt die Sparkasse in allen ihren Angelegenheiten und kann sich auch in einzelnen Fällen durch einen besonders zu bevollmächtigenden Deputirten aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§. 21.
Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung ausgeliehen und zwar:

- a) an die Provinzial-Hülfskasse;
- b) auf Immobilien bei genügender hypothekarischer Sicherheit: jedoch nur innerhalb der ersten Hälfte des Taxwerthes des Pfandobjectes.

Bei Prüfung derselben muß nicht nur die Taxe, sondern auch der Erwerbspreis und der Rein-Ertrag in Betracht gezogen werden.

- c) auf Pfandbriefe oder eigene Gemeinde-Schuld-Obligationen, wobei jedoch die Vorschrift im §. 6 zu befolgen ist;
- d) in inländischen coursirenden Staatspapieren; auch können
- e) unter Verbürgung zweier in der Bürgermeisterei angeessener und von der Stadtverordneten-Versammlung als wohlhabend anerkannter Bürger oder unter solidarischer Bürgschaftsleistung sämtlicher Mitglieder der Sparkassen-Verwaltung, Sparkassen-Capitalien bis zur Höhe von 100 Thln. gegen Handscheine ausgeliehen werden, jedoch nur vorbehaltlich der Rückzahlung binnen Jahresfrist. Auch hat die Verwaltung der Sparkasse sich eine kurze Kündigungsfrist innerhalb jenes Zeitraumes vorzubehalten. Ebenso bleibt es ihr unwehrt, das Darlehnsgeschäft nach Jahresfrist zu verlängern, wenn die Prüfung der Verhältnisse des Schuldners und der Bürgen der Verwaltung Ueberzeugung von deren genügenden Sicherheit verschafft.

§. 22.

Jedem Einleger wird Verschwiegenheit, so lange dieselbe nach dem Ermessen der Verwaltung nicht gebrochen werden muß, zugesagt.

§. 23.

Der Rendant hat der Verwaltung alle sechs Monate eine genaue Uebersicht des Standes der Kasse zu übergeben und stellt jährlich eine von der Verwaltung zu vollziehende Rechnung auf, woraus der Ueberschuß oder Gewinn ersichtlich ist, welche zuvor von der Stadtverordneten-Versammlung zu begutachten und dann der landrätlichen Behörde einzureichen ist. Das Resultat der jährlichen Rechnungs-Ablage wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte des Kreises Solingen zur öffentlichen Kunde gebracht. Dem Landrath und der Verwaltung steht es frei, zu jeder Zeit Revisionen der Kasse vorzunehmen.

§. 24.

Keiner der Interessenten, welcher Geld in die Sparkasse niederlegt, hat dafür etwas an Kosten und Gebühren zu entrichten, ausgenommen, wenn er ein neues Einlagebuch in Empfang nimmt. wofür er jedesmal 1 Sgr. zu entrichten hat.

§. 25.

Veränderungen in den Statuten der Sparkasse werden von der Verwaltung beantragt und von der Stadtverordneten-Versammlung begutachtet, treten aber erst dann in Kraft, wenn sie die Genehmigung des hohen Ober-Präsidii erlangt haben und in ortsüblicher Weise in der hiesigen Gemeinde gehörig bekannt gemacht worden sind.

Wenn in Folge einer solchen Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen wollen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

§. 26.

Sollte die Auflösung der Anstalt nothwendig werden, so wird dies dreimal von vier zu vier Wochen in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise bekannt gemacht. Vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf, und werden die nicht zurückgeforderten Kapitalien bis zu ihrer Rückzahlung zum Besten der Armen-Verwaltung verwaltet.

Mitglieder der Sparkassen-Administration sind:

a. Rendant:

Herr Communal-Empfänger Schmidt, gewählt für die Zeit bis Ende 1870.

b. Administratoren:

Herr Dan. Herder,	}	gewählt für die Zeit von 1866 bis incl. 1869.
„ Herm. Lauterjung,		
„ Robert Franzen,	}	gewählt für die Zeit von 1868 bis incl. 1871.
„ Emil Finder,		

B. Gewerbliche Unterstützungskasse.

Die Statuten dieser Kasse wurden am 5. Januar 1858 entworfen und am 26. ej. m. von königlicher Regierung genehmigt, die Kasse trat jedoch erst im Laufe des Jahres 1862 in's Leben. Unterm 1. Juni 1863 fand eine theilweise Aenderung dieser Statuten statt, welche von königlicher Regierung am 1ten nämlichen Monates genehmigt wurde.

Die Kasse hat den Zweck, der Unterstützungsbedürftigkeit ihrer Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen durch Gegenseitigkeit zu genügen.

Zum Beitritte sind alle im Gemeindebezirke von Merseid beschäftigten Handwerksgefelln und Gehülfn, Fabrikarbeiter und Lohn erhaltende Lehrlinge verpflichtet.

Das Eintrittsgeld beträgt 5 Sgr., der wöchentliche Beitrag 1 Sgr. Beim Absterben eines Mitgliedes sind 3 Sgr. Leihengeld zu geben.

Jedes Mitglied, welches erkrankt, hat Anspruch auf Unterbringung in eine Kranken-Anstalt oder eine Geldunterstützung von 5 Sgr. pro Tag.

Ueber die Thätigkeit der Kasse giebt folgende Uebersicht Auskunft:

Jahrgang.	Durchschnittliche Zahl d. Mitglieder	Bestand nach den letzten Rechnungen		Einnahme						Verichuß noch den letzten Rechnungen		Ausgabe						Am Schlusse des betr. Jahres														
		Thlr.	S. Pf.	Eintrittsgelder.	Zinsen.	Beiträge		Summe	Thlr.	S. Pf.	Verpfelegungskosten.	für Arzt und Apotheker		Verwaltungskosten		Summa	Bestand	Verichuß														
						Thlr.	S. Pf.					Thlr.	S. Pf.	Thlr.	S. Pf.				Thlr.	S. Pf.												
1862	200	—	—	31	5	605	27	2	637	2	—	—	457	3	9	131	—	8	32	16	—	—	620	20	5	16	11	9	—	—		
1863	225	16	11	9	36	25	—	362	21	11	415	28	8	—	—	256	21	10	148	29	8	17	10	—	423	1	6	—	—	7	2	10
1864	250	—	—	41	25	6	529	22	—	571	17	6	7	2	10	467	13	5	105	19	—	12	—	—	592	5	3	—	—	20	17	9
1865	250	—	—	39	5	—	511	12	3	550	17	3	20	17	9	431	29	3	83	12	9	12	—	—	547	29	9	2	17	6	—	—
1866	250	2	17	6	38	15	—	493	29	—	535	1	6	—	—	379	20	9	58	17	6	12	—	—	450	8	3	84	23	3	—	—
1867	250	84	23	3	37	20	—	490	15	—	612	28	3	—	—	406	12	11	65	19	8	12	—	—	484	2	7	128	25	8	—	—
1868	250	128	25	8	54	2	4	479	21	—	662	19	—	—	—	320	27	5	67	29	—	12	—	—	400	26	5	261	22	7	—	—

Als Mitglieder des Vorstandes fungiren zur Zeit:

a. aus dem Stande der Arbeitgeber:

Herr Daniel Klein, gewählt für die Periode 1866—1869,

" Gustav Gottfried, " " " " 1867—1870,

" Peter Dick, " " " " 1868—1871.

b. aus dem Stande der Arbeitnehmer:

Herr Daniel Schumann,

" Paul Ruth,

} gewählt für die Periode 1866—1869,

Herr Robert Vogelskampf,	}	gewählt für die Periode 1867—1870,
„ Wilh. Daniel Schreiber,		
„ Bruno Weber,	}	„ „ „ „ 1868—1871.
„ Carl Wolter,		

C. Sonstige Kranken- und Sterbeladen.

Es besteht in hiesiger Gemeinde nur eine Privat-Kranken- und Sterbekasse und zwar die sog. Werscheider, welche augenblicklich bei Zimmermann zu Bahnenkamp ihr Domizil hat. Dieselbe wurde am 25. März 1821 am Beckshäuschen gestiftet, die Statuten in den Jahren 1848 und 1863 erneuert.

Zur Aufnahme in den Verein werden alle Mannsperjonen zugelassen, welche nicht unter 23 und nicht über 40 Jahre alt, sich zu einer christlichen Religion bekennen, gesund sind, einen guten Ruf genießen und wöchentlich mindestens 2 Thlr. verdienen.

An Eintrittsgeld wird bezahlt:

	bis zum 30. Lebensjahre Nichts,	
vom 30.	bis zum vollendeten 32. Lebensjahre	1 Thaler
„ 32.	„ „ „ 34.	2 „
„ 34.	„ „ „ 36.	4 „
„ 36.	„ „ „ 38.	6 „
„ 38.	„ „ „ 39.	8 „
„ 39.	„ „ „ 40.	10 „

Außerdem werden an Einschreibengebühren 2 Sgr. erhoben. Der wöchentliche Beitrag beträgt 1 Sgr. und wenn ein Mitglied oder dessen Frau gestorben ist 4 Sgr. Leihengeld. Jemand, der sich bereits in einer anderen Krankenkasse befindet, kann nicht Mitglied werden.

Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten, der besteht aus a) einem Ladenvater, b) drei Brudermeistern, c) drei Deputirten, d) zwei Rechnungsdeputirten, e) einem Schreiber und f) zehn Ausschussmitgliedern oder Repräsentanten.

Der Vorstand wird alljährlich im März am Haupt-Brudertage gewählt.

Wer ein Jahr Mitglied des Vereins gewesen und seine Beiträge pünktlich gezahlt hat, erhält in Krankheitsfällen oder wenn Altersschwäche vollständige Arbeitsunfähigkeit bedingt, eine Unterstützung von 1 Thlr. wöchentlich.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Ehegattin, so werden 20 Thlr. Leihengeld gezahlt.

1863. Folgende Nachweise giebt Auskunft über die Thätigkeit des Vereins seit dem Jahre (Aus früheren Jahren fehlen die Notizen in der Gemeinde-Registatur.)

Jahr- gang.	Durchschnittl. An- zahl d. Mitglieder.	Betrag des Vermögens am Schlusse des vergangenen Jahres			Zinsen			Einnahme an			Ausgaben an			Demnach Mehr- Ein- nahme														
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.									
1863	470	11928	8	6 441	8	—	1377	5	—	1818	13	—	35	43	10	—	1308	—	—	240	—	—	1591	10	—	227	3	—
1864	495	12155	11	6 456	8	—	1165	17	—	1621	25	—	45	27	21	—	1293	5	—	160	—	—	1480	26	—	140	29	—
1865	502	12296	10	6 465	18	—	1309	26	—	1775	4	—	51	35	26	2	1168	7	6	220	—	—	1424	3	8	351	10	4
1866	496	12647	20	10 535	3	—	1561	23	6	2096	26	6	50	40	8	—	1396	4	—	360	—	—	1796	12	—	300	14	6
1867	498	12948	5	4 452	18	—	1551	6	—	2003	24	—	50	34	—	—	1323	15	—	320	—	—	1677	15	—	326	9	—
1868	502	13274	14	4 549	11	—	1724	9	6	2273	20	6	54	27	14	—	1556	10	6	400	—	—	1983	24	6	289	26	—

VIII. Wohlthätigkeit und Armenpflege.

Die Armenpflege wurde früher von kirchlichen Organen (Kirchenvorstand, Presbyterium) ausgeübt und die Mittel durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die älteste bekannte Armen-Ordnung ist die der evangelisch-reformirten Gemeinden in dem Herzogthum Berg, sie wurde von der damaligen Bergischen Synode abgefaßt und am 8. Juni 1784 vom Kurfürsten genehmigt. —

Es dürfte nicht uninteressant sein, diese, die damaligen Verhältnisse charakterisirende Ordnung kennen zu lernen, weshalb ich solche hier wörtlich mittheile.

Vorbericht.

Die christliche Religion hat ihren Bekennern, die Versorgung der Armen, eine für den Staat selbst wichtige Angelegenheit jederzeit als eine Religions-Pflicht eingeschärft. Sie dringet durch solche Gründe, welche das Herz am stärksten in Bewegung setzen, auf thätige Liebe. Nur den erkennet sie für einen ächten Bekenner, der Liebe übt. Wer aber bey der Noth der Elenden fühllos vorüber geht, den verwirft sie; Sie fordert Fleiß und Arbeitsamkeit, damit man auch dem Dürftigen zu geben habe; Dem Wohlthätigen verheißet sie Gottes Segen und Beistand, wenn Jhn Noth treffen sollte; Sie versichert, daß keine gute That, nicht einmahl ein Trunk Wasser von Gott vergessen oder unvergolten seyn solle. Ueberdem herrscht, durch diese ganze Religion, ein Geist der Liebe Gottes, welche den, der sie glaubt, in eben den Geist versehen muß. Des Christen grosse Angelegenheit ist es, reich zu seyn; Ohne Liebe ist kein Wohlgefallen Gottes und keine Seeligkeit für Jhn; Glaube, Liebe und Seeligkeit können nicht ohne einander bestehen. Diese christliche Religion hat es allein bewirkt, daß die Versorgung der Armen eine daurende und festgesetzte Angelegenheit unter den Menschen geworden ist; Durch ihre Lehren hat sie nicht allein auf eine ausgebreitete Mildthätigkeit angedrungen, sondern auch von ihrer ersten Stiftung an, Anstalten und Einrichtungen veranlaßt, milde Gaben zu sammeln, sie wohl zu verwalten, und unter die Dürftige klug zu vertheilen. Wie denn die Apostel und Jünger Jesu anfänglich selbst, die Versorgung der Armen gehabt

haben, nachhero aber besondere Männer zu Diaconen angeordnet, und diesen das wichtige Geschäfte der Armenpflege in den christlichen Gemeinen übertragen. Welchemnach denn auch unsere evangelisch reformirte Kirche, die Versorgung der Armen, als ein Geschäfte, das zunächst den christlichen Gemeinen obliegt, angesehen, und des Endes, bei der Einrichtung ihrer kirchlichen Verfassung, die Diaconen als Glieder des Kirchen-Raths oder Presbyteriums mit anzunordnen festgesetzt, wie solches die Kirchen-Ordnungen und Liturgien deutlich befehlen.

Damit also, nach der Lehre und Anweisung der christlichen Religion und darauf gegründeten Verfassung unserer reformirten Kirche, in den Gemeinen des reformirten bergischen Synods, bei Versorgung der Armen, alles ordentlich zugehe; Darum hat ein christlicher bergischer Synodus, seinem Amt und Pflichten gemäs, für dienlich und nöthig erachtet, aus den vorhandenen Synodal-Schlüssen und einigen hinzugefügten nöthigen Erläuterungen, diese Armen-Ordnung zu verfassen, und zu desto stärkerer Verbindung, darüber, die unterm 8ten Junius 1784 gnädigst erfolgte landesherrliche Bestätigung, unterthänigst nachzusehen.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchleucht, auf unterthänigstes Bitten der reformirten bergischen Synode, gnädigst bewogen worden, begehäftete von derselben zum Trost und Beistand der nothdürftigen Menschheit verfaßt- und eingerichtete Armen-Ordnung aus landesfürstlicher Macht gnädigst zu bestätigen: So ist Gegenwärtiges unter beigedrucktem Geheimen Raths Kanzlei Siegel mitzutheilen gnädigst befohlen worden. Düsseldorf den 8ten Junius 1784.

Aus Seiner Kurfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehle

(L. S.)

E. Graf von NESSELROD.

v. Reinert

Armen-Ordnung

der

reformirten Gemeinden in dem Herzogthum Berg.

§. 1.

Da Synodus, laut §. 54. act Synodi gehalten zu Sohlingen 1753. dahin verordnet, daß die aus fremden Landen entsprossene Gemein-Glieder, um in ihrer Dürftigkeit nicht verlaßen zu werden, an dem Ort, da sie eingepfarrt, verpfleget; Die aber aus hiesigem Lande Bürtige, woferne sie drei Jahre einer Gemeine Glieder gewesen, nach Verfließung dieser drei Jahre, in selbiger Gemeine von den Almosen unterhalten werden, welche aber innerhalb der drei Jahre, in der Gemeine, wo sie sich niedergelassen, in Armuth gerathen, zur Halbschied von ihrem Wohnort, zur andern Halbschied aber von der Gemeine, von wannen sie zum letztenmale gekommen, Verpflegung genießen sollen; die von selbigen hinterlassene Kinder aber bleiben bey der Gemeine, oder Gemeinen, da ihre Eltern verpfleget worden; Solten aber Leute in ihrer kundigen Armuth aus einer Gemeine in die Andere ziehen, das ist, wenn sie in der Gemeine, woraus sie ziehen, bereits aus der Diaconie Handreichung empfangen haben, und wird die Zeit des Anfangs obiger drei Jahre von dem Tage des Einzugs in eine Gemeine gerechnet: so wird diese Verordnung als in der Billigkeit gegründet, allerdings beibehalten.

§. 2.

Um aber allen Collisionen zwischen den Gemeinen möglichst vorzubeugen, und die Armen-Verpflegung auf einen ordentlichen und dauerhaften Fuß zu setzen; so wird festgesetzt, daß, weil die Armen den Consistoriis der Gemeinen, worin sie vors gegenwärtige wohnen, überhaupts zur Aufsicht und Pflege empfohlen sind, auch denselben nach ihren dürftigen Umständen am besten bekannt seyn können; so sollen die Provisoren jeder Gemeinde, worinn die Armen domicilliren, die Unterstützung und Verpflegung derselben, in so ferne es nothwendig, gewissenhaft besorgen; Wann aber der Fall eintritt, daß, nach dem §. 1. festgesetzten Grundsätze diese Armen ganz oder zur Halbschied von andern Gemeinen versorget werden müssen, alsdann den Consistoriis solcher Gemeinen ungesäumt die Anzeige thun; Diese Gemeinen sollen aber auch gehalten seyn, alljährlich dasjenige, was die Provisoren einer andern Gemeinde, denjenigen Armen, welche Ihnen ganz oder zum Theile, nach obigem Grundsätze zur Last fallen, gereicht haben, denselben unweigerlich zu erstatten, sonst auf geschehene Anzeige, Synodus desfalls bey hoher Landes-Obrigkeit sich unterthänigst zu melden, nicht entstehen wird.

§. 3.

Damit jede Gemeinde in Ansehung der Leute, so in dieselbige ziehen, sie mögen reich oder arm seyn, Belehrung habe; so muß vierzehn Tage vor Mantag von den Kanzeln abgekündigt werden, daß die Leute, die aus der Gemeinde ziehen, vor ihrem Abzuge, ihre Kirchenzeugnisse zu fordern haben, widrigenfalls sie, wenn künftig Jemand in Armuth gerathen würde, weder von der Gemeinde woraus, noch von derjenigen, worin sie gezogen, als Gemeindeglieder sollen erkant und im Nothfalle unterstützt werden. Die Kirchenzeugnisse sollen aber den Armen und Dürftigen überall unentgeltlich gereicht werden.

§. 4.

Diesemnach ist auch, bei Ertheilung der Kirchenzeugnisse, alle Vorsichtigkeit zu beobachten, und gleichwie es von selbst redet, daß, in einem kirchlichen Zeugnisse, des Gebrauchs des heiligen Abendmals nothwendig gedacht werden muß; so haben Prediger, falls Leute aus ihrer Gemeinde in eine andere ziehen, welche in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und Gebrauch des heiligen Abendmals sich saumhaft bewiesen, solches bei den Kirchenzeugnissen zu bemerken, da dann diese Leute, falls sie nicht zu ihrer Pflicht zurückkehren, in künftigen Fällen, auf die Handreichung aus Armen Mitteln nicht den Anspruch machen können, welcher sich diejenigen zu erfreuen haben, die in obgemeldten Stücken sich allezeit ordentlich und christlich betragen, für welche Letztere auch eigentlich die Almosen gesammelet, jene aber nach der Lehre Jesu, für Heiden 2c. 2c. gehalten werden sollen. Die Consistoria haben also von den neu eingezogenen, bei etwaiger Verzögerung, die Kirchenzeugnisse ungesäumt einzufordern.

§. 5.

Weil die Kinderzucht der Grund aller Verbesserung in Kirche und Staat ist, und wo diese solchen Leuten, die Gott nicht kennen, und fürchten, überlassen wird, wieder ein verkehrtes Geschlecht anwächst; so sollen die Consistoria mit allem Ernst darauf bedacht seyn, die Kinder von dergleichen läderlichen Leuten wegzunehmen und auf Kosten der Armen Kasse entweder in Armen-Häusern oder sonst bei rechtshaffnen Leuten unterzubringen, damit sie zur Schule und Arbeit angehalten, mithin zu tüchtigen Mitgliedern des Staats und der Kirche gebildet werden mögen, wobei es sich von selbst versteht, daß dasjenige, was solche Kinder bis zu ihrer Entlassung etwa verdienen, der Armen Kasse zu gut komme.

§. 6.

Die unordentliche Eltern solcher Kinder, sind, wann sie sich an mehrmals wiederholte Ermahnungen nicht kehren, als ausgeschlossene zu betrachten, und sich selbst zu überlassen.

§. 7.

Für Kinder solcher Eltern, welche selbst unvermögend dazu sind, soll das Schul-Geld und Bücher von den Provisoren bezahlet, auch nötigen falls zu Kleidung und Beköstigung Beihilfe geleistet werden, wobei denselben als Gewissens-Pflicht aufgegeben wird, sich von Zeit zu Zeit zu erkündigen, ob solche Kinder zur Schule gehalten werden: Im Entstehungs-Falle soll die Orts Obrigkeit vom Consistorio ersucht werden, die Eltern dazu anzuhalten.

§. 8.

Wenn Kinder aus gemischten Ehen sind, und die Eltern haben sich Religions recessmäßig erklärt, in welcher Religion dieselbe sollen erzogen werden, so gehet vorstehendes alles solche Kinder an, die in der reformirten Religion erzogen werden sollen.

§. 9.

Unehliche Kinder sollen gleich den Uebrigen behandelt, und im Fall sie die Mutter vernachlässiget, vom Consistorio ebenfalls zur Schule und Arbeit, nach obstehender Vorschrift, angehalten werden: Wenn aber der Fall sich zutruge, daß eine Person, welche in Unehren ein Kind erzielt, davon bei oder kurz nach der Geburt, wegstürbe; so empfänget dasselbe die Verpflegung von der oder denjenigen Gemeinen, worin die Mutter die drei letzte Jahre gewohnet hat.

§. 10.

Was von der Geburt an schwachsinrige, oder unvermögende, mithin der völligen Verpflegung bedürftige Personen angehet, so redet es von selbst, daß solche, nach Absterben ihrer Eltern, dem Grundsatz §. 1 gemäß, von der oder denjenigen Gemeinen, wozu die Eltern, zur Zeit der Geburt solcher Personen, gehörten, ohne Widerrede versorget werden müssen.

§. 11.

Wenn einer von Eheleuten, Verbrechens halber, ins Zuchthaus kömmt, so soll dies, wenn die Obrigkeit den andern Teil unschuldig erkennt, diesem nicht nachtheilig seyn, sondern so fern er Unterstützung bedarf, weil er nicht bestehen kann, oder in Krankheit gefallen ist, soll er wie andere behandelt werden, für die Kinder solcher Leute aber soll man nach obiger Vorschrift vorzüglich sorgen.

§. 12.

Ein entlassener Züchtling, der wahre Besserung verheißet, und erzeigt, mithin zum Glied einer Gemeinde wieder angenommen wird, soll ebenfalls, wo es nöthig, nach obigen Vorschriften behandelt werden.

§. 13.

Da nach dem Befehl Gottes auch unter uns allerdings kein Bettler seyn soll, so sollen diejene unserer Leute, die aus Faulenzerei, und weil sie glauben dadurch gemächlicher leben zu können, sich aufs Betteln legen, der Obrigkeit angezeigt, und durch dieselbe zur Arbeit angehalten werden. Wenn sie aber fleißig arbeiten und alsdann noch Abgang an Lebens-Nothdurft haben, so soll ihnen gleich anderen Armen Handreichung geschehen.

§. 14.

Allen und jeden Predigern wird hiemit bey Strafe der Censur aufgegeben, keinem Armen offene Bettelbriefe in andere Gemeinen zu geben.

§. 15.

So bald man gewahr wird, daß Leute durch Verschwendung, Sausen und Spielen und d. gl. sich in Unstand setzen, um bald dem Armenstock zur Last zu fallen; so sollen sie,

wenn man dies glaubhaft erfährt, vom Consistorio vorgefordert, und Ihnen bedeutet werden, daß sie auf die Verpflegung aus dem ArmenstocK nie Rechnung machen, vielmehr der hohen Obrigkeit zur angemessenen Strafe angegeben werden sollen, für die schuldlosen Kinder aber soll in alle Wege auf obbeschriebene Art gesorget werden.

§. 16.

Wenn wirklich bedürftige alte oder schwächliche Leute sind, die vermögende Kinder, oder Verwandten haben; so sollen Consistoria, auf alle mögliche Weise, dieselbe dahin zu bewegen suchen, daß sie diese nach I. Timoth, 5: 4. 16 selbst versorgen, ohne der Armen Kasse damit zu Last zu fallen.

§. 17.

Leute die in die Fremde gezogen, und arm wiederkommen, müssen der Gemeinde, von welcher sie mit einem Kirchenzeugnisse entlassen sind, zugewiesen werden, doch sollen die Gemeinen, wo sie durchkommen, ihnen zur Dahinkunft beförderlich seyn.

§. 18.

Arme sollen von den Consistoriis zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und fleißigen Gebrauch der Gnaden-Mittel ernstlich angehalten, und mit der benötigten Kleidung dazu versehen werden, falls sie aber sich gelüsten ließen, solche zu verkaufen oder zu verpfänden, sollen sie von aller fernern Versorgung ausgeschlossen seyn.

§. 19.

Ein Armer, der sich dem Consistorio widerspänstig bezeigt, soll nach dessen Ermessen auf längere oder kürzere Zeit von der Verpflegung ausgeschlossen, auch wo es nöthig, der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung angegeben werden.

§. 20.

Die Provisoren haben die Beeridigung der verstorbenen Armen auf die möglichst wohlfeilste Weise zu besorgen.

§. 21.

Ein Fremdling unjerer Religion, so irgendwo im Durchreisen stirbt, soll falls er nichts bei sich hat, von den Provisoren baselbst zur Erde bestattet werden; hat er aber vermögende Kinder, oder Brüder; so sollen dieselbe, durch die Obrigkeit zur Rückgabe der Begräbnüß, und sonstiger Kosten angehalten werden.

§. 22.

Wenn Arme mit Tode abgehen und von den Provisoren zur Erde bestattet worden, so fällt ihre etwaige Verlassenschaft von selbst der oder denen sie verpflegenden Armenkassen anheim. Sollten aber Arme, die unter der Versorgung stehen, eine Erbschaft erhalten, oder selbige, ihren noch in Verpflegung stehenden Kindern, zufallen; so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden.

- 1) Wenn Armen eine Erbschaft zufällt, so soll es denselben frei stehen, sich der bisherigen Verpflegung zu entsagen, jedoch aber in solchem Falle verbunden seyn, die genossene Verpflegungs-Kosten zu vergüten.
- 2) Wenn Kindern verstorbenen Armen, die noch in der Verpflegung der Provisoren sind, eine Erbschaft zufällt; so gilt völlig das nemliche, doch müssen die Provisoren als Vormünder der Kinder die ganze Erbschaft in Empfang nehmen und zum Besten derselben, bis zu deren mündigen Jahren, verwalten.
- 3) Wenn nun solche Kinder vor deren Entlassung oder Erreichung ihrer mündigen Jahre, wegsterben, so fällt ihre Nachlassenschaft gänzlich, nach aller Billigkeit, der Armen Kasse,

welche durch die Verpflegung sich als ihre nächste Verwandten gezeigt hat, anheim. Sollten sich aber etwa anmeldende Seiten-Verwandte an der Erbschaft beteiligen wollen, so sollen diese verschuldet seyn, sich zuvorderst mit der Armenkasse, und derselben Provisoren wegen des, denen Verstorbenen gegebenen Unterhalts, oder geleisteten Dienste abzufinden.

§. 23.

Gleichwie nun den Predigern jedes Orts die Aufsicht über das Armen-Wesen vorzüglich zukommt; so sollen dieselbe Sorge tragen, daß obstehende Punkte aufs genaueste befolget werden, wie denn auch denselben, nach dem Exempel der Apostel Galat 2: 9. 10. obliegen will, die Gemeinen in ihren öffentlichen Vorträgen zu milden Beyträgen, aus Gottes Worte fleißig zu ermahnen; sodann ferner mit den Provisoren und übrigen Consistorialen auf alle mögliche Mittel bedacht zu seyn, das Beste der Armen zu befördern.

§. 24.

Da nach Vorschrift landesherrlicher Generalien so wohl; als Synodal-Schlüssen jeder Armenstock mit zwei oder drei Schlössern zu versehen ist; so soll der Prediger jedes Orts allemal einen davon in Verwahr haben, und übrigens bei Ausleerung des Armenstocks, so wohl als der Armen-Büchsen alle nötige Behutsamkeit gebraucht werden.

§. 25.

Die Inspectores sollen bei der jährlichen Kirchen-Besuchung sich sorgfältig erkundigen: Ob dieser Armen-Ordnung in allen Stücken nachgelebet werde, und davon in Synodo Bericht abstatten.

§. 26.

Es soll bei höchster Landes Obrigkeit die gnädigste Bestätigung dieser Armen-Ordnung unterthänigst nachgesuchet, und wann solche erhalten, einer jeden Gemeinde ein Exemplar davon zugestellet werden, damit dieselbe von den Kanzeln verkündet, und zur beständigen Nachachtung in die Consistorial-Bücher eingetragen werde.

In Folge der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Mai 1823 betreffend die Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen, worin es u. A. heißt, daß allen milden Stiftungen, welche noch nicht zu den Central- (bürgerlichen) Armenverwaltungen eingezogen seien, ihre stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung verbleiben solle, daß aber die politischen Gemeinden zur Versorgung der Armen ohne Unterschied der Confession verpflichtet seien, verfügte Königliche Regierung unterm 24. Februar 1829, daß in allen Bürgermeistereien, wo bisher noch keine eigne bürgerliche Armenverwaltungen bestanden, solche zu bestellen seien.

Am 25. Juni 1829 wurde die neu gebildete Armen-Commission, bestehend aus dem Bürgermeister und vier Einwohnern eingeführt, fungirte jedoch nur bis zum Jahre 1834 und es erfolgte von 1835 ab die Unterstützung der Armen, sowie die Aufbringung der Bedürfnisse in früherer Weise bis zum Jahre 1840. Am 1. October 1840 trat die bürgerliche Armenverwaltung und zwar für die beiden Bürgermeistereien Wald und Merscheid gemeinschaftlich wirkend, ins Leben. Dieses Verhältniß blieb bis incl. 1846 bestehen. Auf den Antrag der Gemeinde Wald erfolgte am 1. Januar 1847 die Trennung, so daß von diesem Zeitpunkte ab für jede Gemeinde eine eigene Armen-Verwaltung wirkt.

Bis einschließlich 1847 wurden die Armenbedürfnisse auf freiwilligem Wege (durch wöchentliche Subscription) gedeckt. Im Jahre 1848 gerieth die Leistung dieser freiwilligen

Beiträge ins Stocken und von da ab hat der größte Theil des Bedürfnisses im Wege des Zuschlages zu den directen Steuern (Communalsteuer) aufgebracht werden müssen.

Die Armen-Verwaltung bestand von 1840—1846 aus 1 Rendanten und 3 Mitgliedern, in 1847 wurde die Zahl der Mitglieder auf 5, in 1849 auf 7, in 1856 auf 9 erhöht.

Da es an einem Geschäftsreglement für die Armen-Verwaltung fehlte, so wurde ein solches vom Berichterstatter entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung am 5ten October 1866 mit der Maßgabe genehmigt, daß dasselbe vom 1. Januar 1867 ab probeweise auf 2 Jahre zur Anwendung kommen solle.

Am 15. December 1868 genehmigte Stadtverordneten-Versammlung das Reglement mit einigen unwesentlichen Abänderungen definitiv.

Dasselbe lautet wie folgt:

Reglement

für die

bürgerliche Armen-Verwaltung der Gemeinde Merscheid.

§. 1.

Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Beigeordneter) als Vorsitzender,
- b) einem Rendanten.
- c) neun Deputirten.

§. 2.

Der Rendant wird von der Armenverwaltung auf Contract gegen von der Stadtverordneten-Versammlung festzustellende Remuneration angenommen.

Die Deputirten werden auf den Vorschlag der Armenverwaltung von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Deputirten fungiren drei Jahre; jedes Jahr scheidet ein Drittel, das erste und zweite Mal nach dem Loose, später der Anciennität nach aus.

§. 4.

Allmonatlich am 31sten, beziehungsweise 30sten, 29sten, 28sten oder 27sten, und wenn dieser Tag auf Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden, versammelt sich die Armenverwaltung in einem von ihr näher zu bestimmenden Lokale. In diesen Versammlungen kommen die Anträge der Armen zur Berathung und Entscheidung.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind. Sämmtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§. 5.

Der Bürgermeister resp. der ihn vertretende Beigeordnete leitet die Verhandlungen; im Falle beide abwesend sein sollten, übernimmt der Rendant den Vorsitz. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

§. 6.

Der Rendant bezieht auf Anweisung des Bürgermeisters die erforderlichen Gelder aus der Communal-Casse, zahlt an die Armen halbmonatlich die ihnen bewilligten Unterfügungen, berichtet auf Ordre des Bürgermeisters die eingehenden Rechnungen über bezogene Waaren, Brod u. und führt über Einnahme und Ausgabe Buch.

Die Rechnung nebst Belägen hat derselbe bis zum 1. Juni folgenden Jahres dem Bürgermeister einzuhändigen.

Der Rendant ist ferner verpflichtet, die Pflöglinge zu beaufsichtigen, auch die übrigen Armen zu controlliren und dieselben nach Bedürfnis in ihren resp. Wohnungen zu besuchen.

§. 7.

Die Gemeinde wird in neun Bezirke eingetheilt. In jedem Bezirke fungirt ein Deputirter, welcher bei seinem Functionsantritte ein Büchlehen erhält, worin die Armen seines Bezirkes, unter Angabe der Spende, die sie beziehen, eingetragen sind.

§. 8.

Der Deputirte nimmt die Anträge der in seinem Bezirke wohnenden Personen um Unterstützung entgegen, trägt solche in ein Buch ein, untersucht die Verhältnisse und referirt darüber in der nächsten Sitzung der Verwaltung, welche über die Anträge nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9.

Nur in solchen Fällen, wenn die Noth so dringend ist, daß die Hilfe unverzüglich gewährt werden muß, steht es dem Deputirten oder Rendanten zu, eine mäßige Unterstützung sofort und ohne Rücksfrage für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Sitzung eintreten zu lassen.

§. 10.

Das persönliche Erscheinen der Armen in den Vorstandssitzungen findet nicht statt. Glaubt ein Armer mit der Entscheidung der Verwaltung, welche ihm vom Rendanten oder dem Bezirks-Deputirten mitgetheilt, sich nicht beruhigen zu können, dann steht ihm der Weg der Beschwerde beim Bürgermeister u. s. w. offen.

§. 11.

In jeder Sitzung wird über alle zur Berathung kommenden Gegenstände eine Verhandlung aufgenommen und vom Rendanten in das Protokollbuch eingetragen. Die Verhandlungen werden von mindestens drei der anwesenden Mitglieder vollzogen.

Sodann führt der Rendant über die beschafften und verabreichten Kleidungsstücke, Bettgegenstände u. d. gl. eine besondere Controlle.

Zweimal im Jahre findet eine allgemeine Revision der Spendeliste statt.

§. 12.

Außergewöhnliche Sitzungen finden so oft statt, als solches die Armenverwaltung für nöthig hält. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat das Recht, zu jeder Zeit eine Sitzung anzuberäumen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß innerhalb acht Tagen die Verwaltung zusammen berufen werden. Die Einladung zu den außergewöhnlichen Sitzungen erfolgt per Circular; mit Ausnahme ganz besonders dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher Statt haben.

§. 13.

Abänderungen dieses Reglements können zu jeder Zeit von der Stadtverordneten-Versammlung beschloffen werden.

Mitglieder der Armenverwaltung sind:

Rendant:

Herr Communal-Empfänger Schmidt, gewählt für die Zeit von 1867 bis incl. 1870.

Deputirte:

Herr C. Dahlmann,	}	gewählt für die Zeit von 1867 bis incl. 1869,
" D. Lauterjung,		
" A. Schäfer,		
" J. F. Plümmacher,	}	" " " " " 1868 " " 1870,
" C. Melcher,		
" F. Dheus,		
" F. R. Bauermann,	}	" " " " " 1869 " " 1871.
" Ludwig Deus,		
" Em. Everh,		

Die Armen-Rechnungen vom Jahre 1841 ab liefern folgende Resultate:

Jahrgang	A. Einnahme.											B. Ausgabe.											Bemerkungen.													
	Zufuß aus der Gemeindefasse resp. freiwillige Beiträge				Auf dem Fälligkeitstermine für Verlegung verfallener von Statistik ausgegangen			Sonstige		Summa		Gewöhnliche Pflege			Miethe	Bekleidung	Kriegliche Besatzung und Verbringungskosten	Anzweckliche Ausgaben insd. Bes. der in ausserordentlichen Umständen	Summa		Ober auf den Kopf d. Bevölkerung															
	Thlr.		Sgr.		Pf.		Thlr.		Sgr.		Pf.		Thlr.						Sgr.			Pf.		Thlr.		Sgr.		Pf.								
	a.		b.		c.		d.		e.		f.		g.						h.			i.		j.		k.		l.								
Zahl.		Betrag		Zahl.		Betrag		Zahl.		Betrag		Zahl.		Betrag		Zahl.		Betrag		Zahl.		Betrag														
1841	1073	18	1	170	15	—	223	—	11	1477	4	—	947	26	10	23	147	13	8	168	22	1	119	8	—	134	12	2	143	7	11	1631	—	8	5	2
1842	986	24	11	136	24	8	192	9	7	1315	29	2	872	25	—	545	134	17	11	178	21	11	168	8	5	35	22	—	171	26	2	1562	1	5	5	1
1843	1122	15	4	153	19	10	246	24	10	1523	—	—	1034	21	8	501	135	5	10	174	2	—	150	—	7	135	11	3	167	11	2	1796	22	6	5	9
1844	1328	19	3	346	—	—	200	24	4	1875	13	7	1109	19	2	475	108	28	8	110	27	8	112	6	5	89	22	11	186	28	8	1728	13	6	5	5
1845	1122	15	4	153	19	10	246	24	10	1523	—	—	940	—	—	463	81	27	5	174	2	—	134	—	7	105	26	4	169	1	1	1607	27	5	5	—
1846	1213	14	7	161	18	4	251	27	6	1627	—	5	1007	1	4	492	93	7	4	181	3	9	139	6	3	111	3	2	183	9	6	1715	1	4	5	3
1847	522	20	5	135	23	—	151	12	1	809	25	6	526	5	4	468	131	20	2	60	6	—	96	5	8	87	4	6	124	20	10	1026	2	6	5	7
1848	683	26	2	89	21	—	300	—	—	1073	17	2	677	8	10	375	76	4	8	136	6	3	161	—	4	128	8	3	158	27	3	1337	25	7	7	2
1849	1643	8	—	—	—	—	—	—	—	1643	8	—	561	24	11	1887	326	12	6	377	15	—	31	17	5	195	19	7	340	10	—	1833	9	5	9	6
1850	1575	—	—	—	—	—	6	23	2	1581	23	2	564	17	7	1059	212	21	11	314	10	—	49	8	6	132	26	9	114	9	6	1388	4	3	7	2
1851	1500	—	—	—	—	—	275	11	3	1775	11	3	720	10	6	1264	265	3	11	316	27	6	55	19	7	159	—	1	66	14	6	1583	16	1	8	2
1852	1800	—	—	—	—	—	266	29	6	2066	29	6	720	10	6	1200	296	4	11	318	4	6	55	19	7	119	—	1	98	4	1	1607	13	8	8	—
1853	1550	—	—	45	29	—	453	7	3	2049	6	3	1090	—	6	1097	347	10	—	196	25	10	196	—	8	136	7	6	80	15	—	2046	29	6	10	—
1854	2311	20	—	93	13	4	117	22	6	2522	25	10	1122	22	4	1230	478	17	10	349	3	—	229	25	3	245	25	7	96	21	10	2522	25	10	12	1
1855	2900	—	—	—	—	—	101	18	9	3001	18	9	1464	27	3	1379	528	19	6	315	—	—	113	4	—	189	2	7	239	3	1	2849	26	5	13	9
1856	3319	9	—	131	1	—	279	—	7	3729	10	7	2113	18	8	958	375	5	6	435	5	—	212	17	1	232	20	10	354	20	2	3723	27	3	17	5
1857	2550	—	—	155	5	—	120	5	10	2825	10	10	1439	14	4	945	274	4	1	293	25	6	104	26	10	276	23	8	283	2	1	2672	6	6	12	4
1858	2800	—	—	136	15	—	114	22	—	3051	7	—	1325	3	1	1108	241	25	7	247	15	3	170	27	5	294	15	5	273	10	6	2553	7	3	11	4
1859	2300	—	—	153	18	—	100	11	7	3453	29	7	1437	7	10	874	220	29	6	263	7	6	140	21	11	288	14	7	399	3	4	2699	24	8	11	11
1860	2400	—	—	—	—	—	96	8	2	2496	8	2	1522	29	3	891	216	17	6	274	25	10	173	2	4	192	19	2	265	20	5	2645	24	6	11	2
1861	3000	—	—	—	—	—	170	28	6	3170	28	6	1798	18	10	1086	280	12	2	290	15	—	231	25	—	253	16	1	293	12	11	3148	10	—	13	8
1862	3000	—	—	59	25	—	116	18	4	3176	13	4	1972	23	6	1370	370	17	7	377	12	6	229	26	4	214	2	—	440	26	4	3605	18	3	15	5
1863	3441	25	11	566	25	—	30	14	8	4039	5	7	2162	7	8	1380	308	19	—	411	15	—	277	27	7	221	22	9	472	1	7	3854	3	7	16	2
1864	3000	—	—	83	6	9	236	5	3	3329	12	—	1587	10	8	1750	337	—	1	372	20	—	230	16	4	277	19	1	246	29	4	3052	5	6	12	8
1865	2800	—	—	244	15	10	157	26	2	3202	12	—	1613	6	1	1444	296	—	1	323	7	6	158	6	4	235	14	2	235	4	7	2861	8	9	11	7
1866	2300	—	—	297	28	4	278	3	—	2876	1	4	1571	29	8	1651	293	18	1	268	25	—	209	1	11	204	12	8	295	6	7	2943	3	11	11	8
1867	3000	—	—	241	28	8	172	26	8	3414	25	4	1474	23	3	1799	558	12	3	314	12	1	206	22	7	203	22	10	266	27	9	3025	—	9	11	9
1868	3200	—	—	230	26	3	189	18	9	3620	15	—	1648	5	4	1875	599	14	2	330	15	10	264	9	4	210	26	—	288	2	1	3341	12	9	12	9

In den nebenstehenden Summen sind die durchlaufenden Posten nicht enthalten.

Unterm 16. Juni 1863 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung die Gründung einer bürgerlichen Armenstiftung für die Gemeinde Merscheid.

Das betreffende Statut erhielt am 24. September nämlichen Jahres die staatliche Genehmigung und lautet wie folgt:

§. 1.

Die Stiftung hat den Zweck, ein Kapital anzufammlen, aus dessen Zinsen dereinst die sämmtlichen Kosten der Armenpflege bestritten werden können. Von dem Zeitpunkte ab, wo die Zinsen dieses Kapitals in einem Jahre Ein Hundert Thaler und mehr betragen, soll alljährlich die Hälfte zur theilweisen Deckung der Armenbedürfnisse in die Gemeindefasse fließen, die andere Hälfte aber mit den laufenden Einnahmen zur Vermehrung des Kapitals verwendet, und damit so lange fortgefahren werden, bis die ganzen Kosten der Armenpflege sich aus den Zinsen decken. Tritt der letztere Fall ein, dann soll es der zeitigen Gemeindevertretung überlassen bleiben, über die Verwendung der mehr eingehenden Zinsen zu beschließen.

§. 2.

Der Stiftung werden einstweilen die Einzugsgelder, die Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten und der Ertrag der Civilstandsbüchse überwiesen. Es soll darauf Bedacht genommen werden, das Stiftungsvermögen durch freiwillige Beiträge zu vermehren, und werden alle Zuwendungen durch Vermächtnisse oder Schenkungen dankbar angenommen.

§. 3.

Die Stiftung ist eine der Civilgemeinde Merscheid zugehörige Gemeinde-Anstalt; sie wird indessen von dem übrigen Gemeinde-Vermögen nach den in gegenwärtigem Statut festgestellten Grundsätzen getrennt verwaltet. Das Stiftungs-Vermögen ist unveräußerliches Eigenthum der Bürgermeisterei Merscheid.

§. 4.

Die Stiftung wird von einer besonderen Commission unter der Aufsicht der Gemeinde-Vertretung unentgeltlich verwaltet; nur etwaige baare Auslagen werden vergütet. Die Commission besteht aus: 1) dem zeitigen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender mit vollem Stimmrechte, 2) drei Mitgliedern aus der Bürgerschaft, 3) drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung. Die Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel, zum ersten und zweiten Male durch das Loos, später nach dem Dienstatler aus.

§. 5.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Rendanten; sie kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 6.

Der Rendant empfängt alle für die Stiftung eingehenden Gelder und verausgabt dieselben nach den Beschlüssen der Commission und der Stadtverordneten-Versammlung. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben hat derselbe alljährlich eine, stets ein Kalenderjahr umfassende Rechnung zu legen, welche bis zum ersten Mai dem Bürgermeister zu übergeben ist. Die Rechnung wird von der Commission geprüft, von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt und demnächst vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeister-Amte offen gelegt.

§. 7.

Die Stiftungsgelder sollen bei der Sparkasse in vom Staate garantirten Werthpapieren oder hypothekarisch untergebracht werden. In der Regel soll der bei der Sparkasse zu hinterlegende Betrag die Summe von zweihundert Thalern nicht übersteigen. Die eingehenden Beträge werden vom Rendanten bis zur genannten Höhe in die Sparkasse gelegt. Sobald die Summe von zwei Hundert Thalern erreicht ist, hat die Commission der Stadtverordneten-Versammlung wegen der hypothekarischen oder anderweitigen Anlegung geeignete Vorschläge zu machen.

§. 8.

Die auf die Stiftung Bezug habenden Schriftstücke, sowie etwaige sonstige, derselben angehörende, Werth habende Gegenstände werden im Gemeinde-Archiv aufbewahrt; auch soll das Kapital-Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftung alljährlich im Gemeinde-Etat ante lineam nachgewiesen werden.

Die Stiftung erfreut sich fortwährend einer regen Theilnahme.
Es betrug die Einnahme und Ausgabe

Jahrgang.	Einnahme.												Ausgabe.		Bleibt										
	Einzugs- geld		Von öffent- lichen Lust- barkeiten		Ertrag der Civilstands- büchse		an freiwilligen Gaben u. zufäl- ligen Einnahmen		an Zinsen		Summe		(Zinsen eines Legats, Verwal- tungskosten et.)		Einnahme										
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.							
1863	259	10	6	109	22	6	6	28	11	138	28	11	18	25	11	533	25	11	8	—	—	525	25	11	
1864	281	15	—	124	—	—	4	26	2	495	24	9*)	21	2	3	927	8	2	13	9	10	913	28	4	
1865	140	22	—	131	—	—	8	13	6	172	29	7**)	44	27	8	498	2	9	34	—	—	4	464	2	5
1866	47	19	—	143	—	—	9	5	4	87	18	—	86	—	10	373	13	2	20	—	—	353	13	2	
1867	—	—	—	160	—	—	6	7	5	50	29	6	99	7	11	316	14	10	20	—	—	296	14	10	
1868	—	—	—	174	—	—	6	3	3	40	1	6	109	17	6	329	22	3	20	—	—	309	22	3	

Das Vermögen der Armenstiftung betrug Ende 1868 . 2863 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. und war angelegt wie folgt:

a) hypothekarisch	150	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b) Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	1200	"	—	"	—	"
c) Staats-Anleihe	600	"	—	"	—	"
d) Bei der Sparkasse	913	"	16	"	11	***)

Wie oben 2863 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

*) incl. eines Legats von 400 Thlr., welches der Armenstiftung mit der Bedingung überwiesen wurde, daß dieselbe die Zinsen à 5 pCt. an den Legator bis an dessen Lebensende zu zahlen hat.

***) Hierunter ein Geschenk der Firma S. Franzen Ebne zum Betrage von 73 Thlrn.

***) Zum Ankaufe einer Obligation der Staats-Anleihe de 1864 im Betrage von 1000 Thlrn. verwendet.

An dem evangelischen Armenhause zu Wald, welches im Jahre 1729 entstanden, 1763 und 1766 erweitert worden sein soll, war früher die ganze hiesige Gemeinde mitbetheiligt.

Durch Neubildung der Pfarrgemeinde Ohligs trat hierin eine Veränderung ein, indem die neu creirte Pfarrgemeinde gegen eine Abfindungs-Summe von 2500 Thlr. auf den Antheil an das Armenhaus verzichtete, so daß jetzt die hiesige Gemeinde nur bezüglich des zur Pfarrgemeinde Wald verbliebenen Theiles (2642 Seelen) mitbetheiligt ist.

Aus diesem Bezirke befinden sich gegenwärtig 3 Arme im genannten Armenhause untergebracht.

Die Einnahme an Zinsen, aus dem Eigenthum, an Klingelbeutel- und Collectengelbern beträgt pptr. 2000 Thlr. pro Jahr und da diese Einnahme zur Deckung der laufenden Ausgabe zur Zeit nicht ausreicht, so muß die Civilgemeinde für jeden auf ihren Antrag untergebrachten Armen gegenwärtig einen Zuschuß von 24 Thlrn. jährlich leisten.

IX. Unterrichtswesen.

Es befinden sich in der Bürgermeisterei Merscheid

- a) 1 höhere Privat-Lehr-Anstalt (zu Ohligs) und
- b) 5 Elementarschulen mit 14 Klassen; außerdem ist die Gemeinde an zwei zweiklassigen in der Gemeinde Wald belegenen Elementarschulen mit 20 beziehungsweise 44 Procent theilhaftig.

A. Höhere Privat-Lehr-Anstalt zu Ohligs.

Im Jahre 1855 wurde dem Lehrer Mergenbaum gestattet die Kinder einiger Familien zu Ohligs in den Elementarfächern zu unterrichten. Der Unterricht wurde später auf Französisch und Englisch ausgedehnt.

Im Jahre 1858 trat an die Stelle des Lehrers Mergenbaum der Lehrer Becker und da die Zahl der die Privatschule desselben besuchenden Kinder sich bis auf etwa 20 vermehrte, so beschloßen die Interessenten eine zweiklassige Schule nebst Lehrerwohnung zu dem Zwecke der Etablierung einer höheren Privat-Lehr-Anstalt in diesem Gebäude, zu errichten. Es wurde im Jahre 1858 zu Wahnkamp ein Grundstück angekauft, mit dem Bau sofort begonnen und das Gebäude Mai 1859 in Benutzung genommen. Die Schule wurde gleich zweiklassig eröffnet, da sich circa 60 Schüler theilnahmen, wovon jedoch der größte Theil lediglich Unterricht in den Elementarfächern erhielt. Der Bau incl. Grundstück und Beschaffung der Utensilien erforderte einen Kosten-Aufwand von circa 5000 Thlr., wovon 3250 Thlr. in Actien à 25 Thlr. untergebracht wurden. Der Rest wurde hypothekarisch beschafft.

Durch notariellen Act vom 18. August 1859 wurde die Dauer der Gesellschaft auf zwölf Jahre bestimmt.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit ist über die Fortsetzung der Gesellschaft Beschluß zu fassen und wenn diese Fortsetzung nicht beschlossen werden möchte, so können diejenigen Mitglieder, welche die Gesellschaft für sich fortsetzen wollen, das ganze Gesellschaftsvermögen übernehmen, wenn sie den übrigen den Nominalbetrag ihrer Actien ausbezahlen. Letzteres muß dem Vorstände ein halbes Jahr vor Ablauf der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden.

Der Lehrer Becker verließ seine Stelle bereits im Jahre 1859 und es wurde dieselbe eine Zeit lang vom Herrn Pastor Dr. Friedrich verwaltet. 1860 übernahm der Candidat Weymann die erste Lehrerstelle, im folgenden Jahre mußte die zweite Klasse wegen

Verringerung der Schülerzahl eingehen. Nach Weymann folgte im Jahre 1863 der Lehrer Prosch und nach diesem im Jahre 1865 der Lehrer Lamberti. Frühjahr 1866 hatte sich die Schülerzahl bis auf 12 verringert, es wurde der Lehrer entlassen und der Unterricht einstellten.

Anfangs 1868 verpflichteten sich die Interessenten zur Aufbringung eines Lehrer-gehaltes von 500 Thlr. auf die Dauer von zwei Jahren; es wurde der Lehrer Prozen engagirt und der Unterricht im Mai nämlichen Jahres wieder aufgenommen. Die Schülerzahl betrug anfänglich 14, stieg aber bald auf 20. Der Lehrer Prozen folgte im October 1868 einem Rufe an der Gewerbeschule zu Hagen und es trat an dessen Stelle Herr Wilh. Brenken, bis dahin Lehrer an der Realschule zu Iserlohn, der mit Eifer und Treue zur Zufriedenheit der Interessenten wirkt.

Das Schulgeld beträgt pro Kind und Jahr 25 Thlr.

B. Elementarschulen.

a. Im Allgemeinen.

Für Schulbauten (ausschließlich Reparaturen) wurden seit dem Jahre 1813 ausgegeben 22,109 Thlr.

Der Zuschuß der Gemeinde für die Schulen hat im Jahre 1868, mit Ausnahme der Bau- und Unterhaltungskosten, betragen 1768 Thlr.

und zwar wurden gezahlt an Gehältern, Pensionen,
für Heizen und Reinigen 3085 Thlr.

Dagegen floß an Schulgeld in die Gemeindefasse 1317 "

Wie vorstehend 1768 Thlr.

Der Schulbesuch hier selbst ist seit mehreren Jahren ein recht guter zu nennen gewesen und kommen Bestrafungen wegen Schulveräumnissen verhältnißmäßig wenig vor.

Die Gebäulichkeiten befinden sich durchweg in einem sehr gutem Zustande und bieten die Schulen in allen Schulbezirken, mit Ausnahme von Heiligenstock, hinlänglichen Raum zur Ausnahme sämmtlicher schulpflichtigen Kinder.

Im Schulbezirke Heiligenstock ist, wesentlich durch die Anlage des Bahnhofes Ohligs und den damit im Gefolge stehenden verhältnißmäßig vielen Neubauten sowie der außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung am Bahnhofs und dessen nächsten Umgebung, die Schülerzahl derart gestiegen, daß die Schulräume zu klein sind und deshalb auf schleunige Abhülfe Bedacht genommen werden muß.

Da die Schule zu Heiligenstock bereits vierklassig und ein Anbau weder rathsam noch zweckentsprechend ausführbar ist, auch der Schulbezirk nach Westen hin eine unverhältnißmäßige Ausdehnung hat, derart, daß sehr viele Kinder aus der Gaiße einen 25 bis 40 Minuten weiten und dazu schlechten Weg zur Schule haben, so empfiehlt es sich, den westlich der Landwehr-Broßhauer Chaussee belegenen District vom Schulbezirke Heiligenstock abzutrennen und dort ein neues, selbstständiges Schulsystem zu gründen.

Die Verhandlungen schweben augenblicklich und werden in nächster Zeit zu Ende gefördert. *)

*) In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Mai d. J. ist der Neubau einer zweiklassigen Schule nebst Lehrerwohnung in der Nähe von Dunkelberg beschlossen worden.

b. Im Speziellen.

1) Schule zu Weyer, evangelische, zweiklassig.

Diese Schule ist im vorigen Jahrhundert von den Interessenten auf freiwilligem Wege gegründet worden und ging in Folge des Kaiserlichen Decrets vom 17. Dezember 1811 resp. der Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 an die Gemeinde über.

Zum Schulbezirke Weyer gehören die Ortschaften Capelle, Rosenkamp, Loch, Heideufer, Tiefendick (nördlich der Lochbach), Pfaffenbusch, Scheuer, Weyer, Bech, Neuenhaus, Monhof, Garzenhaus, Bavert, Häuschen, Itter.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 184, davon besuchen die Bezirksschule 163; der Rest besucht die höhere Privatschule zu Wald resp. die Elementarschule dajelbst.

Die Schule war bis 1860 einklassig, seitdem hat sie zwei Klassen.

Es fungirten als Hauptlehrer

bis Juli 1828 Herr J. W. Schmachtenberg,

von Juli 1828 bis Mai 1837 Herr C. Rufs,

von Juni 1837 bis November 1843 Herr W. Steins,

von November 1843 bis Februar 1854 Herr H. Köhling.

Seit October 1854 ist Herr H. Weller als Hauptlehrer thätig.

Die zweite Klasse wird zur Zeit von dem Lehrergehülfen Wilhelm Bruchhaus verwaltet.

Die Lehrer haben freie Wohnung im Schulgebäude.

Der Hauptlehrer bezog früher ein Normalgehalt von 65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und das Schulgeld der die Schule besuchenden Kinder, wogegen derselbe die Verpflichtung hatte, den Gehülfen unentgeltlich zu beköstigen.

Im Jahre 1860 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung

- dem Hauptlehrer neben freier Wohnung, Garten und Entschädigung für Heizung und Reinigung ein Fixum von 325 Thlr. jährlich und dem Gehülfen 150 Thlr. zu bewilligen, wogegen
- das Schulgeld, welches von 4 bis 5 Sgr. erhöht wurde, in die Gemeindefasse zu fließen habe, jedoch
- etwaige Ueberschüsse (die sich dann ergeben, wenn Schulgeld und früheres Normalgehalt das Gehaltsfixum übersteigen) zu Gratificationen für den Lehrer und zu Schulzwecken verwendet werden sollten.

Dieser Beschluß wurde am 2. November 1860 von Königlicher Regierung genehmigt und trat am 1. Januar 1861 ins Leben.

Ueberschüsse sind bis jetzt an dieser Schule nicht erzielt worden, vielmehr hat die Gemeinde folgende Zuschüsse leisten müssen:

1861	18 Thlr.	2 Sgr.	10 Pf.
1862	49 "	— "	11 "
1863	59 "	20 "	5 "
1864	66 "	22 "	6 "
1865	71 "	18 "	8 "
1866	84 "	20 "	1 "
1867	65 "	21 "	4 "
1868	36 "	27 "	4 "

Der Näh- und Strickunterricht wird von der Frau Plümacher ertheilt, welche dafür eine Vergütung von 25 Thlr. pro Jahr erhält.

Zum Schulvorstand gehören der Herr Pfarrer Wienands zu Wald als Präses und die Herren: Hugo Butsch und Carl Linder.

Ueber den Erwerb der Grundfläche, haltend nach dem Cataster 95 Ruthen 20 Fuß, ist in den Acten Nichts aufzufinden.

Das jetzige Schulhaus (excl. Wohngebäude) wurde in den Jahren 181 $\frac{1}{2}$ neu erbaut. Die Entreprisefumme betrug 2200 Thlr.

Das alte Schulhaus nebst 16 Ruthen Grundfläche wurde im Jahre 1821 für die Summe von 400 Thlr. an P. D. Kyllmann verkauft.

Brunnen und Stall wurden 1826 erbaut und haben 269 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. gekostet.

Im Jahre 1859 wurde das jetzige unmittelbar mit der Schule in Verbindung stehende Wohnhaus mit einem Kosten-Aufwande von rund 1800 Thlr. neu erbaut und aus der seitherigen Wohnung ein Schulzimmer (die jetzige 2. Klasse) hergestellt.

Die Gebäulichkeiten sind bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät zum Betrage von 3500 Thlr. versichert.

2) Schule zu Merscheid, evangelisch, dreiklassig.

Diese Schule ist ebenfalls im vorigen Jahrhundert von den Interessenten auf freiwilligem Wege gegründet worden und ging in Folge der bei der Schule zu Weyer bereits angezogenen gesetzlichen Bestimmungen an die Gemeinde über.

Zum Schulbezirke Merscheid gehören die Ortschaften Tiefendick, südlich der Lochbach; Dahlerfeld; Schwarzenhäuschen; Fürk; Anker, nördlich des Weges von Pöschkeide nach unten Manthaus; Fürker-Frlen; Weckshäuschen; Merscheid; Oben-Merscheid; Bäckershof; Limminghofen, östlich des Baches; Dahl; Schmalzgrube; Klein-Heiperk, östlich der Eisenbahn; Dahlerhammer; Merscheiderbusch; Brunwald und Oben-Manthaus nebst Hentfelskotten.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 249, davon besuchen 237 die Bezirksschule, der Rest besucht die Elementarschulen der angrenzenden Schulbezirke resp. die höhere Privatschule in Wald.

Im Jahre 1830 wurde an der Schule eine zweite und im Jahre 1868 eine dritte Klasse errichtet.

Als Hauptlehrer fungirte bis zum Jahre 1855 der Lehrer Herr Küpper, welcher nach 45jährigem Wirken auf seinen Antrag pensionirt wurde. An dessen Stelle trat der Lehrer Herr Pistor, der indessen bereits im Frühjahr 1858 einem Rufe nach Elberfeld folgte.

Seitdem fungirt Herr Lehrer Heitland. Die zweite und dritte Klasse werden von den Gehülfen Neumann und Dieckmann verwaltet.

In Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer gilt hier das Nämliche, was bei der Schule zu Weyer gesagt worden ist, mit der Modification indessen, daß das Gehalt des Lehrers Heitland in Folge Errichtung der 3. Klasse auf 400 Thlr. erhöht worden ist.

An dieser Schule wurden folgende Ueberschüsse erzielt

	Davyon erbielt der			Wurden zu Schulzwecken		
	Hauptlehrer:			verwandt:		
	37 Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.	33 Thlr.	4 Thlr.	7 Sgr. 9 Pf.
1861:	37	7	9	33	4	7
1862:	59	18	6	50	9	18
1863:	67	26	6	50	17	26
1864:	52	7	4	50	2	7
1865:	56	4	—	50	6	4

Am 3. Mai 1866 wurde zwischen dem Lehrer Heitland und dem Berichtstatter ein Vertrag abgeschlossen, wornach vom 1. Januar 1866 ab der Ueberschuß wie folgt vertheilt werden soll:

- a) zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die Haupt-Lehrer-Wittwen und Waisen der Schule zu Merscheid 15 pCt.,
 b) zur Beschaffung von Lehrmitteln u. d. gl. 5 pCt.,
 c) dem Lehrer den Rest mit 80 pCt.

Dieses Abkommen wurde von Königlicher Regierung am 8. Juli 1866 genehmigt und es erhielt demgemäß aus dem Ueberschüsse

pro 1866 ad 84 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. der Lehrer	67	Thlr.	10	Sgr.	5	Pf.
der Unterstützungsfonds	12	"	18	"	10	"
für Lehrmittel zc. kamen zur Verwendung	4	"	6	"	3	"
pro 1867 ad 115 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. der Lehrer	92	"	12	"	5	"
der Unterstützungsfonds	17	"	9	"	10	"
für Lehrmittel zc. kamen zur Verwendung	5	"	23	"	3	"
pro 1868 ad 119 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. der Lehrer	72	"	28	"	5	"
der Unterstützungsfonds	13	"	20	"	4	"
für Lehrmittel zc. kamen zur Verwendung	4	"	16	"	9	"

Um den Unterstützungsfonds unangreifbar zu machen, wurde von der Stadtverordneten-Versammlung nach §. 10 der Städte-Ordnung folgendes Statut festgestellt:

Statut

des

Unterstützungsfonds für die Hauptlehrer-Wittwen und Waisen der Schule zu Merscheid.

§. 1.

Die Stiftung hat den Zweck ein Kapital anzusammeln, dessen Zinsen zur Unterstützung der Hauptlehrer-Wittwen resp. Erziehung deren Kinder zur Verwendung kommen.

§. 2.

Das Kapital wird mit Bezug auf den am 3. März 1866 mit dem zeitigen Hauptlehrer Heitland abgeschlossenen Vertrag, genehmigt von Königlicher Regierung den 8. Juli ej. a. I. IV. 2908, C. E. M., wie folgt gebildet:

- a) von den bei der Schule jährlich sich ergebenden Ueberschüssen fließen fünfzehn Prozent dieser Stiftung zu, und
- b) falls die zur Beschaffung von Lehrmitteln u. dgl. aus den gedachten Ueberschüssen disponibel zu stellenden fünf Procent in dem betreffenden Jahre gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung kommen, fließen diese ebenfalls entweder ganz oder zum Theile zur Stiftung.

Etwasige Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse sollen dankbar angenommen werden.

§. 3.

Das Stiftungsvermögen ist Eigenthum der Civildgemeinde Merscheid und unveräußerlich.

§. 4.

Die Stiftung wird von einem Curatorium verwaltet, welches besteht aus:

- 1) dem zeitigen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender mit vollem Stimmrechte resp. entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.
- 2) dem zeitigen Präses des Schulvorstandes,
- 3) dem zeitigen Hauptlehrer und
- 4) zwei Einwohnern des Schulbezirkes.

Letztere werden zum ersten Male von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Bei späterem Abgange des Einen oder Andern wird die Ergänzungswahl vom Curatorium vorgenommen.

§. 5.

Die Verrechnung des Stiftungs-Vermögens und der Zinsen erfolgt durch den Gemeinde-Empfänger und wird durch die Gemeinde-Etats resp. Rechnungen alljährlich nachgewiesen. Alle Anweisungen auf den Stiftungsfonds müssen vom Bürgermeister als dem Vorsitzenden des Curatoriums ausgestellt werden.

Das Stiftungsvermögen soll bei der Sparkasse, in vom Staate garantirten Werthpapieren oder hypothekarisch — nach dem Beschlusse des Curatoriums — untergebracht werden.

§. 6.

So lange die Zinsen des Stiftungskapitals die Summe von fünfzig Thalern pro Jahr nicht übersteigen, sollen dieselben unverkürzt der Hauptlehrer-Wittwe, wenn eine solche vorhanden und der Unterstützung bedürftig, gezahlt werden und zwar vierteljährig postnumerando.

Ist die Zinssumme größer und das Bedürfnis dazu vorhanden, so kann das Curatorium aus der Mehr-Einnahme der betreffenden Wittwe entsprechende Unterstützungen bewilligen.

§. 7.

Hat die betreffende Wittwe Kinder, so beziehen diese bis zu ihrem vollendeten 14ten Lebensjahre Erziehungsgelder, wenn die Mittel dazu vorhanden sind. — Die Höhe dieser Erziehungsgelder soll in jedem einzelnen Falle vom Curatorium festgestellt werden.

§. 8.

Tritt der Fall ein, daß zwei oder mehr Hauptlehrer-Wittwen gleichzeitig vorhanden sind, so hat das Curatorium den Unterstützungsbetrag nach Maßgabe der Bedürftigkeit und der Verhältnisse festzustellen, so daß eventuell sämtliche vorhandenen Hauptlehrer-Wittwen in den Genuß der Zinsen treten können. In diesem Falle finden die §§. 6 und 7 auf sämtliche resp. Wittwen Anwendung.

§. 9.

Im Falle der Wiederverheirathung einer Wittwe fällt die Unterstützung ganz weg. Ob alsdann auch die Erziehungsgelder für die Kinder erster Ehe ganz oder zum Theile fort fallen, bleibt der Beschlußnahme des Curatoriums überlassen.

§. 10.

Die in einem Kalenderjahre nicht zur Verwendung kommenden Zinsen dürfen nicht in Rest-Ausgabe gestellt, müssen vielmehr dem Stiftungsfonds zufließen und vor dem Final-Abschlusse rentbar angelegt werden.

§. 11.

Die Schriftstücke, welche auf die Stiftung Bezug haben, sowie alle Werthpapiere derselben, werden im Gemeinde-Archiv aufbewahrt.

§. 12.

Ueber alle Berathungen und Beschlüsse des Curatoriums werden Verhandlungen aufgenommen und solche in ein Protocollbuch eingetragen.

§. 13.

Abänderungen dieser Statuten können nur dann vorgenommen werden, wenn Curatorium und Stadtverordneten-Versammlung solche übereinstimmend beantragen und das Königliche Ober-Präsidium die Genehmigung dazu erteilt.

§. 14.

Uebergangs-Bestimmungen.

Mit Rücksicht auf den §. 3 des im gegenwärtigen Statut oben unter §. 2 bezogenen Vertrags wird festgestellt, daß eintretenden Falles die Wittve des Lehrers Heitland bis an ihr Lebensende oder bis zu ihrer etwaigen Wiederverheirathung die sämmtlichen am Todestage des Lehrers Heitland disponiblen Zinsen des Unterstützungsfonds in vierteljährigen Raten postnumerando beziehen soll.

Wenn eventuell die Wittve des jetzigen Lehrers bei ihrem dereinstigen Ableben Kinder unter 14 Jahren hinterlassen sollte, oder wenn beim etwaigen Ableben des Lehrers Heitland dessen Frau vorher mit Tode abgegangen sein möchte und Kinder unter 14 Jahren als Waisen zurück bleiben sollten, so müssen die gedachten disponiblen Zinsen des Fonds zur Erziehung dieser Waisen so lange verwendet werden, bis das Jüngste das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Mitgliedern des Curatoriums (§. 4 ad 4) wurden die Herren F. W. Hartkopf und A. Melchior gewählt.

Der Unterstützungsfonds hat jetzt die Höhe von 31 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. erreicht und beruht in der Sparkasse.

Der Näh- und Strickunterricht wird von der Frau des Lehrers Heitland ertheilt gegen eine Remuneration von 25 Thlr. pro Jahr.

Zum Schulvorstande gehören der Herr Pastor Haastert zu Wald als Präses und die Herren Robert Haumerstein und Ferdinand Herbers.

Laut Privatact vom 8. September 1791 kauften die Scholarchen der Merxheimer Schule, Namens der sämmtlichen Schulglieder daselbst, von Johann Peter und Johann Wilhelm Linder das jetzige Schulgrundstück in der Größe von 111½ Ruthen (altes Maas) für 185 Reichsthaler 25 Stüber. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte am 22. März 1794. Hiervon wurden am 29. Mai 1794 an Schumacher 5½ Ruthen verkauft. Bei der Theilung der Richrathes Gemarkte im Jahre 1810 fiel der Schule — als sogenannte Sohlstätte — eine Parzelle Heide in der Verlach, groß circa 5 Morgen, zu.

Ueber die ursprüngliche Erbauung des Schulgebäudes constirt in den Acten Nichts.

Im Jahre 1830 fand eine Erweiterung statt, was 667 Thlr. 15 Sgr. kostete; 1839 wurde die Schutzmauer an der Straße mit einem Kosten-Aufwande von 63 Thlr. 1 Sgr. ausgeführt, 1850 wurde das Gebäude abermals und zwar durch Anbau einer Klasse erweitert. Dieser Anbau hat 675 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. gekostet. Da sich im Jahre 1867 das Bedürfniß zur Errichtung einer dritten Klasse herausstellte und das seither als 2. Klasse benutzte Zimmer zu wenig Raum darbot, um die gesetzlich zulässige Schülerzahl zu fassen, auch die Lehrerswohnung eine beschränkte war, so wurde von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, das letztgedachte Zimmer in zwei Wohnräume für den Lehrer umzuwandeln und an der nördlichen Seite des Anbaues von 1850 (in welchem die erste Klasse) zwei neue Klassenzimmer anzubauen. Dieser Beschluß erhielt die Genehmigung der Königlichen Regierung und wurde im Jahre 1868 mit einem Kosten-Aufwande von pptr. 2500 Thlr. ausgeführt.

Lehrerwohnung und Schulräume sind in Fachwerk erbaut und mit Schiefer bekleidet.

Nach dem Kataster ist der Hofraum, Garten und Baumhof im Ganzen groß

	— Morg.	167	Rth.	10	Fuß,
Das Stück Heide in der Verlach	4	"	175	"	30 "

Zusammen gehören demnach zur Schule	5	Morg.	162	Rth.	40	Fuß.
-------------------------------------	---	-------	-----	------	----	------

Die Gebäulichkeiten sind zum Betrage von 4000 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert.

3) Schule zu Heiligenstock, evangelische, vierklassig.

Auch diese Schule wurde im vorigen Jahrhundert von den Interessenten auf freiwilligem Wege gegründet und von der Gemeinde auf Grund der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Zum Schulbezirke Heiligenstock gehören die Ortschaften Anker, westlich des Weges von Pöschheide nach Unten-Manthaus; Unten-Manthaus; Scharenbergerheide; Hüttenhaus; Wahnentkamp; Siebelskamp; Suppenheide; Pöschheide; Deussberg; Engelsberg; Schleifersberg; Auerberg; Kullen; Rennpatt; Heiligenstock; Weissenhäuschen; Kottendorf; Schnittert; Wilzhaus; Maubes; Reusenhof; Broshaus; Scheidt; Bled; Ohligs; Piepers; Bockstiege; Klein-Ohligs; Hassels; Engelsbergerhof; Götjche; Heide; Anfang; Dunkelberg; Bauermannsheide; Honigsheide; Braband; Pöshof; Diepenbruch; Molterkiste; Troghilden; Maubeshaus; Kudesberg und Caspersbruch.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 434, davon besuchen 430 die Bezirksschule. Im Jahre 1817 wurde an der Schule eine zweite, 1846 eine dritte und 1861 eine vierte Klasse errichtet.

Bis zum Jahre 1819 fungirte der Lehrer Herr Schrick. Derselbe nahm, nachdem ihm von den Interessenten eine einmalige Entschädigung von 100 Thlr zugesichert, seine Entlassung und es wurde der Lehrer Herr Martin Klaas von Ratternberg gewählt.

Der Lehrer Klaas starb am 19. Juni 1860, an dessen Stelle wurde der jetzt in Function sich befindende Lehrer Herr Ab. Meister von Wighelden gewählt und am 18ten Dezember 1860 in sein Amt eingeführt.

Als Lehrgeschülfern fungiren zur Zeit Carl Rosenkaimer (2. Klasse), Ernst Olpe (3. Klasse), Robert Kemmann (3. Klasse).

Der Hauptlehrer bezieht ein fixes Gehalt von 400 Thlr. und participirt an den Ueberschüssen.

Der erste Gehülfe bezieht ein Gehalt von 200 Thlr., wenn Seminarist, sonst 150 Thlr.

Der zweite Gehülfe bezieht 150 Thlr.

Der dritte Gehülfe bezieht 130 Thlr.

Die Ueberschüsse betragen und wurden wie folgt verwendet

Jahr	Davon erhielt der				Wurden zu Schulzwecken							
	Hauptlehrer				verwandt							
1861:	77	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.	7	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.
1862:	87	"	8	"	10	"	75	"	12	"	8	"
1863:	116	"	23	"	9	"	100	"	16	"	23	"
1864:	121	"	—	"	2	"	100	"	21	"	—	"
1865:	124	"	27	"	5	"	100	"	24	"	27	"

Mit dem Lehrer Meister wurde wegen Verwendung des Ueberschusses am 30. April 1866 ein ähnliches Abkommen getroffen wie mit dem Lehrer Heitland, nur mit dem Unterschiede, daß dem Unterstützungsfonds 20 Prozent zustießen und der Lehrer nur 75 Prozent erhält.

Auch dieses Abkommen erhielt am 8. Juli 1866 die Genehmigung Königlicher Regierung und es wurde für die Schule Heiligenstock das nämliche Statut wie für Merscheid vollzogen.

Aus dem Ueberschüsse erhielten demgemäß

Jahr	Summa:			Der Lehrer:			Der Unterstützungsfonds:			Lehrmittel:								
	1866:	192	Thlr.	23	Sgr.	7	Pf.	144	Thlr.	17	Sgr.	8	Pf.	38	Thlr.	16	Sgr.	9
1867:	211	"	17	"	—	"	158	"	20	"	3	"	42	"	9	"	5	"
1868:	260	"	3	"	10	"	195	"	2	"	10	"	52	"	—	"	9	"

Mitglieder des Curatoriums (§. 4 ad 4) sind die Herren F. Plümacher u. F. Schmachtenberg. Der Unterstützungsfonds hat jetzt die Höhe von 98 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. erreicht und ist rentbar angelegt.

Der Näh- und Strickunterricht wird von der Frau des Lehrers Meister gegen eine Vergütung von 25 Thlr. pro Jahr ertheilt.

Zum Schulvorstande gehören der Herr Pfarrer Dr. Friedrich als Präses und die Herren C. Knecht, F. Küll, G. Maus und F. Schmachtenberg.

Im Jahre 1827 wurde der Neubau des jetzigen und die Veräußerung des damaligen Schulgebäudes beschloffen, da Letzteres keinen genügenden Raum zur Aufnahme der Schulkinder mehr darbot und ein Anbau sich als zweckmäßig nicht ergab.

Am 11. August 1828 verkauften die Brüder Heinrich und Peter Jülicher das jetzige Schulgrundstück, haltend im Ganzen 2 Morgen 53 Ruthen 50 Fuß der Gemeinde für die Summa von 136 Thlr. 9 Pf., der Zimmermeister W. Wichelhaus übernahm die Ausführung des Baues im Jahre 1829 und führte solchen im folgenden Jahre aus. Die Baukosten haben 3960 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. betragen.

Die Gebäulichkeiten sind massiv erbaut und zum Betrage von 4400 Thlr. bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert.

Das alte Schulgebäude nebst Scheune, Baumhof, Garten und Ackerland, haltend zusammen 2 Morgen 19 Ruthen und einem Haidegrundstücke in der Nidrather Gemark, groß 4 Morgen 40 Ruthen, wurden am 1. October 1829 öffentlich verkauft und es blieb Meistbietender der Lehrer Klaas für die Summe von 610 Thlrn.

4) Schule zu Scharrenbergerheide, katholische, zweiklassig.

Auf den Antrag des katholischen Pfarrers zu Wald verfügte Königliche Regierung unterm 29. April 1841, daß bei der Schule zu Heiligenstoc, wo über 70 katholische Kinder seien, ein katholischer Hülfslehrer angestellt und dem Pfarrer in jeder Woche ein Zimmer in der Schule zum Religions-Unterrichte eingeräumt werde.

Diese Verfügung kam nicht zur Ausführung, vielmehr wurde im Laufe des genannten Jahres die Gründung einer eigenen katholischen Schule, deren Bezirk mit dem des Heiligenstoccker zusammenfällt, in Anregung gebracht und auch höheren Orts genehmigt.

Es wurde in einem Hause zu Piepers ein geräumiges Zimmer gemiethet, und darin die Schule am 2. Juni 1842 unter dem Lehrer Esser eröffnet.

Am 8. August 1844 wurde von den Eheleuten Wilhelm Deus das jetzige Schulgrundstück, groß 2 Morgen 50 Ruthen, für den Betrag von 170 Thlr. erworben, mit dem Neubau der Schule im nämlichen Jahre begonnen, folgenden Jahres vollendet und im Dezember bezogen.

Die Baukosten betragen 2995 Thlr., aus dem Bergischen Schulfonds wurden 1000 Thaler beigesteuert.

Die Einrichtung einer zweiten Klasse erfolgte im Jahre 1859 mit einem Kosten-Aufwande von 77 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

Die Gebäulichkeiten sind zum Betrage von 3500 Thlr. bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert.

Zum Schulbezirke gehören die bei der Schule zu Heiligenstoc namentlich aufgeführten Ortschaften.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 144, wovon 140 die Bezirkschule besuchen. Im Mai 1844 trat an Stelle des Lehrers Esser der Lehrer Schulen, der indessen bereits Mai 1845 einem Rufe nach Wald folgte, worauf Herr Haack als Lehrer berufen wurde. An der zweiten Klasse fungirt der Seminarist Anton Hancke.

Auch dem Lehrer **S a a c k** wurde von 1861 ab unter den nämlichen Bedingungen wie seinen Collegen zu Weyer und Merscheid ein Firum von 325 Thlr. jährlich bewilligt.

Der Gehülfe bezieht ein Gehalt von 200 Thlr., wovon 50 Thlr. der bergische Schulfonds beisteuert.

An dieser Schule sind bis jetzt ebenfalls noch keine Ueberschüsse erzielt vielmehr folgende Zuschüsse seitens der Gemeinde geleistet worden:

1861	14	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.
1862	21	"	27	"	2	"
1863	39	"	1	"	2	"
1864	37	"	28	"	8	"
1865	46	"	11	"	11	"
1866	64	"	1	"	8	"
1867	75	"	24	"	—	"
1868	88	"	6	"	4	"

Der Näh- und Strickunterricht wird von der Ehefrau des Lehrers **S a a c k** gegen eine jährliche Vergütung von 25 Thlr. erteilt.

Zum Schulvorstande gehören der Herr Pfarrer **Schellartz** zu Wald und der Herr **C. P. Benner**. An Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen dritten Mitgliedes **H. Frechen** hat eine neue Ernennung noch nicht stattgefunden.

5) Schule zu Neu-Löhdorf, evangelische, dreiklassig.

Im jetzigen Schulbezirke Neu-Löhdorf befanden sich früher zwei Schulen, die eine in Löhdorf, die andere zu Jammerthal. Beide waren im vorigen Jahrhundert von den Interessenten auf freiwilligem Wege gegründet. Die erstere wurde in Folge des Kaiserlichen Decrets vom 17. Dezember 1811 resp. der Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 von der Gemeinde übernommen, die zu Jammerthal blieb bis zum Jahre 1823 als Privatschule bestehen.

An der Schule zu Neu-Löhdorf sind die Gemeinden Höhscheid und Merscheid, jede mit 50 Prozent, beteiligt.

Aus der Bürgermeisterei Merscheid gehören zum Schulbezirke die Ortschaften:

Klein-Heiperg, südlich der Eisenbahn; Junkernhäuschen; Schorberg; Strassen; Greuel; Jammerthal; Neu-Löhdorf; Siebels; Löhdorf; Höhe; Pohlighshof; Börthaus; Auenberg; Wiefeldick; Heiperg; Kiefnacken; Hülsen; Auf der Bsch; Alten-Ufer; Neuen-Ufer; Barl; Scharrenbergmühle und Scharrenberg.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder aus Merscheid beträgt 177, wovon 173 die Bezirksschule besuchen.

Aus Höhscheid wird die Schule von stark 100 Kindern frequentirt.

Im Jahre 1862 wurde an der Schule eine dritte Klasse errichtet.

Es fungirten als Hauptlehrer: Bis 1834 Herr Friedr. Steines, von 1834 bis 1861 Herr Joh. Heinr. Knote und seit dem 19. Juni 1861 Herr Wilh. Kemmer.

Die zweite und dritte Klasse werden zur Zeit von den Lehrgehülfsen Carl Heidenreich (2. Klasse) und Leo Schader (3. Klasse) verwaltet.

Das Einkommen des Hauptlehrers besteht in

a) freier Wohnung nebst Baumhof und Garten, groß circa 1½ Morgen,

b) Normalgehalt von 65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und

c) dem Schulgelde (2 Thlr. pro Kind und Jahr = 550—600 Thlr.).

Dagegen hat derselbe die beiden Gehülfsen zu beköstigen.

Die Gehülfsen beziehen ein Normalgehalt von je 65 Thlr.

Das Schulgrundstück, groß 1 Morgen 90 Ruthen 50 Fuß, wurde im Jahre 1821 erworben, Lehrerwohnung und Schulzimmer $18\frac{2}{3}$ mit einem Kosten-Aufwande von 2596 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. errichtet. Der Grundstein wurde am 22. Mai 1822 gelegt, das Gebäude im folgenden Jahre in Benutzung genommen.

Der Stall ist 1826 erbaut worden und hat 164 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. gekostet. Dergleichen der Brunnen im Jahre 1835 und kostete 100 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Derselbe wurde 1842 unbrauchbar, in Folge dessen im nämlichen Jahre ein neuer Brunnen mit einem Kosten-Aufwande von 105 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. angelegt werden mußte. Im Jahre 1862 ist das alte Gebäud zu 3 Lehrklassen umgebaut und eine neue Lehrerwohnung daran gebaut worden. Es hat dieses überhaupt 2955 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., also für Merseid 1477 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. gekostet.

Das Brunnenhäuschen ist verschliffen und soll jetzt eine Pumpe auf dem Brunnen angebracht werden.

Das Wohnhaus ist in Fachwerk mit Schieferbekleidung, Schul- und Nebengebäude sind massiv erbaut. Sämmtliche Gebäulichkeiten sind zu 5800 Thlr. bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert.

Der Schulvorstand besteht aus dem Herrn Pfarrer Dr. Friedrich zu Ohligs als Präses und den Herren Pfarrer Feuwinkel, C. J. Krouenberg, C. W. Meldner und H. Lauterjung.

6) Schule zu Waldheim, evangelische, zweiklassig.

Auf den Antrag der Interessenten wurde die Privatschule zu Jacobshäuschen, welche angeblich seit länger als 100 Jahren bestanden hatte, mittelst Verfügung Königlicher Regierung vom 23. Juni 1827 normalisirt und ihr folgende Hofstätte zugetheilt: aus Höhscheid: Geilenberg, Jacobshäuschen, Bellenhäuschen und Kotten. Aus Merseid: Hübben, Scheuren, Vor-Limminghofen und Waardt. Aus Wald: Zu der Höh, Büschberg, Kleinenberg, Dingshaus, Unten-, Mitten- und Oben-Gönrath; Unten-Mangenberg. Aus Dorp, jetzt Solingen Oben- und Unten-Heidberg.

Das Beitragsverhältniß der betreffenden Gemeinden wurde wie folgt festgestellt:

Höhscheid 25 Prozent, Merseid 20 Prozent, Wald 40 Prozent, Dorp 15 Prozent.

Zur Zeit der Normalisirung der Schule fungirte an derselben Herr Gerhard Braun, welcher bei der Uebernahme von Königlicher Regierung als Lehrer bestätigt wurde und fortwährend in genannter Eigenschaft daselbst thätig ist.

Am 15. October 1835 wurde von Adolph Krüth das jetzige Schulgrundstück, groß 1 Morgen 157 Ruthen 20 Fuß, für die Summe von 225 Thlr. gekauft und auf demselben $18\frac{1}{2}$ Lehrerwohnung nebst Schulsaal gebaut, nachdem vorher das Beitragsverhältniß der einzelnen Gemeinden anderweitig regulirt und wie folgt festgestellt worden war:

Höhscheid 32½ Prozent, Merseid 24½ Prozent, Wald 33 Prozent, Solingen 10 Prozent.

Die Baukosten betragen 2728 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Das alte Schulgebäude wurde verkauft und dafür 205 Thlr. erzielt.

Die im Jahre 1864 angeregte Erweiterung der Schule und Anstellung eines zweiten Lehrers wurde im folgenden Jahre ausgeführt.

Die als Wohnung benutzten Wohnräume wurden zu einem Schulzimmer umgewandelt und eine zweistöckige Wohnung in Fachwerk daran gebaut.

Die Kosten dieses Um- und Anbaues haben 2455 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. betragen.

Vor Ausführung dieser Bauten wurde das Beitragsverhältniß wieder geändert und ein Abkommen dahin getroffen, daß zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung auf die Dauer von zehn Jahren beizutragen haben:

Wald 33½ Prozent, Höhscheid 33½ Prozent, Merseid 20 Prozent, Solingen 13 Prozent.

und daß nach Ablauf gedachter zehn Jahre eine Revision dieses Vertheilungsmaßstabes von den Bethelligten vorgenommen werden solle.

Dieses Abkommen wurde am 2. April resp. 28. Dezember 1865 von Königlicher Regierung genehmigt.

Als zweiter Lehrer fungirt seit Herbst 1867 Herr Richard Lambek.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt aus hiesiger Gemeinde 21, wovon 19 die Bezirksschule besuchen.

Das Einkommen des Lehrers Herrn Braun besteht aus freier Wohnung, in dem Normalgehalt ad 65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und von dem Schulgelde ad 5 Sgr. pro Kind und Monat 4 Sgr., wogegen derselbe dem zweiten Lehrer, als Entschädigung für die freie Station, welche er bisher dem Gehülfen zu gewähren verpflichtet war, die Summe von 100 Thlr. jährlich zu zahlen hat.

Das Einkommen des Lehrers Herrn Lambek besteht in dem auf 100 Thlr. festgestellten Gehalte, den obigen 100 Thlrn. und dem fünften Silbergroschen des Schulgeldes (das Schulgeld betrug früher 4 Sgr. und wurde im Interesse des zweiten Lehrers um 1 Sgr. erhöht).

Zum Schulvorstande gehören: Herr Pfarrer Vorster zu Solingen als Präses und die Herren Boos und Berns.

7) Schule zu Scheuer, katholische, zweiklassig.

Im Jahre 1827 wurde auf den Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Wald die Einrichtung einer Schule für die katholischen Kinder der Bürgermeistereien Wald und Merscheid verfügt. Es wurde ein Schulzimmer angemietet, zum Lehrer der bis dahin in Geresheim als solcher fungirende Herr Beumer ernannt und die Schule October 1827 einklassig eröffnet.

Zum Schulbezirke wurden aus der Bürgermeisterei Merscheid die zu den evangelischen Schulbezirken Weyer und Merscheid gehörenden Ortschaften genommen.

In den Jahren 18 $\frac{3}{7}$ wurde das jetzige Schulgebäude, welches auf Walder Territorium belegen, mit einem Kosten-Aufwande von pptr. 3000 Thlr. errichtet.

Am 29. August 1867 verfügte Königliche Regierung die Herstellung einer zweiten Klasse, da die Schule von 119 Kindern frequentirt wurde, während nur für 72 Schüler Raum vorhanden war. —

Dieses veranlaßte die Stadtverordneten-Versammlung auf Feststellung eines anderen Beitragsverhältnisses der beiden Gemeinden zu den Kosten dieser Schule zu dringen, da aus der Gemeinde Wald über 70 Kinder, aus unserer Gemeinde dagegen nur etwa 40 Kinder zur Schule gehörten. (Bis dahin hatten die genannten Gemeinden sich jede zur Hälfte an den Kosten betheilig.)

Nach längeren Verhandlungen wurde eine Vereinbarung, genehmigt von Königlicher Regierung den 17. Juni 1868, dahin getroffen, daß für die nächsten 10 Jahre vom 1. Januar 1868 ab zu den gedachten Kosten die Gemeinde Wald 56 und die Gemeinde Merscheid 44 Prozent beitragen müssen.

Inzwischen war in den obern Räumen des Schulhauses die zweite Klasse eingerichtet, welches pptr. 250 Thlr. Kosten verursacht hat, und der Unterricht darin Anfangs April 1868 begonnen worden.

Der Herr Lehrer Beumer wurde am 1. Juni 1842 pensionirt, die Pension auf den Bergischen Schulfonds übernommen und es trat an dessen Stelle der Lehrer Herr Scheulen von Scharrenbergerheide. Letzterer ist auf seinen Antrag vom 1. October 1867 ab pensionirt, die Pension auf 50 Thlr. festgestellt worden und trägt jede Gemeinde hieran die Hälfte.

Es wurde der Lehrer Herr Gustav Sina aus Rödgingen gewählt und im October 1867 in sein Amt eingeführt.

Die zweite Klasse wird zur Zeit von dem Aspiranten Klaes verwaltet.

Der Hauptlehrer bezieht außer freier Wohnung mit Garten ein festes Gehalt von 325 Thlrn. Der Gehülfe ein solches von 150 Thlrn., wogegen das Schulgeld, welches seit dem 1. Januar 1867 pro Kind und Monat 5 Sgr. beträgt, in die betreffende Gemeindekasse fließt.

Der Schulvorstand besteht aus den Herren:

Pfarrer Schellarts zu Wald, Präses.

Wienand Odendahl zu Wald, }

Wilhelm Heiliger zu Scheuer, } Mitglieder.

X. Kirchliche Angelegenheiten.

A. Evangelische.

Die hiesige Bürgermeisterei gehörte früher mit Ausnahme der Hofstadt Waardt, welche nach Solingen eingepfarrt ist, ganz zur evangelischen Pfarrgemeinde Wald.

Das im Jahre 1854 aufgetauchte Project, die jetzige Kirche in Wald abzubauen und an deren Stelle eine schönere und geräumigere zu errichten, gab verschiedenen Einwohnern der Gemeinde Merscheid Veranlassung, am 26. Dezember nämlichen Jahres zusammen zu treten und die Angelegenheit zu besprechen.

Dieselben einigten sich dahin, alle Mittel aufzuwenden, damit das Project nicht zur Durchführung gelange, vielmehr darauf hin zu wirken, daß im oberen und unteren Kirchspiele (Kegberg und Ohligs) Filialkirchen errichtet würden. —

Die Versammelten constituirten sich als Comité, wählten zum Vorsitzenden den Herrn Fried. Schmidt zu Weyer, zu dessen Stellvertreter den Herrn Benj. Linder zu Engelsberg und beschloßen gleichzeitig, mit Sammlung freiwilliger Beiträge für die im unteren Theile des Kirchspiels zu erbauende Kirche sofort vorzugehen.

Den unausgesetzten Bemühungen dieses Comité's gelang es, im Jahre 1856, als Herr Pastor Vid einem Rufe nach Solingen gefolgt, einen Beschluß der Repräsentanten zu erwirken, wonach an die Stelle des abgegangenen Pastors zwei Pfarrer gewählt werden und zwar einen für den oberen und der andere für den unteren Theil des Kirchspiels, welche gleichzeitig gehalten sein sollten, ihren Wohnsitz innerhalb ihres resp. Sprengels zu nehmen. — In Folge dieses Beschlusses wurden die Honnschaften Schnittert und Barl mit Ausnahme der Hofstädte Fürt und Dursberg zusammen gelegt und aus ihnen die Filialgemeinde Ohligs gebildet.

Am 1. April 1860 fand die feierliche Einführung des zum Pfarrer gewählten jetzigen Lehrers an der Bürgerschule zu Solingen, Herrn Dr. Friedrich statt.

Der Gottesdienst wurde in der Schule zu Heiligenstod abgehalten.

Bereits im Juli desselben Jahres wurde ein Theil des jetzt auf 3 Morgen erweiterten Kirchhofes eingeweiht und als Begräbnißstätte in Gebrauch genommen.

Die im Jahre 1854 beschlossenen freiwilligen Sammlungen, welche ins Stocken gerathen, gewannen hierdurch einen größeren Aufschwung.

Am 21. April 1863 wurde der jetzige Pfarrbezirk Ohligs zu einer Filialgemeinde erhoben, auch in nämlichen Jahre höhern Ortes eine Haus- und Kirchen-Collecte zu dem projectirten Kirchenbau bewilligt.

Inzwischen wurden die Verhandlungen mit der Pfarrgemeinde Wald wegen gänzlicher Trennung und Erhebung des Bezirks Ohligs zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde eifrigt gefördert und nach vielen Kämpfen in der Sitzung der Repräsentation vom 16. März 1864 glücklich zu Ende geführt.

Am 12. August 1864 genehmigte der Herr Minister für die geistlichen Angelegenheiten die Constituirung der Filialgemeinde Ohligs zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem und setzte dabei Folgendes fest:

1) Die bisherige Filial-Gemeinde Ohligs, aus den Honschaften Schnittert und Barl bestehend, jedoch mit Ausschluß der Hofstätten Deusberg, Fürk, Schwarzhäuschen, Weckshäuschen und des Gutes Monhof und zwar in derjenigen Begrenzung, welche in dem Repräsentationsbeschlusse vom 16. März 1864 näher angegeben und auf der von dem Geometer Stiehl gefertigten Karte verzeichnet ist, scheidet mit der Publikation dieses Decretes aus ihrem bisherigen Verbands mit der Parochie Wald aus und bildet ein selbstständiges Kirchen- und Pfarrsystem.

2) Die Gemeinde Wald zahlt aus dem bisherigen gemeinsamen Kirchen-Vermögen in Gemäßheit des Repräsentationsbeschlusses vom 13. Januar 1864 an die Gemeinde Ohligs eine Abfindung resp. Beisteuer von 5500 Thlr., nämlich 3000 Thlr. aus dem Kirchenbaufonds von Wald für den Bau einer Kirche zu Ohligs und die dortigen kirchlichen Einrichtungen und 2500 Thlr. aus dem Armenfonds von Wald als ein festes, nur mit seinem Zinsertrage verwendbares Stamm-Capital für den kirchlichen Armenfonds von Ohligs. Auch ist die Gemeinde Wald verpflichtet, diejenigen Gemeindeglieder von Ohligs, welche sich zur Zeit in ihrem Armenhause befinden, auf deren Lebenszeit in demselben ohne Vergütung zu belassen.

3) Im Uebrigen werden die beiderseitigen, aus dem bisherigen Parochial-Verbands fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch das Theilnahme-Recht der Gemeinde Ohligs an dem kirchlichen und Armen-Vermögen der Parochie Wald ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Constituirung erfolgte am 25. September nämlichen Jahres durch Verlesung dieses Rescriptes, am 20. April 1865 wurde der Grundstein zu der Kirche gelegt und dieselbe am 15. August 1866 feierlich eingeweiht.

Die Kirche kostet 13,600 Thlr., die Orgel 800 Thlr. und die Glocken 720 Thlr.
Zusammen 15120 Thlr.

Diese Kosten wurden aufgebracht wie folgt:

Abfindungssumme der Gemeinde Wald	3000 Thlr.
Ertrag der Haus- und Kirchencollecte	4200 "
Freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder	5920 "
	<hr/>
	13120 "

welche bei der Sparkasse hier selbst angeliehen sind und in 20 Jahren, jedes Jahr mit 100 Thlr. getilgt werden sollen. Bleiben 2000 Thlr.,

Den Grund und Boden zum Kirchplatze und zum Pfarrgarten haben Herr Thiemann zu Scheidt und die Erben Becker zu Piepers mit je 1½ Morgen geschenkt.

Die Pastorath ist Ende April 1868 begonnen und Ende October nämlichen Jahres bezogen worden.

Die Baukosten betragen 4100 Thlr., wozu der Gemeinde ein Allerhöchstes Gnaden-geschenk Sr. Majestät des Königs von 1900 Thlr. zugesagt ist. Die fehlenden 2200 Thlr. sind ebenfalls bei der Sparkasse hier selbst angeliehen und sollen in 22 Jahren getilgt werden.

Der kirchliche Armenfonds, wozu die von Wald überwiesenen 2500 Thlr. die Grundlage bildeten, ist im Jahre 1865 um 200 Thlr. (Vermächtniß des in Wald verstorbenen Herrn

G. Küller) und im Jahre 1868 um 1500 Thlr. (Vermächtniß des zu Weyer verlebten Herrn J. P. Holthausen) vermehrt worden. Der ganze Fonds beträgt demnach jetzt 4200 Thlr.

Die Seelenzahl der Pfarrgemeinde Ohligs betrug am 3. Dezember 1867: 3473.

Die zum evangelischen Pfarrbezirke Wald gebliebenen Hofstätte der Bürgermeisterei Merseid zählen 2642 Seelen.

B. Katholische.

Die ganze katholische Bevölkerung der hiesigen Gemeinde gehört zum katholischen Pfarrbezirke Wald.

Im Jahre 1862 wurde die Filialgemeinde Scharrenbergerheide gegründet, nachdem der Bau der Kirche bereits im Jahre 1858 begonnen hatte, aber erst in 1862 vollendet wurde. Die Einweihung fand am 25. November 1862 statt. Die Kirche hat 9000 Thlr. gekostet. Die Pastorath ist im Jahre 1862 mit einem Kostenaufwande von 2000 Thlr. errichtet und ist die ganze Summe aus Collectengeldern besrritten.

Am 25. November 1862 wurde der Rector Herr Diez in sein Amt eingeführt.

Die zur Filialgemeinde Scharrenbergerheide gehörende Seelenzahl betrug am 3ten Dezember 1867: 1088.

Dadurch, daß die Beerdigungen, Trauungen etc. aus der Filialgemeinde noch in Wald geschehen müssen, der Weg nach Wald ein sehr weiter und mitunter schlechter ist, entstehen für die Bewohner der Filialgemeinde manche Nachtheile und Unannehmlichkeiten, weshalb die Erhebung der Filialgemeinde zu einer selbstständigen Gemeinde dringend zu wünschen bleibt.

C. Dissidenten.

Am 25. November 1866 vollzogen mehrere Bewohner der Bürgermeisterei ein „Statut der freireligiösen Gemeinde Merseid“ und traten aus der Landeskirche aus. Das Versammlungslokal ist beim Wirthen Stader.

Die Zahl der Dissidenten betrug am 3. Dezember 1867: 33.

D. An Kirchensteuern wurden aufgebracht:

Jahr- gang.	Evangelische Kirchengemeinde Wald (Bürgermeisterei Merseid resp. der zu Wald gehörende Theil der Bürgermeisterei)			Evangelische Kirchengemeinde Ohligs			Katholische Gemeinde			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1863	830	9	5	—	—	—	132	22	—	963	1	7
1864	795	26	3	—	—	—	120	27	5	916	23	8
1865	439	28	6	350	—	5	146	7	2	936	6	1
1866	474	21	8	352	12	12	145	19	2	972	23	7
1867	435	10	3	726	15	15	160	19	4	1322	14	11
1868	533	19	11	755	29	29	182	22	11	1472	12	1

XI. Polizeiwesen.

Die Polizei wird von dem Berichterstatter gehandhabt und darin von zwei Polizeisergeanten unterstützt.

Die Zahl der in den Jahren 1849 bis 1868 vorgekommenen Verbrechen ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung. (Aus früheren Jahren fehlen die Notizen.)

Sahrgang.	Selbstmord.	Kindesmord.	Gewaltthamer Einbruch.	Straßenraub.	Diebstahl.	Blasische Vergehen.	Wiss= handlung.	Betrug und Fresserei.	Falsch= münzerei.	Summa.	Zahl der Polizei-Con= traventionen.
1849	—	—	—	—	5	—	5	—	—	10	Aus den Acten nicht er= sicht= lich.
1850	—	—	2	—	7	—	3	—	—	12	
1851	—	—	1	—	2	—	3	—	—	6	
1852	2	—	7	1	18	—	9	1	1	39	
1853	1	—	2	1	11	—	8	2	—	25	
1854	—	—	4	—	8	—	12	1	—	25	
1855	1	—	6	2	12	—	10	1	—	32	
1856	3	—	8	—	16	1	8	3	—	39	
1857	—	—	3	—	7	—	15	1	—	26	
1858	—	—	3	—	5	—	13	—	—	21	
1859	1	—	3	—	9	—	12	1	—	26	
1860	1	—	3	—	4	—	10	2	—	20	
1861	1	—	1	—	5	—	16	3	—	26	
1862	4	—	5	—	11	—	11	—	—	31	
1863	1	—	4	—	11	—	13	1	—	30	
1864	1	—	9	—	13	3	22	7	—	55	
1865	1	—	6	—	14	3	28	7	—	59	
1866	—	—	10	—	13	3	20	5	—	51	
1867	1	—	7	—	28	4	22	2	—	64	
1868	2	1	3	3	17	2	44	2	—	74	
											91
											92
											112
											117

Im Jahre 1865 wurde hier ein Polizeigewahrsam eingerichtet, worin aufbewahrt wurden

1865	53 Personen,
1866	61 "
1867	49 "
1868	55 "

Da der Verkehr hier selbst seit Eröffnung der Eisenbahn so gewaltig zugenommen hat, daß die vorhandenen Polizeikräfte zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr als ausreichend zu betrachten, ist die Stationirung eines königlichen Gendarmen zu Ohligs wiederholt in Anregung gebracht und begründete Hoffnungen auf die Genehmigung dieses Antrages vorhanden *)

Die Zahl der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen belief sich Ende 1868 auf vier. Seit dem 1. Januar 1868 ist hier die Hundesteuer, welche in früheren Jahren in dieser Gemeinde bereits bestanden hat, wieder eingeführt worden.

Der Zweck, eine Verminderung der Zahl der Hunde dadurch herbei zu führen, ist theilweise erreicht. Am 7. Dezember 1867 waren noch über 300 Hunde vorhanden, jetzt nur noch etwa 200 und auch diese Zahl wird sich im Laufe der Zeit verringern.

Von jedem Hunde ist pro Jahr 1 Thlr. Steuer zu zahlen, befreit sind jedoch

- die jungen, an der Mutter noch saugenden Hunde;
- der Hund eines Schäfers für die Schafsheerde;
- für jeden Metzger ein Metzgerhund;
- die zum Anspannen benutzten Hunde, insofern dieselben nach den Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1854 zum Gewerbebetriebe zugelassen sind;
- diejenigen Hunde, welche zur Bewachung einjam gelegener Gehöfte dienen und stets festliegen müssen.

XII. Militairwesen.

Die Bürgermeisterei gehört zur 1. Compagnie des 2. Bataillons (Gräfrath) 8. westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 57. Der Bezirksfeldwebel ist zu Solingen, das Bataillon Commando in Gräfrath stationirt.

Die Zahl der der Kreis-Ersatz-Commission vorgestellten Militairpflichtigen betrug

	1863:	1864:	1865:	1866:	1867:	1868:
Davon wurden eingestellt	129	141	157	174	179	183
Die Zahl der Reclamationen um Zurückstellung oder Befreiung betrug	14	12	8	24	17	19
Hiervon wurden berücksichtigt	38	35	49	32	34	35
Abgewiesen	6	7	7	5	8	7
	3	2	3	7	3	5

Bei dem Reste wurde die Entscheidung wegen Unbrauchbarkeit zc. überflüssig.

Bei der Mobilmachung im Jahre 1866 wurden 121 Reservisten und Landwehrleute eingestellt. Darunter befanden sich 74, welche verheirathet waren resp. Eltern zu ernähren hatten. In der Linie dienten 28, so daß aus hiesiger Gemeinde während des Krieges im Ganzen 149 Mann eingezogen gewesen sind.

*) Ist inzwischen erfolgt.

Mit Ausnahme des Landwehrmannes **Friedrich Wilhelm Weltersbach**, welcher in Böhmen der Cholera erlag, kehrten dieselben sämmtlich zurück.
Verwundet waren worden:

Landwehrmann **C. W. Ohliger** von Limmingshofen und
C. W. Eschenfeld von Barl.

Die in Folge des Krieges von unserer Gemeinde zu leisten gewesenen Landlieferungen haben einen Kostenaufwand verursacht von 1450 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Pferde-Gestellungen haben gekostet 227 " 25 " 1 "
Zur Unterstützung der Angehörigen wurden verausgabt 1549 " 17 " 4 "
Summa 3227 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Vom Staate wurde erstattet incl. des Erlöses aus dem Verkaufe der Landwehrrpferde 1131 " 18 " 9 "
Mithin Zuschuß der Gemeinde 2095 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Behufs Unterstützung der im Felde dienenden oder verwundeten Krieger der Gemeinde waren durch freiwillige Sammlungen 590 Thlr. aufgekomen, welche bis auf 14 Thlr. dem Zwecke entsprechend verausgabt wurden. Der Ueberschuß ist dem Kreis-Invaliden-Unterstützungsfonds überwiesen.

XIII. Steuerverhältnisse.

A. Im Allgemeinen.

Bis zur Einführung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens bestanden folgende Steuerarten:

- a) Personal- und Mobilarsteuer,
- b) Grundsteuer,
- c) Patentsteuer.

Die Summe der durch die Personal- und Mobilarsteuer aufzubringenden Steuern wurde alljährlich von Aufsichtswegen festgestellt und vom Gemeinderath auf die Einwohner nach „Schall und Ruf“ umgelegt.

Eine besondere Communalsteuer bestand nicht, vielmehr wurde diese mit der Personal- und Mobilarsteuer erhoben.

Behufs Erhebung der Grundsteuer war hier im Jahre 1807 ein Ortskataster von einer zum Zwecke gewählten Commission angelegt worden, welche gleichzeitig den Rein-Ertrag ermittelte.

Die zu erhebende Grundsteuer wurde jährlich mitgetheilt, unter Zugrundelegung des Rein-Ertrages auf die einzelnen Eigenthümer vertheilt und demnächst erhoben.

Die Patentsteuer wurde auf die öffentlichen Geschäfte gelegt und nach besonderen Vorschriften vertheilt.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 ließ die Grundsteuer in ihrer damaligen Verfassung bestehen, dagegen wurde an Stelle der Personal- und Mobilarsteuer die Klassensteuer eingeführt und an Stelle der Patentsteuer trat die Gewerbesteuer.

Die Bürgermeisterei gehört in Bezug

1) auf die directen Steuern zum Empfangsbezirk Solingen und

2) auf die indirecten Steuern zum Untersteuer-Amtsbezirk Solingen.

Zur Erhebung der Communalsteuern ist ein eigner Empfänger in der Person des Herrn C. Schmidt angestellt.

Es sind an Steuern erhoben worden:

Jahr- gang.	Grund- und Gebäude- steu- er	Klassen- u. classifi- zirte Ein- kommen- steu- er	Gewerbe- steu- er excl. Litr. L.	Summa.	Ober			Com- munal- steuer	Ober			Directe u. Com- munal- steuern auf.	Ober				
					pro Kopf der Bevölkerung	Thlr.	Sgr. Pf.		pro Kopf der Bevölkerung	Thlr.	Sgr. Pf.		pro Kopf der Bevölkerung	Thlr.	Sgr. Pf.		
1811								1044	—	10	3						
1812								716	—	6	11						
1813								758	—	7	2						
1814								932	—	8	9						
1815								1084	—	10	1						
1816								1346	—	12	5						
1817								1319	—	11	10						
1818								1337	—	11	10						
1819								1259	—	10	11						
1820								1669	—	14	4						
1821								1663	—	14	1						
1822								1670	—	14	—						
1823	3031	2431	467	5929	1	19	—	2397	—	19	10	8326	2	8	10		
1824	3059	2407	482	5948	1	18	7	2372	—	19	4	8320	2	7	11		
1825	3083	2374	504	5961	1	18	—	2477	—	17	1	8438	2	5	1		
1826	3159	2348	519	6026	1	17	10	2004	—	16	—	8030	2	3	10		
1827	3162	2391	542	6095	1	17	9	1988	—	15	7	8083	2	3	4		
1828	3162	2420	590	6172	1	17	6	2064	—	15	11	8236	2	3	5		
1829	3165	2448	638	6251	1	17	5	2168	—	14	1	8419	2	3	6		
1830	3139	2436	668	6243	1	16	10	2168	—	16	3	8411	2	3	1		
1831	3080	2446	697	6223	1	15	11	2170	—	16	—	8393	2	1	11		
1832	3047	2439	732	6218	1	15	3	2697	—	19	8	8915	2	4	11		
1833	2365	2445	683	5493	1	9	5	4145	—	29	9	9638	2	9	2		
1834	2340	2451	657	5448	1	8	6	3709	—	26	3	9157	2	4	9		
1835	2325	2457	635	5417	1	7	8	2186	—	15	—	7603	1	22	8		
1836	2297	2476	617	5390	1	6	9	2185	—	14	11	7575	1	21	8		
1837	2296	2476	713	5485	1	6	9	2326	—	15	7	7811	1	22	4		
1838	2280	2493	758	5531	1	6	1	2305	—	15	—	7836	1	21	1		
1839	2245	2527	829	5601	1	6	2	2153	—	13	9	7754	1	19	11		
1840	2217	2572	915	5704	1	5	1	1982	—	12	1	7686	1	17	2		
1841	2249	2621	918	5788	1	4	9	2294	—	13	9	8082	1	18	6		
1842	2248	2621	868	5737	1	3	9	2281	—	13	5	8018	1	17	2		
1843	2251	2621	938	5810	1	3	5	2748	—	15	10	8558	1	19	3		
1844	2235	2669	873	5777	1	2	9	2268	—	12	10	8045	1	15	7		

Ueber die in den Jahren
1811 bis incl. 1822 zur Er-
hebung gekommenen directen
Steuern sind keine Notizen
vorzufinden.

In diesen vier
Jahren wurden
außerdem an Kriegs-
kosten umgelegt
3615 Thlr.

Jahrgang	Grund- und Gebäude- steuer		Klassen- u. classifizierte Einkommen- steuer		Gewerbe- steuer		Summa.	Ober pro Kopf der Bevölkerung			Com- munal- steuer	Ober pro Kopf der Bevölkerung			Directe u. Com- munal- steuern zus- zuf.	Ober pro Kopf der Bevölkerung		
	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	excl. Litr. L. Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.		Sgr.	Pf.	Zhfr.		Zhfr.	Sgr.	Pf.		Zhfr.	Zhfr.	Sgr.
1845	2240	2642	919	5801	1	2	4	2502	—	14	—	8303	1	16	4			
1846	2246	2642	988	5876	1	2	2	2998	—	16	5	8874	1	18	7			
1847	2249	2620	992	5861	1	1	8	2507	—	13	7	8368	1	15	3			
1848	2245	2620	947	5812	1	1	—	4882	—	26	1	10694	1	27	1			
1849	2255	2620	811	5686	1	—	—	6670	1	5	3	12356	2	5	5			
1850	2260	2525	802	5587	—	29	6	6676	1	5	3	12263	2	4	9			
1851	2256	2775	802	5833	1	—	—	7122	1	6	7	12955	2	6	7			
1852	2252	2884	800	5936	—	29	7	6352	1	1	8	12288	2	1	3			
1853	2263	3136	812	6211	1	—	7	6215	1	—	7	12426	2	1	2			
1854	2259	3724	798	6781	1	2	10	6048	—	29	2	12829	2	2	—			
1855	2266	3687	799	6752	1	2	2	6030	—	28	8	12782	2	—	10			
1856	2326	3683	902	6911	1	2	5	5952	—	27	11	12863	2	—	4			
1857	2326	3625	896	6847	1	1	2	7297	1	3	5	14144	2	4	5			
1858	2330	3611	907	6848	1	—	9	6628	—	29	10	13476	2	—	7			
1859	2311	3780	880	6971	1	1	—	7093	1	1	6	14064	2	2	6			
1860	2345	3831	920	7096	1	1	2	7095	1	1	2	14191	2	2	4			
1861	2324	3872	917	7113	1	—	10	7846	1	4	—	14959	2	4	10			
1862	2348	4087	1006	7441	1	1	8	8921	1	8	—	16362	2	9	8			
1863	2366	4034	1037	7437	1	1	3	9108	1	8	3	16545	2	9	8			
1864	2391	3918	1053	7362	1	—	6	7776	1	2	2	15138	2	2	8			
1865	a. 1442 b. 989	3932	1062	7425	1	—	2	8554	1	4	9	15979	2	4	11			
1866	a. 1498 b. 990	3974	1084	7547	1	—	1	8656	1	4	7	16203	2	4	8			
1867	a. 1498 b. 977	4125	1112	7692	1	—	—	9938	1	8	7	17630	2	8	7			
1868	a. 1492 b. 995	4186	1153	7826	1	—	—	10148	1	8	10	17974	2	8	10			

B. Im Speziellen.

1. Grund- und Gebäudesteuer.

Das am 21. Januar 1839 erschienene Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen ist durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen anderweitiger Regulirung der Grundsteuer aufgehoben worden.

Nach diesem Gesetze ist die frühere Grundsteuer in Grundsteuer und Gebäudesteuer zerfallen. Für Erstere besteht ein festes Contingent, für Letztere nicht. In den Jahren 1862—63 fand eine neue Klassifikation der Liegenheiten statt und ist das Resultat bei Abschnitt IV. Seite 12 mitgetheilt.

Die Einschätzung der Gebäulichkeiten erfolgte im Jahre 1863. Es wurden eingeschätzt

1057 Wohnhäuser und 216 Schmieden u. dgl. zum Nutzungswerthe von 25,248 Thlrn., wo-
von an Prinzipalsteuer zu zahlen 931 Thlr. 24 Sgr.

Pro 1869 sind zur Erhebung gestellt:

Grundsteuer incl. Zuschläge	1539 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.
Gebäudesteuer	dto. 1029 " 12 " 3 "

2. Klassen- und Klassifizirte Einkommensteuer.

Durch Gesetz vom 1. Mai 1851 wurde das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 auf-
gehoben und bestimmt, daß vom 1. Juli 1851 ab erhoben werden solle:

a, in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjeni-
gen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteige und
b, gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, de-
ren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteige.

Die Klassensteuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen er-
hoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklas-
sen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berück-
sichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungs-
fähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und
Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder
Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und
sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder dergleichen ähnliche Lohnarbeit
suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgefelln, das gewöhn-
liche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbe-
treibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag
schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesamt-Verhältnissen
gleichstehenden Grundstückspächter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche
nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder
Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte,
Notarien u. s. w., von denen nach ihren Einkommens- und ihren sonstigen Verhältnissen an-
genommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungs-
fähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den
der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden,
deren Gesamt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage
zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassificirten Einkommensteuer bedingen würde.

Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen aufgestellte Klassensteuer-Rolle pro 1869
weiset nach:

I. Hauptklasse:

Stufe 1 a	jährlich 15 Sgr.	1894 Steuerpflichtige	=	947 Thlr.
" 1 b	" 1 Thlr.	427	"	427 "
" 2	" 2 "	291	"	582 "
" 3	" 3 "	138	"	414 "

II. Hauptklasse:

Stufe 4 jährlich	4 Thlr.	76 Steuerpflichtige	=	316 Thlr.
" 5 "	5 "	46 "	"	230 "
" 6 "	6 "	28 "	"	168 "
" 7 "	8 "	29 "	"	232 "
" 8 "	10 "	12 "	"	120 "

III. Hauptklasse:

Stufe 9 jährlich	12 Thlr.	24 Steuerpflichtige	=	288 Thlr.
" 10 "	16 "	6 "	"	96 "
" 11 "	20 "	4 "	"	80 "
" 12 "	24 "	— "	"	— "

Dazu Zuschläge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung und zum Bezirksstraßenbau-Fonds	173 Thlr.
Summa	3900 Thlr.
Total	4073 Thlr.

Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Die Einschätzung erfolgt dergestalt, daß der Jahresbetrag der Steuer 3 Prozent des Einkommens nicht übersteigt.

Der geringste Satz (Stufe 1) beträgt 30 Thlr. pro Jahr, der höchste Satz (Stufe 30) beträgt 7200 Thlr. pro Jahr.

Für das Jahr 1869 sind hier veranlagt:

Stufe 1 jährlich	30 Thlr.	4 Steuerpflichtige	=	120 Thlr.
" 2 "	36 "	2 "	"	72 "
" 3 "	42 "	1 "	"	42 "
					234 Thlr.

Dazu: Zuschläge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung und zum Bezirks-Straßenbau-Fonds	10 "
Zusammen	244 Thlr.

Die pro 1869 zur Erhebung gestellte Principal-Klassen- und classificirte Einkommensteuer beträgt somit überhaupt 4134 Thlr.

Zuschläge 183 "

Mithin im Ganzen 4317 Thlr.

3) Gewerbesteuer.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 resp. das Gesetz vom 19. Juli 1861, wonach das Erstere einige Abänderungen erlitten hat, geregelt. Gewerbesteuerpflichtig sind:

- der Handel,
- die Gast- und Schenkwirthschaft,
- das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
- der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfsen,
- der Betrieb von Mühlenwerken,

das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und derjenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.
Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt in drei Steuerklasse A. I., A. II. und B.

Die Gast- und Schenkwirthe bilden die Steuerklasse C.

Bäcker die Steuerklasse D.

Metzger die Steuerklasse E.

Bierbrauer die Steuerklasse F.

Die übrigen Handwerker die Steuerklasse H.

die Mühलगewerke sind in Steuerklasse J

die Schiffer und Fuhrleute in Steuerklasse K

die Hausfurer in Steuerklasse L veranlagt.

Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer zu bewirken, stehen fest und es sind nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

Unsere Gemeinde gehört zur vierten Gewerbe-Abtheilung und es betragen die Mittelsätze Klasse A. II. Kaufleute mit kaufmännischen Rechten (In Klasse A. I. ist hier Niemand besteuert) 10 Thlr.

Klasse B. Kleinhändler	2	"
" C. Wirthe	4	"
" D. Bäcker	4	"
" E. Metzger	4	"
" H. Handwerker	4	"

Klasse F. Brauer. Die Gewerbesteuer wird nach Maßgabe der zu zahlenden Brau-
malsteuer bemessen, der geringste Gewerbesteueratz beträgt 2 Thlr.

" J. Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird nach ihrer Bauart festgesetzt,
die von Wassermühlen nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Die Graupen-
und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet, in Delmühlen
gilt jede Presse für einen Mahlgang.

" K. Fuhrleute und Pferdeverleiher sind steuerpflichtig, sobald sie 2 Pferde
halten und haben von jedem Pferde 1 Thlr. jährlich zu zahlen.

" L. Hausfurer. Der Steueratz für diese richtet sich nach der Art des Handels;
es werden Gewerbescheine zu 2, 4, 6, 8, 12 und 16 Thlr. ertheilt.

Zur Vertheilung der Gewerbesteuer in den Klassen A. II., B., C., D., E. und H.
wird jährlich für jede Klasse von den betreffenden Mitgliedern aus ihrer Mitte ein Abgeordneter
gewählt.

Die Gewerbesteuer-Rolle pro 1869 enthält:

39 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, welche . . .	392	Thlr.
131 Kleinhändler,	266	"
48 Wirthe,	192	"
19 Bäcker,	80	"
9 Metzger	40	"
3 Bierbrauer	8	"
43 Handwerker	176	"
4 Müller	36	"
1 Frachtfuhrmann	2	"
	<hr/>	
	Zusammen	1192 Thlr.

Prinzipal-Gewerbesteuer zu entrichten haben.

Dazu kommen Zuschläge zu den Kosten der Justizverwaltung und für den Bezirks-Straßenbaufonds	79 Thlr.
48 Hausirer und Handlungsreisende haben für die erteilten Gewerbescheine zu zahlen	243 „

So daß pro 1869 im Ganzen an Gewerbesteuer zur Erhebung gestellt sind

1504 Thlr.

4) Communalsteuer.

Die Communalsteuern werden in Form von Zuschlägen zu den directen Steuern (Grund-, Klassen- resp. classifizierte Einkommen- und Gewerbesteuer) erhoben.

Da nach §. 4 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 nicht allein die im Stadtbezirke wohnenden Einwohner, sondern auch Derjenige, welcher, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe treibt, verpflichtet ist, zu den Gemeindefasten beizutragen und dieselbe Verpflichtung juristische Personen haben, welche im Stadtbezirke Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, so wurde am 18. August 1864 für die hiesige Bürgermeisterei das nachfolgende Communal-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1865 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

- alle Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, — später Anziehenden jedoch erst von Anfang des auf den Anzug folgenden Monats an;
- alle Diejenigen, welche, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, seit drei Monaten in demselben sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, vom Ablauf des dritten Monats an;
- alle Diejenigen juristische, wie physische Personen, welche, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, diese jedoch nur mit dem, aus dem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz oder aus dem innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen Gewerbe fließenden Einkommen.

§. 2.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

- Serviceberechtigte Militairpersonen des activen Dienststandes mit Ausnahme der Militair-Ärzte rüchlich ihres Einkommens aus ihrer Civilpraxis,
- Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer in soweit, als dieses durch §. 4. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145) und der Declaration vom 21. Januar 1829 (G. S. S. 9) sowie die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1856 (Ministerial-Blatt Seite 167) zur Anwendung. Bei denjenigen Einwohnern des Gemeindebezirks und denjenigen nach §. 1 sub b. steuerpflichtigen Personen, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb belegenen Grundeigenthum oder auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, wird dieser Theil zur Besteuerung nicht herangezogen.

§. 3.

Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung der Klassen- und classifizirten Einkommensteuer des Staates nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 vorgezeichneten Einschätzungs-Grundsätze und Steuerstufen.

Die Veranlagungsätze für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen vollständig zur Besteuerung heranzuziehen ist, werden aus der Staatssteuer-Rolle unmittelbar übernommen. In Betreff Derjenigen, welche beanpruchen können, daß gewisse Theile ihres Einkommens von der Besteuerung ausgenommen werden, ist nach den Vorschriften unter Nr. 11—12 der Ministerial-Instruction vom 31. Juli 1856, betreffend die Ausführung der Städte resp. Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz zu verfahren.

In allen andern Fällen, namentlich hinsichtlich der Forenser und juristischen Personen, wird eine besondere Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer bestehenden Grundsätze (§§. 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1861) veranlaßt. Die Veranlagung zu der betreffenden Steuerstufe geschieht nach folgenden Regeln:

Ein Einkommen von weniger als 100 Thlr. wird mit einem fingirten Staatssteuer-Satz von 1 vom Hundert des ermittelten Betrages veranlagt, einem muthmaßlichen Einkommen

von 100 bis 150 Thlrn. entspricht der Steuerfuß von 2 Thlr.

"	150	"	200	"	"	"	"	"	3	"
"	200	"	250	"	"	"	"	"	4	"
"	250	"	300	"	"	"	"	"	5	"
"	300	"	350	"	"	"	"	"	6	"
"	350	"	400	"	"	"	"	"	8	"
"	400	"	500	"	"	"	"	"	10	"
"	500	"	650	"	"	"	"	"	12	"
"	650	"	800	"	"	"	"	"	16	"
"	800	"	900	"	"	"	"	"	20	"
"	900	"	1000	"	"	"	"	"	24	"

ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. wird zu der entsprechenden Stufe der Staats-Einkommensteuer veranlagt.

§. 4.

Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählten Commission von sechs Mitgliedern. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon, soweit dieses angänglich, eins einkommensteuerpflichtig und zwei klassensteuerpflichtig und aus drei Mitgliedern der Gemeinde-Eingeseffenen, wovon ebenfalls, soweit dieses angänglich, eins einkommensteuerpflichtig und zwei klassensteuerpflichtig sein müssen. Bei der Einschätzung einer juristischen Person hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebs-Resultaten durch Actienbesitz oder in sonstiger Weise interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten.

Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Commission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraph stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Gemeinde-Bedürfnissen durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung unter event. Genehmigung Königlicher Regierung festgestellt ist, der Bürgermeister die Heberolle anfertigt, während

14 Tagen zur Einsicht offen legt und demnächst vollstreckbar erklärt. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steuerfuß enthält, mitgetheilt.

§. 6.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeinde-Kasse nach Zwölfteln und zwar in den ersten acht Tagen eines jeden Monats praenumerando zu entrichten.

§. 7.

Reclamationen gegen den Steueranschlag müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Bürgermeister eingebracht werden.

Nur insofern, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einkunftsquellen das veranschlagte Gesamt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§. 8.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§. 6) erfolgen.

§. 9.

Die Reclamationen, welche bei dem Bürgermeister eingehen, werden von demselben in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der 3 monatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu verammelnden Einschätzungs-Commission (§. 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Bürgermeister entscheidet sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Commission. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamanten der Recurs an die competenten Aufsichtsbehörden binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an, zu.

§. 10.

Auf Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Bürgermeister im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindefasse zur Erhebung der Zugänge und Verrechnung der Ausfälle zugefertigt.

§. 11.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Zu- und Abgänge und Reclamationen kommen, insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt, die Bestimmungen der Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) zur Anwendung.

Hiernach ist die Form des Zuschlages zu den directen Steuern für die im Stadtbezirke wohnenden Einwohner vollständig beibehalten, während nur die Auswärtigen und juristische Personen von der nach §. 4 gebildeten Commission besonders eingeschätzt werden.

Die Umlage der Communal-Einkommensteuer pro 1869 hat nach folgendem Modus stattgefunden:

Auf die Grund- und Gebäudesteuer pro Thaler 16 Sgr.

" " Gewerbesteuer " " 15 "

Auf die Klassensteuer

Stufe 1 a 20 Sgr., Stufe 1 b 1 Thlr. 10 Sgr., Stufe 2 1 Thlr. 20 Sgr.,

Stufe 3 2 Thlr. 5 Sgr., Stufe 4 2 Thlr. 20 Sgr., Stufe 5 3 Thlr., Stufe 6

3 Thlr. 5 Sgr., Stufe 7, 8 und 9 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Stufe 10, 11 und 12 sowie auf die classifizierte Einkommensteuer 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Thaler.

Ueber die Zuschläge auf die directen Steuern der letzten 20 Jahre (Communalsteuer-Umlage-Modus) giebt folgende vergleichende Zusammenstellung Auskunft.

XIV. Gemeinde-Haushalt, Vermögen, Schulden und Finanzlage überhaupt.

a. Resultate der Gemeinde-Rechnungen.

Einnahme.

Jahr- gang.	Tit. I. Canons oder Grund- renten		Tit. II. Bestimmte Einkünfte		Tit. III. Unbestimmte Einkünfte		Tit. IV. Zinsen von Activ- Kapita- lien		Tit. V. Communal- steuern		Tit. VI. Zusammen		Summa		Bemerkungen.		
	Zhr. S. Pf.		Zhr. S. Pf.		Zhr. S. Pf.		Zhr. S. Pf.		Zhr. Sgr. Pf.		Zhr. Sgr. Pf.		Zhr. Sgr. Pf.				
1811																	
1812									1044	16	—	19	14	—	1064	—	—
1813									716	24	—	10	28	—	727	22	—
1814									757	18	—	1	2	—	758	20	—
1815									932	8	—	1	2	—	933	10	—
1816									1084	—	—	117	2	—	1201	2	—
1817									1345	26	—	1	2	—	1346	28	—
1818									1319	19	2	276	—	—	1595	19	2
1819									1337	17	4	1	—	—	1338	17	4
1820									1259	4	1	865	7	— ¹⁾	2124	11	1
1821									1669	21	7	7	19	9	1677	11	4
1822									1663	9	8	304	1	2	1967	10	10
1823									1670	19	4	466	12	4 ²⁾	2137	1	8
1824									2397	17	3	984	16	3 ³⁾	3384	3	6
1825									2372	14	3	34	7	5	2406	21	8
1826									2477	19	1	96	21	4	2574	10	5
1827									2004	24	2	901	19	10 ⁴⁾	2906	14	—
1828									1988	13	9	158	16	1	2146	29	10
									2064	26	9	256	9	10	2321	6	7

1) Vergütung aus der Staatskasse für Lieferungen ins Reserve-Magazin Düsseldorf 1815.

2) Incl. 410 Thlr. für das verkaufte Schulgebäude zu Weyer.

3) Hierin 938 Thlr. Vergütung für Verpflegung von Truppen der deutschen Legion 1814/15.

4) 277 Thlr. Bestand der Kriegskosten-Rechnung, 593 Thlr. Beitrag der Gemein-den Wald und Gräfrath zu den Reparaturkosten des Kirchthurms etc. in Wald.

Einnahme.

Jahr- gang.	Tit. I.	Tit. II.	Tit. III.	Tit. IV.	Tit. V.	Tit. VI.	Summa			Bemerkungen.
	Canons oder Grund- renten	Bestimmte Einkünfte	Unbestimmte Einkünfte	Zinsen von Activ- Kapi- talen	Communal- steuern	Insgemein				
	Thlr. S. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. S. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1829	—	—	86 — 1)	—	2168 5 2	166 24 1	2420 29 3			1) Hundesteuer.
1830	—	—	17 10 — 2)	—	2168 29 11	203 24 3	2390 4 2			2) Abgabe für Hunde- Sicherheitszeichen.
1831	—	—	—	—	2170 28 7	1728 23 5 ³⁾	3899 22 —			3) 1000 Thlr. zins- freien Voranschuß der Interessenten zu Heil- igenstock zum Bau der Schule daselbst, 610 Thlr. Ertrag der alten Schule Heil- igenstock.
1832	—	—	—	—	2697 20 6	345 17 1 ⁴⁾	3043 7 7			4) 291 Thlr. besonders umgelegt zur Deckung der wegen Abwehr der Choleraeuche verursachten Kosten.
1833	—	—	—	—	4145 27 3	99 1 —	4244 28 3			
1834	—	—	—	—	3709 15 1	181 16 6	3891 1 7			
1835	—	—	—	—	2186 27 4	168 26 5	2355 23 9			
1836	—	—	—	—	2185 14 7	32 24 —	2218 8 7			
1837	—	—	—	—	2326 12 2	42 10 —	2368 22 2			
1838	—	—	—	—	2305 25 2	133 21 5	2439 16 7			
1839	—	—	—	—	2153 3 8	331 26 4 ⁵⁾	2485 — —			5) Hierin 184 Thlr. Darlehn zum Ausbau der Köhborjer Straße.
1840	—	—	—	—	1982 — 5	242 7 10 ⁶⁾	2224 8 3			6) Hierin 101 Thlr. Darlehn zum Ausbau der Köhborjer Straße.
1841	—	—	—	—	2294 26 2	120 5 —	2415 1 2			
1842	—	—	—	—	2281 8 6	205 3 11	2486 12 5			
1843	—	—	—	—	2748 22 —	86 24 7	2835 16 7			
1844	—	—	—	—	2268 — 2	894 9 17 ⁷⁾	3162 9 3			7) Hierin 600 Thlr. Unterstützung aus dem bergischen Schul- fonds für die Schule zu Scharrenberger- heide.
1845	—	—	—	—	2502 8 10	2215 4 8 ⁸⁾	4717 13 6			8) Hierin 230 Thlr. Unterstützung aus dem bergischen Schul- fonds für die Schule zu Scharrenberger- heide und 1800 Thlr. Anleihe zum Schul- bau Scharrenberger- heide.
1846	—	—	—	—	2998 16 11	287 21 8 ⁹⁾	3277 8 7			9) Hierin 200 Thlr. Anleihe zum Schul- bau Scharrenberger- heide.
1847	—	—	—	—	2507 19 6	268 28 11 ¹⁰⁾	2776 18 5			10) Hierin 120 Thlr. Militair- und Wund- verpflegungsgelder.

Einnahme.

Jahrgang.	Tit. I. Canons oder Grund- renten Zhr. S. Pf.	Tit. II. Bestimmte Einkünfte von Patrimonialvermögen oder aus Gerechtsamen Zhr. Sgr. Pf. Zhr. Sgr. Pf.	Tit. III. Unbestimmte Einkünfte	Tit. IV. Zinsen von Activ- Kapitalen Zhr. S. Pf.	Tit. V. Communal- steuern			Tit. VI. Zusammen			Summa.	Bemerkungen.		
					Zhr.	Sgr.	Pf.	Zhr.	Sgr.	Pf.			Zhr.	Sgr.
1848					4882	24	6	2828	11	3 ¹⁾	7711	5	9	1) Hierin 175 Zhr. Erlös aus verkauften, aus königlichen Magazinen bezogenen Roggen, 1000 Zhr. Staatsunterstützung zur Beschäftigung brotloser Arbeiter, 1300 Zhr. Anleihe zur Beschäftigung brotloser Arbeiter, 200 Zhr. Militär-Mundverpflegungsgelder.
1849														
1850					6670	8	4	441	22	5 ²⁾	7112	—	9	2) Hierin 273 Zhr. Militär-Mundverpflegungsgelder.
1851					6676	16	7	762	5	8 ³⁾	7438	22	3	3) 450 Zhr. Anleihe zum Erweiterungsbau der Schule in Merfeld.
1852					7122	10	6	1808	24	7 ⁴⁾	8931	5	1	4) Hierin 876 Zhr. vom Staate vergütet für Landlieferungen und aus dem Erlöse der verkauften Landwehrrerde, 294 Zhr. vom Kreise vergütete Unterstützungen an Landwehrfamilien, 400 Zhr. Kapital-Anleihe.
1853														
1854					6215	20	2	473	2	— ⁵⁾	6688	22	2	5) Hierin 114 Zhr. Unterstützung aus dem kaiserlichen Schulsfonds für die Schule zu Scharrenbergerheide.
1855					6048	7	—	365	2	3	6413	9	3	
1856					6030	1	6	377	4	9	6407	6	3	
1857					5952	16	—	1356	19	1 ⁶⁾	7309	5	1	6) Hierin 1100 Zhr. Darlehn des Filial-Kirchenbau-Comitè's in Merfeld.
1858					7297	8	—	349	10	7	7646	18	7	
					6628	10	4	5630	20	4 ⁷⁾	12259	—	8	7) Hierin 1800 Zhr. Kapital-Anleihe zum Bau der Meyer Schule, 200 Zhr. Einzugsgelder, 3267 Zhr. Bestand der Schulkasse.
1859														
1860					7093	20	6	840	14	11 ⁸⁾	7934	5	5	8) Hierin 635 Zhr. Einzugsgeld.
1861					7095	26	9	1475	23	2 ⁹⁾	8571	19	11	9) Hierin 361 Zhr. Einzugsgeld, 330 Zhr. Beihälfe vom Staate zum Ausbau der Merfelder Straße, 450 Zhr. Militärverpflegungsgelder.
1862					7846	17	3	1811	28	5 ¹⁰⁾	9658	15	8	10) Hierin 231 Zhr. Einzugsgeld, 1345 Zhr. Schulgeld.
					8921	15	—	5921	24	5 ¹¹⁾	14843	9	5	11) Hierin 236 Zhr. Einzugsgeld, 1318 Zhr. Schulgeld, 1100 Zhr. Anleihe zum Bau der Eßdorfer Schule, 352 Zhr. Militärverpflegungsgelder, 2788 Zhr. Prämie vom Staate für Ausbau der Merfelder Bezirksstraße.
1863														
1864					9108	4	1	4098	23	1 ¹²⁾	13206	27	2	12) Hierin 266 Zhr. Einzugsgeld, 1269 Zhr. Schulgeld, 2000 Zhr. Anleihe auf kurze Zeit zur Bekämpfung laufender Bedürfnisse.
					7776	5	10	3076	29	5 ¹³⁾	10853	5	3	13) Hierin 326 Zhr. Einzugsgeld, 1212 Zhr. Schulgeld, 1000 Zhr. Anleihe auf kurze Zeit zur Bekämpfung laufender Bedürfnisse.
1865	1		5	10							8554	16	3	14) Hierin 185 Zhr. Einzugsgeld, 1200 Zhr. Schulgeld, 225 Zhr. Beihälfe des Kaisers zum Ausbau der Eßdorfer Straße, 3000 Zhr. auf die Anleihe ad 4000 Zhr. zum Ausbau des Eisenbahnzufuhrweges etc.
1866	1	15	5	10							8656	5	10	15) Hierin 73 Zhr. Einzugsgeld, 1310 Zhr. Schulgeld, 225 Zhr. Beihälfe wie vor; 1000 Zhr. Rest der Anleihe ad 4000 Zhr., 3000 Zhr. Anleihe zur Deckung der Kosten in Folge der Mobilmachung.
1867		6	3	6	10			3	22		9938	—	9	16) Hierin 1307 Zhr. Schulgeld, 1270 Zhr. erhaltene Leihen für Landlieferungen und Unterstützungen, 1325 Zhr. Entschädigung der Eisenbahnverwaltung für Verlegung etc. des Weges an der Kirbergstraße, 3000 Zhr. auf die Anleihe zum Gemeindeausbau ad 5500 Zhr.
1868	1		19	27	6			8	6	8	10148	49	2	17) Hierin 1317 Zhr. Schulgeld, 139 Zhr. Unterstützung für Baumhütungen an der Merfelder Bezirksstraße, 2500 Zhr. Rest der Anleihe für den Gemeindeausbau, 2500 Zhr. Anleihe für den Erweiterungsbau der Schule zu Merfeld, 600 Zhr. Beitrag der Gemeinde Wald zu den Kosten des Eisenbahnzufuhrweges, 232 Zhr. Hundsteuer.

Jahrgang.	Tit. I. Verwaltungs- kosten		Tit. II. Polizei- Ausgaben		Tit. III. Steuern		Tit. IV. Zinsen und Schuldenzins		Tit. V. Für den Begehau		Tit. VI. Armenpflege		Tit. VII. Schuldenzinsen		Tit. VIII. Kirchen- Aus- gaben		Tit. IX. Zugemein		Summa		Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
1832	469	18 7	303	18 11 ¹⁾	5	24 1	334	18 3 ²⁾	42	22 3	363	28 3	1116	12 9 ³⁾	9	5 7	419	1 — ⁴⁾	3064	29 8	1) 70 Thlr. Rest für die Brandspitze in Werscheid. 2) 200 Thlr. Schuldenzins. Abtragung des auf der alten Schule Heiligenhof haltenden Kapitals. 3) 250 Thlr. für den Schulbau Heiligenhof. 250 Thlr. Schlusszahlung für den Schul-Erweiterungsbau Werscheid. 4) 220 Thlr. für Unkosten u. wegen der Cholera. 5) 200 Thlr. Schuldenzins. 6) 1255 Thlr. zur Deckung des Defizits bei der Armenliste de 1830/33. 7) 550 Thlr. Schulbau Heiligenhof. 110 Thlr. auf den zinsfreien Vorschuss ad 1000 Thlr. 8) 200 Thlr. Schuldenzins. 9) 1009 Thlr. zur Deckung des Defizits bei der Armenliste de 1830/33. 10) 525 Thlr. Rest Neubau Heiligenhof, 90 Thlr. auf die Schule. 11) 200 Thlr. für Brunnen und Reparatur an der Schule Heiderf. 350 Thlr. auf den zinsfreien Vorschuss für Heiligenhof. 12) 350 Thlr. auf den zinsfreien Vorschuss für Heiligenhof. 13) Hierin 6 Thlr. an den Küster für das Aufhören der Thurmruhr, welche von 1836 ab jedes Jahr gezahlt sind. 14) Zinsen-Hälfte des Baucapitals der Schule zu Scheuer. 15) 149 Thlr. für das Spritzenband in Werscheid. 16) 100 Thlr. Rest des zinsfreien Vorschusses Heiligenhof. 250 Thlr. Neubau Schule Waldheim. 17) Zinsen von der zweiten Hälfte des Baucapitals Schule Scheuer, des Kaufschillinges des Bauplatzes u. 18) 250 Thlr. Schulbau Waldheim. 19) Beitrag zu den Kosten der neu angefertigten Zifferblätter. 20) Beginn der Instandhaltung der Heiderf. und Werscheider Straße. 21) 100 Thlr. Schulbau Waldheim.
1833	472	2 3	199	14 11	7	5 1	245	22 6 ⁵⁾	37	12 9	1419	5 4 ⁶⁾	1421	8 6 ⁷⁾	—	—	308	3 7	4110	15 1	22) Hierin 151 Thlr. Kosten der Landwehr-Gavallerie-Übungspferde. 23) Hierin 150 Thlr. für Unkosten der neu errichteten katholischen Schule zu Wepers. 24) Reparatur des Kirchthurms. 25) 600 Thlr. Bau der Schule zu Scharrenberggräbe. 26) 2200 Thlr. do. 27) Hierin 531 Thlr. 15 Sgr. zur Deckung des Defizits des Kreisvereins 28) Zinsen von 2000 Thlr. Anleihe zum Bau der Schule Scharrenberggräbe. 29) Hierin 345 Thlr. Restbaukosten der Schule zu Scheuer. 30) 116 Thlr. Wandverpflegungsgelder. 31) Beschäftigung kredloser Arbeiter. 32) 1300 Thlr. Rückzahlung des zur Beschäftigung kredloser Arbeiter an- geliehenen Kapitals. 203 Thlr. Glasfenster-Ausfall, 200 Thlr. Militär-Wandverpflegungsgelder. 33) Hierin 1620 Thlr. zur Armenpflege. 933 Thlr. (}) Rückzahlung der in 1848 zur Deckung der Armenbedürfnisse gemachten Anleihe 34) 273 Thlr. Militär-Wandverpflegungsgelder und 106 Thlr. Klassen- steuer-Ausfall.
1834	481	10 10	266	13 5	8	23 1	238	— 4 ⁸⁾	27	10 6	1070	18 6 ⁹⁾	1261	18 6 ¹⁰⁾	—	—	303	5 8	3657	10 10	
1835	430	20 1	180	8 11	13	25 2	29	22 2	—	—	361	13 6	1219	5 11 ¹¹⁾	—	—	269	2 —	2474	12 9	
1836	426	8 3	186	18 6	9	10 1	29	22 2	57	16 —	269	20 —	1048	14 1 ¹²⁾	35	24 4 ¹³⁾	366	25 10	2452	24 3	
1837	428	12 —	328	2 3 ¹⁴⁾	15	14 4	52	7 2	38	12 3	279	—	1040	27 1 ¹⁵⁾	6	—	229	14 8	2416	29 9	
1838	430	13 9	260	23 3	5	19 5	52	7 2	180	15 —	130	17 —	993	24 3 ¹⁶⁾	76	22 11 ¹⁷⁾	231	15 5	2393	29 5	
1839	579	24 —	189	13 2	7	3 10	83	28 4	483	14 6 ¹⁸⁾	121	10 —	794	12 3 ¹⁹⁾	6	—	296	10 8	2561	26 9	
1840	531	8 —	234	17 3	8	26 3	83	28 4	309	21 11	123	4 —	661	4 10	11	20 6	225	21 10	2190	2 11	
1841	546	3 2	244	22 10	5	14 1	83	28 4	288	26 5	82	6 8	849	6 1	6	—	228	6 10	2334	24 5	
1842	536	14 8	215	2 2	5	14 —	83	28 4	167	9 2	163	15 3	850	24 6	6	—	437	24 5 ²⁰⁾	2382	14 2	
1843	547	1 7	214	8 3	7	14 2	83	28 4	180	27 2	174	24 7	1061	26 9 ²¹⁾	232	17 3 ²²⁾	256	3 8	2675	3 5	
1844	556	12 4	227	16 2	7	14 —	83	28 4	204	— 2	370	19 7	1603	18 4 ²³⁾	6	—	388	7 —	3563	27 7	
1845	594	22 10	242	20 2	7	13 8	83	28 4	192	12 5	188	16 —	3154	24 3 ²⁴⁾	7	15 8	224	23 8	4612	28 8	
1846	555	25 4	264	5 —	6	9 10	83	28 4	288	13 11	214	14 7	817	1 6	10	26 5	879	7 11 ²⁵⁾	3036	14 6	
1847	544	9 6	246	17 8	7	18 —	78	17 2	207	6 9	70	—	1256	28 7 ²⁶⁾	8	27 4	479	13 4 ²⁷⁾	2989	18 4	
1848	592	12 6	250	24 2	8	10 7	168	17 2	3941	6 2 ²⁸⁾	75	—	709	— 7	14	4 8	1980	22 3 ²⁹⁾	7240	8 1	
1849	609	19 9	185	19 —	9	15 8	168	17 2	225	8 2	2893	1 5 ³⁰⁾	724	4 10	6	—	767	23 6 ³¹⁾	5589	19 6	

Jahrgang.	Tit. I. Bewaltungskosten			Tit. II. Polizei- Ausgaben			Tit. III. Steuern		Tit. IV. Zinsen und Schuldentilgung			Tit. V. Für den Wegebau			Tit. VI. Armenpflege			Tit. VII. Schulausgaben			Tit. VIII. Kirchen- und Kostg.		Tit. IX. Zinsgemein		Summa	Bemerkungen.					
	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.	Zhr.	Qtr.	Fl.			Zhr.	Qtr.	Fl.		
1850	620	25	9	202	2	4	10	21	6	168	17	2	47	24	—	3837	14	8 ¹⁾	1528	20	6 ²⁾	9	13	9	1521	10	10 ³⁾	7947	—	6	1) Hierin 955 1/2 Thlr. (zweites Drittel der in 1848 zur Deckung der Armenbedürfnisse gemachten Aktien-Anleihe. 930 Thlr. zur Deckung von Armenbedürfnissen aus 1847/48. 2) 600 Thlr. Erweiterungsbau der Schule Merxheid. 3) 320 Thlr. für aus Militär-Magazinen empfangenes Brodferm. 760 Thlr. Nothilfungsgeboten (Unterstützung der Familien einberufener Landwehrleute, Natural-Versicherungen). 4) Hierin 955 1/2 Thlr. letztes Drittel der in 1848 zur Deckung der Armenbedürfnisse gemachten Aktien-Anleihe. 5) 1400 Thlr. für Landwehrleistungen und Unterstützungen an Landwehr-Familien, 1000 Thlr. zur Tilgung kirchlicher Armenschulden, 300 Thlr. für Brodferm. 6) Zinsen von 450 Thlr. zum Erweiterungsbau Merxheid angeleihen. 7) 150 Thlr. auf die Schuld für den Erweiterungsbau der Merxheid'scher Schule. 8) Hierin die zweiten 150 Thlr. auf die zum Erweiterungsbau Merxheid angeleihen 450 Thlr. 136 Thlr., welche auf der Schule Heiligenstedt haften. 9) 360 Thlr. Rest für Brodferm, 230 Thlr. Jagdpachtgelder, 250 Thlr. unbedingliches Schulgeld, 270 Thlr. Wanderversorgungsgelder. 10) Hierin 500 Thlr. abschließlich auf die kirchliche Armenschuld. 11) Hierin das letzte Drittel der für Merxheid geliehenen 450 Thlr. und die aus dem Bau der luth. Schule Schener herrührende Schuld. 12) 250 Thlr. unbedingliches Schulgeld, 290 Thlr. Wanderversorgungsgelder und für Landwehr-Übungsgeräte. 13) Hierin 297 Thlr. Rest auf die kirchliche Armenschuld. 14) Hierin 108 Thlr. Zinsen der früheren kirchlichen Armenschuld und 102 Thlr. Vorpanns- und Militär-Wanderversorgungsgelder. 15) Abtragung eines auf der Schule Merxheid haftenen Kapitals. 16) Hierin 415 Thlr. an das Comité zur Verabreichung von billigerem Brod und 230 Thlr. Jagdpachtgelder. 17) Hierin 217 Thlr. für Verpflegung von im Armenhause zu Wald untergebrachten Personen. 18) Hierin 209 Thlr. an das Comité zur Verabreichung von billigerem Brod. 19) Rückzahlung des von dem Jülich-Kirchenbau-Comité Merxheid in 1856 angeleihen Kapitals. 20) Hierin 1456 Thlr. Schulgeld. 21) Hierin 113 Thlr. Kosten der Landwehr-Cavalerie-Übungsgeräte. 22) Hierin 454 Thlr. zur Deckung der Haus-Armenschulden an die evangelische Gemeinde Wald. 23) Hierin 1693 Thlr. Schulgeld und 665 Thlr. Schulbau Weyer. 24) Hierin 251 Thlr. Militär-Wanderversorgungsgelder. 25) Zinsen der zum Schulbau Weyer angeleihen 1800 Thlr. 26) Hierin 1050 Thlr. auf den Schulbau Weyer. 27) Hierin 750 Thlr. Kosten der Landwehr-Pferde und Unterstützung von Familien einberufener Wehrlente, 303 Thlr. Jagdpachtgelder. 28) Hierin 36 Thlr. Wiederherstellung des Spreitenhauses zu Weyer. 29) Beginn des Ausbaues des Föhdorfer Weges und besserer Unterhaltung der Merxheid'scher Straße. 30) Hierin 190 Thlr. Schulbau Weyer (Rest). 31) Hierin 480 Thlr. Wanderversorgungsg., 372 Thlr. zur dazuj. Einzugsgelder.
1851	769	21	3	198	5	2	11	23	6	168	17	2	232	13	—	3527	21	1 ⁴⁾	766	25	8	44	7	5	3308	12	5 ⁵⁾	9195	26	8	
1852	698	15	9	204	3	4	11	23	5	330	17	2 ⁶⁾	145	5	8	2510	11	—	953	4	8	6	—	—	1374	12	10 ⁷⁾	6234	3	10	
1853	701	6	5	235	29	4	11	23	4	140	1	3	372	16	3	2157	11	— ¹¹⁾	853	3	—	10	26	—	1070	20	7 ¹²⁾	6783	17	2	
1854	696	28	4	215	4	—	11	23	2	113	18	9	184	12	2	2963	18	3 ¹³⁾	1054	—	9	12	6	8	665	16	10 ¹⁴⁾	5917	8	11	
1855	829	7	4	252	20	9	11	1	9	113	18	9	243	21	5	3223	12	9	897	14	—	6	—	—	1154	4	2 ¹⁵⁾	7242	4	—	
1856	835	16	7	279	1	3	11	1	8	90	—	—	481	12	1	4021	5	9 ¹⁷⁾	728	15	5	6	—	—	720	10	8 ¹⁸⁾	7173	3	5	
1857	860	5	7	242	3	4	13	1	7	90	—	—	520	—	—	2026	20	3	2424	13	8 ²⁰⁾	42	26	6	737	5	4 ²¹⁾	8956	16	3	
1858	865	10	5	281	7	11	12	19	7	90	—	—	805	10	—	3337	14	7 ²²⁾	3615	5	10 ²³⁾	6	—	—	773	17	3 ²⁴⁾	9786	25	7	
1859	867	21	10	272	2	6	13	12	11	90	—	—	775	24	6	2507	8	6	2358	21	2 ²⁵⁾	6	—	—	1662	24	6 ²⁷⁾	8634	25	11	
1860	873	12	7	335	25	9 ²⁸⁾	20	28	11	171	—	—	1789	17	6 ²⁹⁾	2643	3	6	1392	8	3 ³⁰⁾	6	—	—	1453	15	11 ³¹⁾	8685	22	5	

Jahr- gang.	Tit. I. Verwal- tungsstellen			Tit. II. Religi- öse Ausgaben			Tit. III. Steuern			Tit. IV. Zinsen und Schuldenmildung			Tit. V. Für den Wöhrbau			Tit. VI. Armenpflege			Tit. VII. Schulausgaben			Tit. VIII. Kirchen- u. Anst- alten			Tit. IX. Insgesamt			Summa			B e m e r k u n g e n.
	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.	Zbl.	Gr.	Fl.				
1861	876	9	2	248	23	6	30	28	8	171	—	—	2095	6	11 ²⁾	3393	9	9	3160	3	10 ³⁾	143	7	10	532	25	11	10651	25	7	1) Von 1861 ab sind die Lehrer kirchlich, wegen des Schulgeld in die Gemeindekasse kirchlich. Hierin 300 Thlr. Abfindungssumme an den ausgeschiedenen Lehrer Knecht. 2) Fortsetzung des Ausbaues des Vöhrdorfer Weges und der besseren Unterhaltung der Kerichelderstraße. 3) Ausbau der jetzigen Kerichelder Bezirksstraße. 4) Hierin 1350 Thlr. auf den Erweiterungsbau der Vöhrdorfer Schule. 5) Hierin 370 Thlr. Militär-Rundverpflegung- und Verpflegungsgelder. 6) Zinsen von den für den Erweiterungsbau der Schule zu Neu-Vöhrdorf angelehnten 1100 Thlr. 7) Beendigung des Ausbaues der Kerichelder Bezirksstraße und Wieder-Aufnahme des Ausbaues des Vöhrdorfer Weges. 8) Hierin 115 Thlr. Schlusszahlung des Erweiterungsbau der Schule Vöhrdorf. 9) Hierin 1000 Thlr. Rückzahlung eines vorübergehend angelehnten Kapitals, 280 Thlr. Gungsgeld an die Kreuzenstiftung; 107 Thlr. Militär-Rundverpflegungsgelder. 10) Hierin 80 Thlr. für neu beschaffte Brandpreienschläuche. 11) Abtragung auf die auf der Schule Scharenbergstraße bestehende Schuld. 12) Fortsetzung des Ausbaues des Vöhrdorfer Weges. 13) 1000 Thlr. Rückzahlung eines im Jahre 1863 vorübergehend angelehnten Kapitals, 231 Thlr. Jagdpachtgelder, 88 Thlr. Unterstützung an Familien einberufener Wehrleute. 14) Beendigung des Ausbaues des Vöhrdorfer Weges, Beginn des Ausbaues des Eisenbahnzufuhrweges und des Weges nach Schmittert. 15) Zinsen von einem zum Ausbau des Eisenbahnzufuhrweges geliehenen Kapitals von 4000 Thlr. 16) Hierin 120 Thlr. abschließlich auf die Banknoten der Schule Waldheim. 17) Hierin 1000 Thlr. Rückzahlung einer im Jahre vorher zur Befreiung der laufenden Ausgabe gemachten Anleihe. 18) Drittes Zehntel auf die in 1865-66 angelehnten 4000 Thlr. 19) 163 Thlr. ferner abschließlich auf die Waldheimer Schuld. 20) Hierin Kosten des Marktplatzes 299 Thlr.; Landlieferungen 1605 Thlr. 1530 Thlr. Unterstützung an Familien einberufener Wehrleute; 155 Thlr. feuerfesten Schrank für die Gemeinde- und Sparskasse; 50 Thlr. für das Thürmchen und die Glocke auf der Schule Heiligenhof. 21) Zweites Zehntel auf die Schuld ad 4000 Thlr. 22) Fortsetzung des Ausbaues des Eisenbahnzufuhrweges; Seitenweg nach Schmittert; Ausbau des Weges von Markthaus nach Junfernhäuschen. 23) 249 Thlr. Schlusszahlung Waldheimer Schulden. 24) 2000 Thlr. Abtragung auf die zu Kriegszwecken bei der Sparskasse angelehnten 3000 Thlr., 2000 Thlr. für den Gemeindebau, 100 Thlr. nachträglich für Mobilmachungszerse. 25) Hierin 110 Thlr. für die neue Feuertruppe in Eimingsheim. 26) Drittes Zehntel auf die Schuld ad 4000 Thlr. 27) Zinsen von dem zum Gemeindebau geliehenen Kapital. 28) Hierin 1840 Thlr. für den Eisenbahnzufuhrweg. 29) 2000 Thlr. für den Erweiterungsbau der Schule Kericheld. 30) 1022 Thlr. Rest der zu Mobilmachungszerse gemachten Anleihe; 2800 Thlr. Gemeindebau.
1862	947	18	8	265	6	4	29	18	6	171	—	—	4150	20	3 ²⁾	3162	7	6	4357	24	9 ⁴⁾	6	—	—	1431	26	4 ⁵⁾	14422	2	4	
1863	969	16	6	286	22	3	17	—	8	171	—	—	2100	21	4 ⁷⁾	3698	9	5	3371	14	7 ⁸⁾	6	—	—	2209	22	6 ⁹⁾	12880	3	3	
1864	1031	18	2	371	3	7 ¹⁰⁾	20	12	8	220	15	—	1563	29	3 ¹²⁾	3117	10	6	3100	18	—	6	—	—	2121	4	11 ¹⁴⁾	12052	22	1	
1865	1070	24	2	420	9	1	24	29	2	198	—	—	2370	7	4 ¹⁴⁾	2910	6	—	3045	9	9 ¹⁶⁾	6	—	—	1858	9	1 ¹⁷⁾	11969	25	3	
1866	1175	14	4	414	6	4	35	21	10	364	7	6	745	26	6	3036	4	8	3071	9	10 ¹⁸⁾	6	—	—	4413	8	9 ²⁰⁾	13662	9	9	
1867	1208	12	—	346	22	—	28	5	3	351	—	—	4239	6	9 ²²⁾	3109	21	6	3314	13	2 ²³⁾	6	—	—	5110	22	1 ²⁴⁾	18114	12	9	
1868	1210	27	3	500	16	5 ²⁵⁾	29	25	9	333	—	—	2536	15	5 ²⁶⁾	3326	5	6	5524	23	8 ²⁸⁾	6	—	—	4722	2	8 ²⁹⁾	18655	—	5	

B. Vermögen.

1) Immobilien.

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe		Die Gewässer- stellen sind ver- pachtet zum Be- trage von Thlr.	Ungefäher Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten etc.)
		Wrg. Arb. Fuß	—			
1	Heide und Steinbruch auf der Scharrenbergerheide	1 176 40	—	—	200	Die Art des Erwerbes ist unbekannt, die Gemeinde jedoch länger als 30 Jahre im Besitze. Das Grundstück ist gegenwärtig verpachtet, die Pacht beträgt 1 Thlr. 15 Sgr.
2	Heide in der Gemarke	— 152 30	—	—	30	Wie vor; jedoch nicht verpachtet und ist der desfalls im Jahre 1864 gemachte Versuch resultatlos geblieben.
3	Teich in Böhdorf . . .	— 12 50	—	—	20	Wie vor; wird als Brandteich benutzt.
4	Ackerland an der Rich- rather Grenze	1 16 10	—	—	75	Wie vor; die Parzellen sind gegenwärtig für 3 Thlr. verpachtet.
5	Heide daselbst	8 147 10	—	—	200	
6	Heide in der Verlach .	2 151 60	—	—	75	Wie vor; verpachtet für 10 Sgr.
7	Marktplatz zu Ohligs an der Merscheider Bezirks- straße	1 10 50	—	—	900	Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß unterm 23. Febr. 1866 den Ankauf dieser Parzelle behufs Anlage als Marktplatz für Ohligs und Umgegend. Die Kute ist mit 1 Thlr. bezahlt worden, macht Thlr. 190. = 15. = —. Die Planirung, Befäung mit Gras, Bepflanzung mit Bäumen, Anfertigung einer Ueberbrückung, Kaufact u. s. w. haben gekostet Thlr. 109. = 13. = 6. Zusammen Thlr. 299. = 28. = 6. Von verschiedenen Einwoh- nern ist freiwillig beige- tragen worden . . Thlr. 70. = —. = —. Bleibt Ausgabe für die Gemeinde . . Thlr. 229. = 28. = 6. Der notarielle Kaufact datirt vom 28. April 1866; seitdem ist der Werth des Grund- und Bodens in der Gegend des Markt- platzes der Art gestiegen, daß der jetzige Werth des Letzteren mindestens zu 900 Thlr. angenommen werden kann.

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe		Die Gebäude- stätten sind ver- theilt zum Be- trage von	Ungelübter Werth Tblr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten etc.)
		Mrp.	Qd.			
8	Armenhaus zu Bodstiege nebst Gartenland . . .	1	13 80	200	700	Erwerbstitel sind nicht vorhanden. Das Armenhaus ist seit unvordenklicher Zeit im Besitze der kirchlichen Armenverwaltung gewesen und bei Einführung der bürgerlichen Armenverwaltung an die Civil-Gemeinde übergegangen. Das Gebäude ist aus Lehmfachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt und in einem baufälligen Zustande. Dasselbe ist für vier Familien eingerichtet und wird von Armen bewohnt.
9	Armenhaus in der Heide nebst Gartenland . . .	1	20 40	300	400	Das Eigenthum rührt von A. Boos her und ist der Gemeinde zugefallen, wogegen diese den Eigenthümer nebst Angehörigen zu unterstützen hatte. Das Gebäude ist theils aus Lehmfachwerk, theils massiv erbaut, mit Ziegeln gedeckt, in einem mittel- mäßig guten Zustande und wird von zwei Familien, welche aus Armenmitteln unter- stützt werden, bewohnt.
10	Haus Nr. 859 nebst Garten auf der Bod- stiege	—	24 70	100	200	Mathias Stemmler hat dieses Eigenthum nebst einigen Mobilien, laut Act, gethätigt vor Notar Blumberg zu Wald den 28. April 1859 der Gemeinde übertragen, wogegen Letztere die Verpflichtung über- nommen, den Stemmler lebenslänglich zu alimentiren. Derselbe ist am 12. Februar 1865 gestorben. Das Haus ist aus Lehm- fachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, in einem weniger guten Bauzustande und wird von einer Familie gegen Zahlung von 16 Thlr. Miethe bewohnt.
11	Haus Nr. 859 nebst Gartenland und Wiese am Massenweg	—	124	160	300	Die Eheleute Jacob Zinzenheim u. Juliane Schük haben dieses Eigenthum laut Act, gethätigt vor Notar Blumberg zu Wald den 3. Juni 1863 der Gemeinde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der lebens- länglichen Nutzung sowohl für beide als auch für den Längstlebenden und der Bedingung übertragen, daß die Gemeinde genannte Eheleute vor wie nach, nach Be-

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe		Ungesährer Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten etc.)	
		Mrq. Aris. Fuß	Die Gebäulichkeiten sind vertheilt zum Besten des öffentlichen Wohls.			
12	Haus Nr. 931 nebst Ackerland am Anfang	170	60	250	350	<p>dürfniß zu unterstützen sowie die auf dem Eigenthum haftenden Schulden mit überhaupt 84 Thlr. zu übernehmen habe. Die Schulden sind am 4. beziehungsweise 10. Juni 1863 gezahlt. Das Haus ist in Lehmfachwerk erbaut, hat einen massiven Giebel, ist mit Ziegel gedeckt und, nachdem dasselbe vor zwei Jahren bedeutend reparirt, in einem ziemlich guten Zustande.</p> <p>Die Eheleute Wilhelm Richard und Caroline Buchmüller verkauften dieses Eigenthum der Gemeinde laut Act des Notars Blumberg zu Wald vom 27. Mai 1864 für die Summe von 350 Thlr., unter der Bedingung, daß die auf demselben haftende Hypothekenschuld von 200 Thlr. sofort abgetragen, der Rest mit 4½ pCt. verzinst werde und den Verkäufern lebenslängliche Nutzung einer Wohnung (das Haus enthält zwei Wohnungen) verbleibe, wogegen auf den Restkaufpreis jährlich 24 Thlr. Miethe zu Gunsten der Gemeinde abzuschreiben seien. Die Hypothekenschuld ist am 27. Mai 1864 getilgt, der Restkaufpreis betrug am 1. Mai 1869 noch 55 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.</p> <p>Die Nebenwohnung wird von einer Familie, welche fortlaufende Armenunterstützung bezieht, benutzt. — Das Haus ist in Lehmfachwerk erbaut und in einem mittelmäßig guten Zustande.</p>
13	Haus Nr. 921 nebst Gartenland zu Gaffels	148	40	50	100	<p>Die Erben der verlebten Eheleute Wilhelm Rosell und Christine Schneller haben dieses Eigenthum dem Bürgermeister laut Act, gethätigt vor Notar Blumberg zu Wald, den 8. Dezember 1864 für die Summe von 70 Thlrn. verkauft, welcher Betrag im Termine bezahlt wurde. Der Kauf war für die Gemeinde geschehen und hat Ankäufer das Object, nachdem die Stadt-</p>

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe			Ungesährer Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten zc.)	
		Mrg.	Alb.	Ruß			
14	Haus Nr. 935 nebst Gartenland	82	50	150	180	<p>verordneten-Versammlung am 28. Dezember 1864 die Erwerbung nachträglich beschloffen, folgenden Tages der Civilgemeinde übertragen.</p> <p>Das Haus, welches in Lehmfachwerk erbaut, ist gleich nach dem Ankaufe erheblich reparirt wurde und sich gegenwärtig in einem bewohnbaren Zustande befindet, wird von einer Familie bewohnt, welche 13 Thlr. Miete zu zahlen hat.</p> <p>Der Advokat-Anwalt Constanz Schmitz zu Elberfeld hat in seinem Namen und als Bevollmächtigter seiner Brüder Georg und Carl Schmitz dieses Eigenthum der Civilgemeinde Merseid laut Act, gethätigt von Notar Blumberg zu Wald, den 17. November 1864 für die Summe von 100 Thlrn. verkauft. Der Kaufpreis wurde bei Errichtung des Actes gezahlt. Das Haus ist von Lehmfachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt und in einem mittleren Bauzustande. Dasselbe wird von zwei Familien, die Armenunterstützung beziehen, bewohnt.</p>	
15	Haus Nr. 858 nebst Garten zu Bockstiege	32	—	300	400	<p>Die Eheleute Peter Heidelberg und Anna Maria Steinbach haben dieses Eigenthum laut Act des Notars Blumberg zu Wald vom 13. Dezember 1867 der Gemeinde unter der Bedingung der lebenslänglichen Nutznießung und Uebernahme der vorhandenen Schulden übertragen. Die Schulden betragen circa 60 Thlr. und sind gedeckt. Das Haus ist von Lehmfachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, befindet sich in einem mittel guten Bauzustande und wird von der Wittve Heidelberg bewohnt.</p>	
16	Hofraum, Hausgarten und Ackerland in der Heide	1	24	10	—	60	<p>Laut Act, gethätigt vor Notar Blumberg zu Wald, den 19. October 1867, ist dieses Eigenthum, welches in der unmittelbaren Nähe des Armenhauses in der Heide belegen, von den Eheleuten Häusgen für die</p>

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe			Ungefährer Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten etc.)
		Meß.	Uß.	Fuß		
17	Spritzenhaus zu Weyer	—	—	120	120	Summe von 60 Thlr. gekauft und der Kauffchilling gleich gezahlt worden. Dasselbe ist verpachtet, die Pacht beträgt 3 Thlr. 10 Sgr.
18	Spritzenhaus zu Mer- scheid	—	—	140	140	Das Gebäude ist aus Lehmfachwerk errichtet, mit einem Ziegeldache versehen und steht auf Eigenthum der Schule zu Weyer. Dasselbe wurde im Jahre 1825 mit einem Kosten-Aufwand von 133 Thlr. erbaut, im Jahre 1860 fand eine gründliche Ausbesserung statt, die 60 Thlr. kostete. Ueber den Erwerb der Grundfläche Seitens der Gemeinde ist in den Acten nichts aufzufinden. Das Gebäude wurde im Jahre 1837 mit einem Kosten-Aufwande von 149 Thlrn. neu erbaut, dasselbe ist massiv und mit Ziegeln gedeckt.
19	Spritzenhaus zu Lim- minghofen	2	50	70	70	Das Gebäude ist in den 30er Jahren von den Bewohnern zu Limminghofen und der angrenzenden Höfe auf eigene Kosten erbaut und demnächst der Gemeinde überwiesen worden, welche seitdem die Unterhaltungskosten bestritten hat. Im Jahre 1863 fand eine gründliche Reparatur statt, die 32 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. kostete. Das Gebäude ist von Holz erbaut und mit einem Ziegeldache versehen.
20	Spritzenhaus zu Geipert	2	50	70	70	Das Gebäude ist von Holz gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Ueber den Erwerb der Grundfläche und die Erbauung des Gebäudes geht aus den Acten zwar nichts hervor, jedoch ergibt sich aus denselben, daß das Gebäude bereits im Jahre 1816 vorhanden und Eigenthum der Gemeinde war.
21	Spritzenhaus zu Posch- heide	—	—	70	70	Das Gebäude ist von Holz gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Ueber die Entstehung resp. Erbauung ist in den Acten nichts aufzufinden, jedoch geht daraus hervor, daß dasselbe im Jahre 1816 vorhanden und damals Eigenthum der benachbarten

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe			Ungefäbrer Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten etc.)	
		Mrg.	Ruth.	Fuß			
22	Sprigenhaus zu Reusen- hof	—	—	50	70	70	Höfe war. Später ist dasselbe von der Gemeinde unterhalten worden. Desgleichen.
23	Gemeindehaus	1	—	—	5200	5600	Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 9. Mai 1867 die Beschaffung eines Gemeindehauses, in welchem dem Bürgermeister Dienstwohnung gegen Fortfall der von demselben bis dahin bezogenen Mieths-Entschädigung eingeräumt, soweit Bureauz und Stadtverordneten-Sitzungslokal eingerichtet werden sollten. — Am 9. Juli ej. a. wurde die Erwerbung eines Morgen Ackerlandes, belegen zu Engelsberg für die Summe von 400 Thlr. beschlossen und der desfallige notarielle Act mit dem Verkäufer Daniel Maus am 24. nämlichen Monates abgeschlossen; sodann wurde in nämlicher Sitzung der Plan des Bau-Unternehmers Ddendahl acceptirt, die Bau-summe auf annähernd 5000 Thlr. festgestellt und die Bau-Commission mit der vollständigen Ausführung des Projectes beauftragt. — Bei der Submission blieb Bauunternehmer Stiel zu Opladen Mindestfordernder, dem auch die Arbeiten übertragen wurden. Die Grundsteinlegung erfolgte am 16. September 1867, die Abnahme des Gebäudes am 20. August 1868 und am 26. nämlichen Monats fand die Verlegung der Bureauz etc. und der Umzug des Bürgermeisters in das neue Gemeindehaus statt.
24	Schule nebst Stall und Garten zu Weyer . .	—	95	20	3500	4000	} cfr. Abtheilung IX., Unterrichtswesen.
25	Schule nebst Stall, Gar- ten etc. zu Merseid incl. einer Parzelle Heide in der Verlach, groß 4 Morgen 175 Ruthen 30 Fuß	5	162	40	4500	5500	

Nr. dieses.	Bezeichnung.	Größe		Die Schultheiten sind vertheilt zum Betrage von Thlr.	Ungefäher Werth Thlr.	Bemerkungen. (Erwerb, Kosten zc.)
		Mrg.	Rth. Fuß			
26	Schule nebst Stall, Garten und Ackerland zu Heiligenstock					} cfr. Abtheilung IX., Unterrichtsweisen.
27	Schule nebst Stall und Garten zu Scharrenbergerheide	2	53 50	4400	6000	
		2	50 —	3500	4500	
28	Schule nebst Stall, Garten zc. zu Neulöhndorf, die Hälfte von 1 Morgen					} Der ganze Werth ist auf 6000 Thlr. anzuschlagen. Da aber die hiesige Gemeinde nur mit 50% theilhaftig ist so sind 3000 Thlr. angelegt.
	90 Ruthen 50 Fuß =	—	135 30	5800	3000	
29	Schule nebst Stall, Garten zc. zu Waldheim $\frac{1}{5}$ von 1 Morgen 155 Rth. 40 Fuß					} Der ganze Werth wird auf 3000 Thlr. angeschlagen. Es kommen hier nur 600 Thlr. zum Ansatz, da Mercheid an dieser Schule mit 20% theilhaftig ist.
		—	47 10	2850	600	
30	Schule nebst Stall, Garten zc. zu Scheuer, Antheil der hiesigen Gemeinde circa					} Der ganze Werth wird auf 3000 Thlr. geschätzt. Da Mercheid an dieser Schule mit 44% theilhaftig ist, so kommen 1320 Thlr. zum Ansatze.
		—	100 —	2200	1320	
	Summa	36	156 —		35250	

2) Kapitalien.

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag Ende 1868.			Bemerkungen.
		Tblr.	Sgr.	Pl.	
1	Kapitalvermögen der bürgerlichen Armenstiftung	2863	16	11	Vom Jahre 1863 ab gesammelt. Die Hälfte der Zinsen fließt in die Gemeindefasse. Siehe Seite 58.
2	Reservefonds der Sparkasse	2370	15	—	Seit dem 1. Januar 1866, von welchem Tage ab hier eine eigene Sparkasse ins Leben getreten, um 764 Thlr. gestiegen. Die Verwendung eines Theiles dieses Fonds zu öffentlichen Zwecken der Gemeinde ist zulässig, sobald derselbe 10 pCt. des Einlagekapitals übersteigt. cfr. Seite 39.
3	Kapital der Schule zu Scharrenbergerheide	112	6	—	Repräsentirt den Erlös einiger zu Eisenbahnzwecken verkauften Ruthen Gartenland. Die Zinsen bezieht der zeitliche Lehrer.
4	Unterstützungsfonds für die Hauptlehrer - Wittwen und Waisen der Schule zu Merscheid	31	2	5	Siehe Seite 64.
5	Desgleichen Heiligenstock	98	29	11	Siehe Seite 67.
6	Kapital zu Lasten der Wittwe Kleefisch	49	29	11	Im Jahre 1866 ausgeliehen, die Zinsen fließen in die Gemeindefasse.
7	Dito des G. Hammesfahr	500	—	—	Im Jahre 1868 der Gemeinde zugefallen, wozu gegen diese den seitherigen Besitzer des Kapitals verpflegen muß. Die Zinsen fließen in die Gemeindefasse.
8	Zinsfreier Vorschuß an den Kreis als Beitrag zu den Baukosten des Ständehauses (1. und 2. Rate 18 $\frac{1}{8}$ %).	48	—	—	18 Jahre lang, also bis incl. 1884, sind jedes Jahr 24 Thlr. zu zahlen und wird demnächst mit der Amortisation begonnen werden.
	b. Kapital-Vermögen	6074	10	2	
	Hierzu a. Immobilien	35250	—	—	
	Summa	41324	10	2	

C. S c h u l d e n.

Nummer.	Namen des Gläubigers.	Betrag			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pl.	
1	Evangelische Kirchengemeinde Dhligs	1500	—	—	Das Kapital betrug ursprünglich 2000 Thlr. und wurde im Jahre 1846 zur Bestreitung der Kosten des Neubaus der Schule zu Scharrenbergerheide angeliehen. Im Jahre 1864 sind 500 Thlr. abgetragen worden.
2	Evangelische Kirchengemeinde Wald	1800	—	—	Ist zum Erweiterungsbau der Schule zu Weyer im Jahre 1858 angeliehen worden.
3	Dieselbe	1100	—	—	Desgleichen im Jahre 1862 zum Erweiterungsbau der Schule zu Neulöhndorf.
4	Rheinische Provinzial-Hülfs- kasse	2800	—	—	Das Kapital betrug ursprünglich 4000 Thlr. und wurde in den Jahren 1865 und 1866 zum Ausbau verschiedener Wege (Zufuhrweg zur Eisenbahn, Weg nach Schnittert) und Deckung eines Defizits bei der Gemeindefasse aufgenommen.
5	Sparkasse Merscheid	5500	—	—	In den Jahren 18 $\frac{6}{8}$ wurden 1200 Thlr. getilgt. Zum Bau des Gemeindehauses in den Jahren 18 $\frac{6}{7}$ angeliehen.
6	Dieselbe	2500	—	—	Im Jahre 1868 zum Erweiterungsbau der Schule zu Merscheid negotirt.
	Summa	15200	—	—	

Zur Verzinsung und Tilgung der Schulden ad 1 bis 5 werden nach einem festgestellten Plane vom Jahre 1868 ab jährlich 989 Thlr. 15 Sgr. im Etat beigenommen, so daß die Amortisation 1888 beendet ist. Die Schuld ad 6 muß in 10 Jahren getilgt sein, zu welchem Ende in den Jahren 1869 bis 1878 jedes Jahr außer den Zinsen 250 Thlr. im Gemeinde-Etat beigenommen werden.

Die finanziellen Verhältnisse unserer Gemeinde sind nach Vorstehendem im Allgemeinen nicht ungünstig zu nennen.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Schulden in den letzteren Jahren erheblich gewachsen sind, auch werden solche in den nächsten Jahren wegen Vermehrung der Schularäume und sonstiger Anlagen, die wesentlich durch die überaus rasche Vermehrung der Bevölkerung in der Nähe des Bahnhofes und Umgegend geboten erscheinen, noch höher werden, indessen drücken solche jetzt weniger wie früher, wo sie geringer waren, da der Wohlstand unserer Gemeinde bereits bedeutend zugenommen hat und gerade jetzt ganz erheblich in der Steigerung begriffen ist, so daß hier mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß in Folge der vermehrten Steuerkräfte vom Jahre 1870 ab, ungeachtet der Ausgaben für neue Schulen, Wege u. s. w. eine Ermäßigung der Communalsteuer eintreten wird.

XV. Verschiedenes.

Kreis-Provincial- und Landes-Vertretung.

Die Bürgermeisterei Merscheid wird auf dem Kreistage durch den Stadtverordneten Herrn Melcher, dessen Stellvertreter der Stadtverordnete Herr Schimmelbusch ist, vertreten. Beide sind auf die Dauer bis Ende 1871 gewählt.

Für den Provinziallandtag wählt unsere Gemeinde gemeinschaftlich mit den übrigen 10 Städten des Kreises und der Stadt Renscheid im Kreise Lennep 1 Abgeordneten.

Bei der zuletzt und zwar im Jahre 1864 zu Solingen stattgehabten Wahl wurde zum Abgeordneten gewählt der Herr Bürgermeister Berger zu Höhscheid.

Zum Abgeordnetenhaus wählen die Kreise Solingen und Lennep nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 gemeinschaftlich 3 Abgeordnete.

Bei der letzten Wahl (1867) wurden gewählt die Herren Dr. von Bunsen, Müller und Haardt. Die Zahl der Urwähler und ihre Betheiligung an den Wahlen für das Abgeordnetenhaus seit dem Jahre 1860 geht aus folgender Uebersicht hervor:

Datum der Wahl.	Zahl der Urwähler- Bezirke.	Zahl der zur Wahl berechtigten Urwähler.				Zahl der Urwähler, welche an der Wahl wirklich Theil ge- nommen.				Nach Prozen- ten haben sich betheiligt.			
		I.	II.	III.	Sum- ma	I.	II.	III.	Sum- ma	I.	II.	III.	Sum- ma
19. November 1861	4	61	175	1120	1356	19	32	59	110	31	18	5	8
28. Februar 1862	5	61	176	1127	1364	17	30	67	114	28	17	6	8
20. Oktober 1863	5	63	203	1183	1449	24	27	78	129	38	13	7	9
25. Juni 1866	7	60	180	1133	1373	35	70	175	280	58	39	15	20
30. Oktober 1867	7	65	198	1110	1373	29	59	89	177	45	30	8	13

Für den Reichstag des Norddeutschen Bundes bildet der Kreis Solingen einen Wahlkreis und hat einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlen zum constituirenden Reichstage fanden am 12. und 26. Februar 1867 statt. In der engeren Wahl erhielt Herr Bürgermeister Trip zu Solingen die Majorität.

Aus hiesiger Gemeinde betheiligten sich von 1637 Wahlberechtigten bei der ersten Wahl 827 oder 50%, bei der engern Wahl 989 = 60%.

Die Wahlen zur ersten Legislatur-Periode des Reichstages erfolgten am 31. August und 7. September 1867. — Herr Dr. Georg von Bunsen erhielt in der engeren Wahl die Majorität.

Es betheiligten sich an diesen Wahlen von 1654 Wahlberechtigten am 31. August 532 oder 32%, am 7. September 708 = 43%.

Schiedsgericht.

Zum Schlusse sei es gestattet, auf ein gemeinnütziges Institut aufmerksam zu machen, welches sich sehr bewährt; es ist das im Jahre 1865 hier eingeführte Schiedsgericht.

Dasselbe hat während seines Bestehens bereits manchen Prozessen, die kostspielig geworden sein würden, vorgebeugt und kann den Mitbürgern nicht dringend genug empfohlen werden.

Es wurden bis jetzt 42 Fälle am Schiedsgericht behandelt und davon 29 im Wege des Vergleiches beseitigt. Meistentheils handelte es sich um Wege- und Grenzstreitigkeiten, die bekanntlich in der Regel sehr verwickelt sind und, wenn es zum Prozesse kommt, den Betheiligten außerordentlich viel Kosten verursachen.

Die Statuten des Schiedsgerichts lauten wie folgt:

§. 1.

Zur Verhütung der nachtheiligen Folgen von Prozessen wird für die Bürgermeisterei Merscheid ein Schiedsgericht gebildet, um die Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich oder Schiedsrichterpruch zu beseitigen.

§. 2.

Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, die Einwirkung des Schiedsgerichtes in einer Streitfache mit andern Gemeindegliedern zu beanspruchen.

§. 3.

Das Schiedsgericht besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel, das erste und zweite Jahr nach dem Loose, dann der Anciennität nach, aus.

§. 4.

Zum Richter ist jeder Einwohner wählbar, welcher die Eigenschaft eines Gemeindeglieders besitzt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Gewählten werden vom Bürgermeister mittelst Handschlags in ihr Amt eingeführt.

§. 5.

Die Schiedsrichter wählen unter sich einen Präses und einen Stellvertreter.

§. 6.

Die Klagen werden beim Vorsitzenden angemeldet, welcher das Erforderliche zur Vorladung der Partheien veranlaßt.

§. 7.

Es werden regelmäßige Sitzungstage anberaunt.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn der Vorsitzende solches für nöthig hält oder die Geschäfte in den regelmäßigen Sitzungen nicht abgewickelt werden können.

§. 8.

Es scheint wünschenswerth, daß alle Schiedsrichter jedesmal anwesend sind, es können jedoch Vergleiche von jeder Zahl, selbst von einem Schiedsrichter versucht und abgeschlossen werden. Zu förmlichen Ausprüchen des Schiedsgerichtes sind aber 3 Schiedsrichter, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 9.

Die Partheien haben alle Beweismittel, Urkunden, Zeugen p. p., auf welche das Schiedsgericht Rücksicht nehmen soll, zur bestimmten Stelle zu schaffen. Eide sind weder von den Partheien, noch von den Zeugen zulässig. Jede Erklärung vor dem Schiedsgerichte geschieht auf Treu und Glauben eines ehrlichen Mannes.

§. 10.

Das Schiedsgericht hat sich zunächst zu überlegen, ob beide Theile zur Sache legitimirt und dispositionsfähig sind, sodann wird der Kläger und demnächst der Verklagte gehört, wobei Stellvertretung gänzlich ausgeschlossen ist. Nur in ganz besonderen Fällen, (Krankheiten u. dgl.) kann eine Stellvertretung mit Zustimmung des Schiedsgerichtes stattfinden. Nachdem die zur Aufklärung des Sachverhältnisses zur Stelle gebrachten Beweismittel erhoben sind, versucht das Schiedsgericht den Vergleich und wenn solcher nicht zu Stande gebracht werden kann, erläßt dasselbe den schiedsrichterlichen Spruch.

§ 11.

Bei Streitigkeiten, wo Ortsbesichtigungen p. p. zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlich erscheinen, wählt jede Parthei einen Schiedsrichter, welchen sich der Vorsitzende anschließt.

§ 12.

Findet das Schiedsgericht das thatsächliche Verhältniß nicht hinreichend aufgeklärt oder die Rechtsfrage zu zweifelhaft, so ist dasselbe befugt, die Partheien nach fruchtlos versuchtem Vergleiche zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen, in welchem Falle dasselbe den Partheien diese Entscheidung auf Verlangen bescheinigt.

§ 13.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in möglichst einfacher, klarer Fassung niedergeschrieben, den Partheien laut und deutlich vorgelesen und von denselben, sowie von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschrieben, auch auf Verlangen den Partheien mitgetheilt.

§ 14.

Für die Zeit der Berathung des schiedsrichterlichen Spruches haben die Partheien sich zu entfernen. Der Spruch erfolgt nach Stimmenmehrheit, auch ist das Schiedsgericht befugt, denselben bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zu vertagen.

§ 15.

Der erlassene schiedsrichterliche Spruch wird ohne Entscheidungsgrund in möglichst einfacher klarer Form niedergeschrieben und den Partheien mitgetheilt. Nur in besonderes dafür angethanenen Sachen wird der Ausspruch des Schiedsgerichtes in umständlicher Form abgefaßt.

§ 16.

Wollen die Partheien sich mit der Entscheidung beruhigen, so erklären sie durch Namensunterschrift, daß sie den Schiedsrichterpruch als bindend anerkennen; im entgegengesetzten Falle wird ihnen bescheinigt, daß das schiedsrichterliche Verfahren fruchtlos versucht worden ist.

§ 17.

Die Resultate der schiedsrichterlichen Verhandlungen sollen adacta gelegt und nach Ablauf des Geschäftsjahres im Gemeinde-Archiv aufbewahrt werden.

§ 18.

Die Leitung des Geschäftsganges ist Sache des Vorsitzenden, welcher auch wegen der Protokollführung das Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 19.

Das Verfahren ist kostenfrei, nur ist für die Zustellung der Ladungen und die etwaige Ausfertigung von Schiedsprüchen eine Vergütung zu entrichten, welche vom Schiedsgericht alljährlich in der ersten ordentlichen Sitzung festzustellen ist. Für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsrichter ist laut Allerhöchster Kabinettsordre vom 15. August 1835 Stempelfreiheit bewilligt, welche jedoch nicht dazu dienen darf, den Partheien stempelfreie Documente über an sich stempelpflichtige Abschlüsse zu verschaffen. (Allerhöchste Kabinettsordre v. 16. Jan. 1840.)

§ 20.

Abänderungen dieser Statuten können, wenn die Erfahrung solches wünschenswerth erscheinen läßt, durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen.

Mitglieder des Schiedsgerichts sind:

1.	Der Berichterstatter, Präses,	gewählt pro 1869 bis incl. 1871.
2.	Herr Hugo Butsch, Stellvertreter	" " 1867 " " 1869.
3.	" B. D. Bousmann,	" " " " " "
4.	" Benjamin Linder,	" " 1868 " " 1870.
5.	" Robert Bauermann,	" " " " " "
6.	" Hermann Lanterjung,	" " 1869 " " 1871.

N ^o . dieses.	Einnahme.	Staats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				
	Tit. I. Canones oder Grundrenten.										
	Tit. II. Bestimmte Einkünfte von Patrimonial und Gerechtsamen.										
1	Von Th. Schumacher Pacht von den Gemeinde-Grundstücken Flur 8 Nr. 27 und 28	1	15	—	1	15	—	Verpachtet für die Zeit bis zum 1. October 1870			
2	Von P. Hoff und P. Uebber Pacht von den Grundstücken Flur 1 Nr. 110 und 111	3	—	—	3	—	—		dito		
3	Von Jaac Engelsberg Pacht von den Grundstücken Flur 1 Nr. 173, 174 und 175	—	15	—	—	15	—	dito			
4	Von desgleichen von dem Grundstücke Flur 1 Nr. 170	—	10	—	—	10	—	dito			
5	Von Dresbach zu Scharrenbergerheide für Benutzung der Pumpe an der Schule daselbst	1	—	—	1	—	—				
6	Aus dem Verkaufe des in den Gräben der Communalwege wachsenden Grases	14	15	—	16	2	—	Nach der wirklichen Einnahme des laufenden Jahres.			
	Tit. II	20	25	—	22	12	6				
	Tit. III. Einnahme aus Gerechtsamen.										
	Tit. IV. Zinsen von Activ-Kapitalien.										
		Thlr.	Sgr.	Pf.							
1	Kapitalvermögen der bürgerlichen Armenstiftung nach der Rechnung pro 1867	2553	24	8	—	—	—	53	—	efr. Spezial-Stat.	
2	Reservefonds der Sparkasse	1989	—	6	—	—	—	—	—	dito	
3	Zinsen von dem durch Abtretung eines der Schule zu Scharrenbergerheide gehörenden Grundstücks erworbenen Kapital à 3½ pCt.	112	6	—	3	22	—	3	22	—	efr. Ausgabe Tit. VII, Pos. 2 d. 5.

Nr. dieses.	Einnahme.	Stats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
8	Hundesteuer	—	—	—	150	—	—	cfr. Ausgabe Tit. VI. Pos. 61. Von 1868 ab neu ein- geführt.
9	Zusammen und zur Abrundung	34	15	3	43	1	4	
	Tit. VI.	1471	8	6	1764	11	—	
Tit.	Wiederholung der Einnahme.							
I.	Canones oder Grundrenten	—	—	—	—	—	—	
II.	Bestimmte Einkünfte	20	25	—	22	12	6	
III.	Einnahme aus Gerechtsamen	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen von Activ-Kapitalien	7	26	6	63	6	6	
V.	Communalsteuern	10200	—	—	10650	—	—	
VI.	Verschiedene Einnahmen	1471	8	6	1764	11	—	
	Summa	11700	—	—	12500	—	—	

Nr. dieses.	Ausgabe.	Stats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Tit. I. Verwaltungskosten.							
1	Bürgermeister a) Gehalt	400	—	—	400	—	—	
	b) Persönliche Zulage	100	—	—	100	—	—	
	c) Bureaukosten	300	—	—	300	—	—	
	d) Miethentschädigung	100	—	—	—	—	—	
2	Hebegebühren des Gemeinde-Empfänger s	248	5	3	273	9	4	Fällt aus, da Dienst- wohnung bezogen . Nach dem 3 jährigen Durchschnitte dito
3	Kosten der Personenstands-Register	7	1	8	7	8	2	
4	Kosten der Gesetzsammlung, des Amts- blattes und Kreis-Intelligenzblattes sowie des Ministerialblattes für innere Verwaltung	5	20	—	5	20	—	
	Tit. I.	1160	26	11	1086	7	6	
	Tit. II. Polizeikosten.							
1	Gehalt des Polizeiergeanten	225	—	—	225	—	—	
2	Desgleichen des Hülfspolizeiergeanten	75	—	—	75	—	—	
3	Zur Unterhaltung sämtlicher Feuer- Löschgeräthschaften	49	19	7	51	25	3	bito
4	Kosten der für Limminghofen neu be- schafften Feuerspritze nach Abzug des von der Provinzial-Feuer-Societät geleisteten freiwilligen Beitrags ad 50 Thlr.	—	—	—	60	—	—	
5	Verpflegungskosten der Polizei-Ver- urtheilten	52	14	2	56	17	2	bito
	Tit. II.	402	3	9	468	12	5	
	Tit. III. Steuern und Abgaben.							
1	Grundsteuer und Feuer-Vericherungs- Beiträge von Gemeinde-Immobilien und Mobilien	24	11	3	26	28	9	bito
	Tit. III. per se							

Nr. dieses.	Ausgabe.	Stats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Tit. IV. Zinsen und Schuldentilgung.							
	a. Zinsen.							
		Thlr.	Sgr.	Pf.				
		à 4½ pCt.						
1	Pfarrgemeinde Ohligs zum Bau der Schule zu Schar- renbergerheide hergeliehen 2000 Thlr.							
	Darauf sind ab- getragen . . . 500 "							
	<u>bleiben</u>	1500	—	—	67	15	—	67 15 —
2	Pfarrgemeinde Wald zum Bau der Schule zu Weyer hergeliehen	1800	—	—	81	—	—	81 — —
3	Desgleichen zum Bau der Schule zu Neu-Löhndorf .	1100	—	—	49	15	—	49 15 —
4	Provinzial-Hülfskasse zum Ausbau der Eisenbahn- Zufuhrwege und Deckung eines Gemeinde-Kassen- Defizits hergeliehen 4000 Thlr.							
	Darauf in 18 $\frac{6}{8}$ getilgt . . . 1200 "							
	<u>bleiben</u>	2800	—	—	144	—	—	126 — —
5	Sparkasse in Merscheid zum Bau des Gemeindehauses hergeliehen	5500	—	—	247	15	—	247 15 —
6	Desgleichen zur Erweiterung der Schule zu Merscheid incl. Beschaffung von Utens- ilien dafelbst hergeliehen	2500	—	—	—	—	—	112 15 —
		15200	—	—	589	15	—	684 — —
	b. Tilgung.							
1	Auf die Schulden ad 1 bis 5 laut fest- gestelltem Tilgungsplan				400	—	—	418 — —
2	Auf die Schuld ad 6 das 1. Zehntel				—	—	—	250 — —
	Tit. IV.				989	15	—	1352 — —

Die Schuld soll in den
Jahren 18 $\frac{6}{8}$, jedes
Jahr mit einem Zehntel
getilgt werden.

Nr. dieses.	Ausgabe.	Stats-quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Tit. V. Bau- und Unterhaltungskosten.								
1	Für den Wegebau:							
	a) Befoldung des Wegewärters . . .	200	—	—	200	—	—	
	b) Zur Unterhaltung der Wege . . .	400	—	—	520	—	—	
	c) Zum Neubau (Baverter Weg) . . .	—	—	—	200	—	—	
2	Mehrkosten des Ausbaues des Zufuhrweges von der Benrath-Focher Staatsstraße zur Eisenbahn . . .	—	—	—	426	7	10	
	Tit. V.	600	—	—	1346	7	10	
Tit. VI. Armenpflege.								
1	Gehalt des Pfarrarztes und für die Geburtshilfe . . .	40	—	—	40	—	—	
2	Gehalt der Hebamme Langsdorf . . .	20	—	—	20	—	—	
3	" " " Freitag . . .	20	—	—	20	—	—	
4	" " " Klassen . . .	20	—	—	20	—	—	
5	Zuschuß der Gemeindefasse zu den Armenbedürfnissen . . .	3200	—	—	3200	—	—	
6	Hundesteuer an die Armenkasse . . .	—	—	—	150	—	—	cfr. Spezial-Stat. cfr. Einnahme Tit. VI. Pos. 8.
7	Zur Deckung des unbeitragslichen Schulgeldes bei sämtlichen Schulen . . .	226	3	4	230	26	—	
	Tit. VI.	3526	3	4	3680	26	—	
Tit. VII. Schul Ausgaben.								
1) Insgemein.								
1	Instandhaltung sämtlicher Schulkafale und zur Beschaffung von Lehrmitteln	266	—	—	311	20	5	Nach dem dreijährigen Durchschnitt.
	Summa 1. Insgemein	per se						
2) Im Speziellen.								
a) Schule zu Weyer.								
1	Gehalt des Hauptlehrers . . .	325	—	—	325	—	—	
2	Entschädigung an denselben für die Entbehrung eines Gartens . . .	8	—	—	8	—	—	
3	Desgleichen für Heizung und Reinigung der beiden Schulkafale . . .	24	—	—	24	—	—	

Nr. dieses.	Ausgabe.	Etats- quantum von 1868		Festsetzung pro 1869		Bemerkungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.		Sgr.	Pf.
4	Gehalt des Gehülfsen	150	--	--	150	--	--	
5	Kosten des Näh- und Strick-Unter- richtes	25	--	--	25	--	--	
	Summa 2 a.	532	--	--	532	--	--	
	b) Schule zu Merscheid.							
1	Gehalt des Hauptlehrers	325	--	--	350	--	--	Dazu freie Wohnung und Garten. Im Laufe dieses Jahres wurde hier eine dritte Klasse errichtet.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der drei Schullokalen	24	--	--	30	--	--	
3	Gehalt des 1. Gehülfsen	150	--	--	150	--	--	
4	" " 2. "	--	--	--	150	--	--	
5	Für den "Näh- und "Strickunterricht	25	--	--	25	--	--	
6	Pension des emeritirten Lehrers Küpper	120	--	--	120	--	--	
7	Zinsen von dem Unterstützungsfonds für die Hauptlehrer-Wittwen und Waisen der Schule zu Merscheid zur rent- baren Anlage	--	12	--	1	--	--	cfr. Einnahme Tit. IV. Pos. 4
	Summa 2 b.	644	12	--	826	--	--	
	c) Schule zu Heiligenstod.							
1	Gehalt des Hauptlehrers	400	--	--	400	--	--	Dazu freie Wohnung und Garten.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der vier Schullokalen	36	--	--	36	--	--	
3	Gehalt des 1. Gehülfsen (Seminarist)	200	--	--	200	--	--	
4	" " 2. "	150	--	--	150	--	--	
5	" " 3. "	130	--	--	130	--	--	
6	Für den "Näh- und "Strickunterricht	25	--	--	25	--	--	
7	Zinsen von dem Unterstützungsfonds für die Hauptlehrer-Wittwen- und Waisen der Schule zu Heiligenstod zur rentbaren Anlage	1	15	--	3	7	--	cfr. Einnahme Tit. IV. Pos. 5.
	Summa 2 c.	942	15	--	944	7	--	
	d. Schule zu Scharrenbergerheide.							
1	Gehalt des Hauptlehrers	325	--	--	325	--	--	Dazu freie Wohnung und Garten.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der beiden Schullokalen	24	--	--	24	--	--	
3	Gehalt des Gehülfsen	150	--	--	150	--	--	50 Thlr. werden aus dem berg. Schulfonds bez.

Nr. dieses.	Ausgabe.	Staatsquantum von 1868		Festsetzung pro 1869		Bemerkungen.
		Rthr.	Sgr. Pf.	Rthr.	Sgr. Pf.	
4	Für den Näh- und Strick-Unterricht .	25	—	25	—	
5	An den Lehrer Haack die bei Tit. IV. Pos. 3 der Einnahme nachgewiesenen Zinsen	3	22	3	22	cfr. Einnahme Tit. IV. Pos. 3.
	Summa 2 d.	527	22	527	22	
	e. Schule zu Neu-Löhndorf. (Gehört den Gemeinden Merscheid und Höhscheid gemeinschaftlich; das Lokal liegt in der hiesigen Gemeinde; zu den Gehältern und Unterhaltungskosten trägt jede Gemeinde 50 % bei.)					
1	Gehalt des Hauptlehrers	32	24 5	32	24 5	Dazu freie Wohnung, Garten und das Schulgeld, wogegen die Verpflichtung vorhanden, die Gehülfen zu be- kosten.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der drei Schulkokale	50	pCt.			
3	Gehalt des 1. Gehülfen	32	15	32	15	
4	" " 2. "	32	15	32	15	
	Summa 2e.	112	24 5	112	24 5	
	f. Schule zu Waldheim. (An dieser in der Gemeinde Wald gelegenen Schule ist die Gemeinde Merscheid mit 20 pCt. theilhaftig)					
1	Gehalt des Hauptlehrers	13	3 9	13	3 9	Wie bei Neu-Löhndorf.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der beiden Schulkokale	20	pCt.			
3	Gehalt des 2. Lehrers	4	24	4	24	
	Summa 2f.	37	27 9	37	27 9	
	g. Katholische Schule zu Wald.					
1	Gehalt des Hauptlehrers	50	—	143	—	Dazu freie Wohnung und Garten.
2	Entschädigung an denselben für Heizung und Reinigung der beiden Schulkokale	44	pCt.			
3	Gehalt des Gehülfen	9	—	10	10 10	Die zweite Klasse wurde Ende v. J. neu errichtet.
		—	—	66	66	

Nr. dieses.	Ausgabe.	Staats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1859			Bemerkungen.
		Thlr.	Sar.	Pf.	Thlr.	Sar.	Pf.	
4	Pension des emeritirten Lehrers Scheu- len (die Hälfte)	—	—	—	25	—	—	
	Summa 2 g.	59	—	—	244	16	10	
	Wiederholung Tit. VII.							
1)	Insgemein	266	—	—	311	20	5	
2)	a. Schule zu Weyer	532	—	—	532	—	—	
2)	b. " " Merscheid	644	12	—	826	—	—	
2)	c. " " Heiligenstock	242	15	—	944	7	—	
2)	d. " " Scharrenbergerheide	527	22	—	527	22	—	
2)	e. " " Neu-Löhdorf	112	24	5	112	24	5	
2)	f. " " Waldheim	37	27	9	37	27	9	
2)	g. kath " " Wald	59	—	—	244	16	10	
	Summa Tit. VII.	3122	11	2	3536	28	5	
	Tit. VIII. Kirchen-Ausgaben.							
	Tit. IX. Verschiedene Ausgaben.							
1	Beitrag zu den Kosten des Provinzial- Landtages	10	11	3	10	11	3	Nach dem dreijährigen Durchschnitte.
2	Beitrag zu den Kosten der Taubstimm- Anstalten zu Kempen und Moers	2	26	9	2	29	10	dito
3	Beitrag zu den Kosten der Irren-Heil- Anstalt Siegburg	30	18	8	30	22	10	dito
4	Beitrag zu den Kosten der Arbeits- Anstalt Brauweiler	128	19	—	121	11	9	dito
5	Beitrag zu den Kosten des Landarmen- fonds	57	6	9	56	12	1	dito
6	Bergütung an die Expedition der Lokal- blätter zu Solingen für Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen	15	—	—	—	—	—	Fällt aus in Folge Be- schluß der Stadtverord- neten-Versammlung.
7	Für Militairzwecke aller Art	50	1	9	48	21	5	Wie ad 1.
8	Zur Deckung der Communalsteuer-Aus- fälle und Rückstellungen an Com- munalsteuern für das in andern Ge- meinden besteuerte Einkommen hier wohnender Personen	150	—	—	200	—	—	

Nr. dieses.	Ausgabe.	Etats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
9	Kosten der Communal-Steuerzettel und Kassenbücher, der Gewerbesteuer-Druck- formulare sowie der sonstigen Formulare für das Bürgermeister-Amt	39	23	8	41	22	4	Wie ad 1.
10	Das 4. Prozent der Klassensteuer an den Bürgermeister für Aufstellung der Rolle und Klassensteuer-Druck- formulare	35	—	—	36	15	—	cfr. Einnahme Tit. VI. Pof. 4.
11	Bergütung an den Polizei-Anwalt in Solingen für Wahrnehmung der Geschäfte beim Polizeigerichte	10	—	—	10	—	—	
12	An die Sparkasse den Rest der Anleihe zu Kriegszwecken in 1866	990	—	—	—	—	—	
13	3. Beitrag (als zinsfreier Vorschuß) zu den Kosten eines Kreishauses	24	—	—	24	—	—	cfr. Einnahme Tit. IV. Pof. 7.
14	Jagdpatchgelder, zur Vertheilung nach Abzug der Hebegebühren	116	—	9	118	28	6	cfr. Einnahme Tit. XI. Pof. 1. Die Hebe- gebühren (2½ pCt.) be- tragen 3 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.
15	An den evangelischen Küster in Wald für das Läuten und Aufziehen der Turmuhr	6	—	—	6	—	—	
16	Insgemein und zur Abrundung	209	—	—	294	11	5	
	Tit. IX.	1874	18	7	1002	9	1	
Wiederholung der Ausgabe.								
	Tit. I. Verwaltungskosten	1160	26	11	1086	7	6	
	" II. Polizeikosten	402	3	9	468	12	5	
	" III. Steuern und Abgaben	24	11	3	26	28	9	
	" IV. Zinsen und Schuldentilgung	989	15	—	1352	—	—	
	" V. Baukosten	600	—	—	1346	7	10	
	" VI. Armenpflege	3526	3	4	3680	26	—	
	" VII. Schul-Ausgaben	3122	11	2	3536	28	5	
	" VIII. Kirchen-Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	" IX. Unvorhergesehene Ausgaben	1874	18	7	1002	9	1	
	Summa	11700	—	—	12500	—	—	

Armen - Kassen - Etat pro 1869.

Nr. dieses.	Einnahme.	Etat-quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Tit. I. Bestimmte und feststehende.								
1	Miethe von einer Wohnung im Armen- hause auf der Bockstiege	12	—	—	12	—	—	Fällt aus, da von einer Familie bewohnt, die jetzt Armenstützung be- zieht.
2	dito von dem ehem. Stemmlerschen Hause daselbst	16	—	—	16	—	—	
3	dito von der Nebenwohnung des ehem. Richartzschen Hauses am Anfang . .	22	—	—	—	—	—	
4	dito von dem ehem Roselschen Hause am Hassels	13	—	—	13	—	—	
5	dito von dem ehem. Schüs'schen Hause zu Bockstiege	12	—	—	12	—	—	
6	Zuschuß aus der Gemeindefasse . . .	3200	—	—	3200	—	—	
Tit. I.		3275	—	—	3253	—	—	
Tit II. Wandelbare.								
1	Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten	133	10	—	145	10	—	Nach dem dreijährigen Durchschnitt.
2	Hundesteuer	100	—	—	150	—	—	Nach der wirklichen Ein- nahme pro 1868.
3	Aus dem Polizei-Strafgelberfonds für Verpflegung verlassener Kinder . .	186	—	—	243	13	7	Nach dem dreijährigen Durchschnitt.
4	Vom Landarmenfonds an Erstattung vorgeschossener Unterstützungen zc. .	—	—	—	100	—	—	Durchlaufend.
5	Anworhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	5	3	—	8	6	5	
Tit. II.		225	—	—	647	—	—	
Hierzu I.		3275	—	—	3653	—	—	
Summa der Einnahme		3700	—	—	3900	—	—	
Ausgabe.								
Tit. I. Bestimmte und feststehende.								
1	Remuneration des Rendanten	40	—	—	40	—	—	
Tit. II. Wandelbare.								
1	Gewöhnliche Pflege a. Baar	1200	—	—	1200	—	—	Annähernd nach dem drei- jährigen Durchschnitt.

Nr. dieses.	Ausgabe.	Stats- quantum von 1868			Festsetzung pro 1869			Bemerkungen.	
		Zlfr.	Gr.	Pf.	Zlfr.	Gr.	Pf.		
	b. Brod	362	12	5	426	29	7	Nach dem dreijährigen Durchschnitt.	
2	Miethunterstützung	374	27	6	372	4	10		
3	Pflegekosten der Waisenfinder	500	—	—	500	—	—		dito
4	Desgleichen der Geisteskranken	200	—	—	200	—	—		dito
5	Bekleidungskosten	252	18	2	254	20	3		dito
6	Außerordentliche Pflege	263	2	5	261	5	5		dito
7	Für Rechnung des Landarmenfonds verausgabte Unterstützungen und Pflegekosten	—	—	—	100	—	—		cfr. Einnahme Tit. II. Pos. 4.
8	Für Schulunterricht und Lehrmittel	30	9	6	31	20	1		
9	Medizinische Behandlung und Begräbniß- kosten							Nach dem dreijährigen Durchschnitt.	
	a) Gehalt des Arztes	75	—	—	75	—	—		dito
	b) für Medicamente, Schröpfen p.p.	114	16	2	112	29	3		dito
	c) Beerdigungskosten	61	9	2	56	17	4	dito	
10	Kosten der baulichen Unterhaltung der Armenhäuser auf der Vockstiege und in der Heide, des ehem. Stemmler- schen Hauses zu Vockstiege, des ehem. Schüt'schen Hauses daselbst, des ehem. Zinzenheim'schen Hauses zu Scharren- bergerheide, des ehem. Richard'schen Hauses zu Anfang, des ehem. Rosell- schen Hauses am Hassels und des ehem. Bayer'schen am Anfang	50	—	—	60	—	—	cfr. Einnahme Tit. I.	
11	Die Einnahme von öffentlichen Lust- barkeiten zur Verausgabung an die bürgerliche Armenstiftung	133	10	—	145	10	—		
12	Insgemein und zur Abrundung	42	14	8	63	13	3	cfr. Einnahme.	
	Tit. II	3660	—	—	3860	—	—		
	Hierzu „ I.	40	—	—	40	—	—		
	Summa der Ausgabe	3700	—	—	3900	—	—		
	Die Einnahme beträgt	3700	—	—	3900	—	—		

E t a t

der
bürgerlichen Armenstiftung pro 1869.

Nr. dieses.	Einnahme.	Etats- quantum von 1868		Festsetzung pro 1869		Bemerkungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.		Sgr.	Pf.
1	Zinsen von dem Vermögen der Stiftung Das Vermögen betrug nach der Rechnung pro 1867 Thlr. 2553. = 24. = 8. Dazu Einnahme pro 1868 ppter . Thlr. 246. = 5. = 4. <u>2800 = —. = —.</u> a 4½ %	101	15	—	126	—	—	Davon 20 Thlr, (cfr. Ausgabe Pos. 1), so daß netto 106 Thlr. bleiben. Nach dem dreijährigen Durchschnitt.
2	Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten (nach der Beinahme im Armen-Stat)	133	10	—	145	10	—	
3	Aus der Civilstandsbüchse	7	15	—	7	28	9	
4	Freiwillige Beiträge und sonstige unvorhergesehene und zufällige Einnahmen resp. zur Abrundung . . .	142	20	—	120	21	3	
	Summa der Einnahme	385	—	—	400	—	—	
A u s g a b e.								
1	Zinsen von einem Legate ad 400 Thlr. (der Legator bezieht die Zinsen bis an sein Lebensende)	20	—	—	20	—	—	cfr. Einnahme pos. 1.
2	An die Gemeindefasse die Hälfte der Zinsen laut §. 2 des Statuts	—	—	—	53	—	—	
3	Zur rentbaren Anlage	365	—	—	327	—	—	
	Summa der Ausgabe	385	—	—	400	—	—	
	Die Einnahme beträgt	385	—	—	400	—	—	

Sparkassen - Etat

pro 1869.

Nr. dieses	Einnahme.	Stats- quantum von 1868		Festsetzung pro 1869		Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	
1	Capital-Einlagen	12000	— —	12000	— —	
2	An erstatteten ausgeliehenen Kapitalien	6000	— —	6000	— —	
3	Zinsen von Kapitalien	1089	— —	1260	— —	
	Nach der Rechnung pro 1867 sind rund 28,000 Thlr. ausgeliehen, welche durchschnittlich $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen abwerfen.					
4	Für ausgefertigte Büchsen	4	— —	4	— —	
	Summa der Einnahme	19093	— —	19264	— —	
	NB. Der Reservefonds betrug Ende 1867 gemäß dechargirter Rechnung 1989 Thlr. — Sgr. 6 Pfg.					
	Ausgabe.					
1	Rückzahlung von Einlagen	12000	— —	12000	— —	
2	An ausgeliehenen Kapitalien	6000	— —	6000	— —	
3	Zinsen	760	— —	866	20 —	
	Die Einlagen betragen ultimo 1867 rund 26000 Thlr, welche mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen sind.					
4	Druckkosten (Bücher 2c.)	13	— —	17	10 —	
5	Gewinn	320	— —	380	— —	Aus dem Reingewinn erhält der Rendant $\frac{1}{5}$ als Remuneration.
	Summa der Ausgabe	19093	— —	19264	— —	